

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE SCHAFFUNG EINES

GESETZES ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER VORSORGEINRICHTUNG

FÜR DIE BETRIEBLICHE ALTERS-, INVALIDEN- UND

HINTERLASSENENVERSICHERUNG FÜR DIE STAATSANGESTELLTEN

SOWIE

DIE AUSFINANZIERUNG DER DECKUNGSLÜCKE DER

PENSIONSVERSICHERUNG FÜR DAS STAATSPERSONAL

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: 4. Oktober 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	6
Zuständiges Ressort	9
Betroffene Stellen	9
1. Ausgangslage	10
1.1 Zweck und Struktur der Pensionsversicherung für das Staatspersonal.....	10
1.1.1 Zweckbeschreibung gemäss Gesetz.....	10
1.1.2 Organe und Aufgaben	11
1.1.3 Aufsicht / Aufsichtsfunktion der Regierung und der FMA...	13
1.2 Heutiger Vorsorgeplan	15
1.2.1 Leistungsprimat.....	15
1.2.2 Beitragsprimat.....	18
1.2.3 Finanzierung / Finanzierungsmethode	18
1.2.4 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit	20
1.3 Entwicklung der letzten Jahre mit Schwerpunkt Situation per 1.1.2012.....	20
1.3.1 Aktiv-Versicherte und Pensionsbezüger	20
1.3.2 Verhältnis Aktiv-Versicherte zu Pensionisten	22
1.3.3 Entwicklung der Pensionsversicherung für das Staatspersonal seit 1980	24
1.3.4 Beitragssätze Arbeitgeber und Arbeitnehmer.....	28
1.3.5 Performance gemessen an durchschnittlich gehaltenen Aktiven	29
1.4 Reform 2008.....	30
1.4.1 Zielsetzung	30
1.4.2 Umsetzung	33
1.4.3 Kritikpunkte.....	33
1.5 Staatsgarantie	36
1.6 Zusammenfassung Ausgangslage.....	37
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage.....	38
2.1 Problembeschreibung	38
2.1.1 Anlageumfeld	39
2.1.2 Demographische Entwicklung.....	44
2.1.3 Vorsorgeplan im Leistungsprimat	46

2.1.4	Ungenügende Finanzierung der Lohnerhöhungen	46
2.1.5	Realistische Einschätzung der finanziellen Lage durch Anpassung des technischen Zinssatzes.....	48
2.1.6	Realistische finanzielle Situation per 1. Januar 2012.....	50
2.1.7	Fazit	54
2.2	Geplante Massnahmen des Stiftungsrates: „Massnahmen zur Erreichung der Volldeckung von 100% bis Ende 2020 (MEV)“ und „Gewährleistungs-Interventionsmodell (GLIM)“	55
2.3	Arbeitsgruppe der Regierung	59
2.4	Zusammenfassung Anlass und Notwendigkeit der Vorlage	60
3.	Fachliche Ausführungen	61
3.1	Theorie	61
3.2	Versicherungsmodelle.....	69
3.2.1	Charakteristika von Leistungs- und Beitragsprimat.....	70
3.2.2	Vor- und Nachteile der beiden Primare.....	71
3.2.3	Transparenz und Verständlichkeit	72
3.3	Vergleich mit der Schweiz	74
3.3.1	Entwicklung vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat	74
3.3.2	Benchmarking des Leistungsniveaus mit Pensionskassen Schweizer Kantone.....	77
3.3.3	Benchmarking von Vorsorgeplänen der Privatwirtschaft....	81
4.	Lösungsvorschlag der Regierung	82
4.1	Lösungsvorschlag	82
4.1.1	Sanierung	83
4.1.2	Sicherung.....	84
4.1.3	Fazit	87
4.2	Die einzelnen Massnahmen im Detail.....	87
4.2.1	Behebung der Deckungslücke	87
4.2.2	Neuer Vorsorgeplan	89
4.2.3	Übergangsregelung für die Eintrittsgeneration	96
4.2.4	Auswirkungen des neuen Vorsorgeplans sowie der Übergangsregelungen für die Versicherten.....	102
4.2.5	Aufbau einer Wertschwankungsreserve.....	113
4.3	Finanzierungsmöglichkeiten	117
4.3.1	Ausfinanzierung der Deckungslücke	117
4.3.2	Kosten der Übergangsregelung	118
4.4	Rechtsstruktur der Pensionsversicherung	118
4.4.1	Gesetzliche Grundlagen	118
4.4.2	Statuten und Reglemente	120
4.4.3	Organisation	122

4.5	Mitwirkung Versicherte/Aufsicht.....	123
5.	Finanzielle Konsequenzen	124
5.1	Einleitung.....	124
5.2	Zuteilung der Deckungslücke zu Arbeitgeber/Anschluss.....	124
5.2.1	Anteil des Landes	128
5.2.2	Anteile der Gemeinden.....	129
5.2.3	Übrige Arbeitgeber	130
5.3	Zuteilung der Übergangsfinanzierung zu den einzelnen Arbeitgebern/Anschlüssen.....	130
5.4	Übersicht über die Beteiligung der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Rentner an der Sanierung und Sicherung der Pensionsversicherung	132
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	133
6.1	Gesetz über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal.....	133
6.1.1	Exkurs zum Thema Sammelstiftung.....	137
6.2	Abänderung des Richterdienstgesetzes.....	153
6.3	Abänderung des Lehrerdienstgesetzes sowie Abänderung.....	154
6.4	Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein sowie des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	155
7.	Regierungsvorlage	157
7.1	Gesetz über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung für die Staatsangestellten	157
7.2	Abänderung des Richterdienstgesetzes.....	173
7.3	Abänderung des Lehrerdienstgesetzes.....	175
7.4	Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein	177
7.5	Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	179

ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierung strebt mit dieser Vorlage die nachhaltige Sanierung und Sicherung der Pensionsversicherung an. Nachdem die Situation der Pensionsversicherung in den letzten Jahren und Jahrzehnten stets kritisch war, hat sich diese mit dem Börsencrash 2008 nochmals massiv verschlimmert. Zudem haben verschiedene Berichte von Experten, welche vom Stiftungsrat der Pensionsversicherung in Auftrag gegeben wurden, gezeigt, dass bei einer Anpassung des technischen Zinssatzes sowie bei der Anpassung der Bilanzierung an die heute geltenden Standards (BVG 2010; Anpassung bereits erfolgt) die Deckungslücke nochmals massiv vergrössert wurde bzw. wird.

Eine realistische Beurteilung der Situation (mit den Prämissen BVG 2010; technischer Zinssatz 2.5%; volle Freizügigkeit) hat gezeigt, dass die Deckungslücke per 1.1.2012 bei CHF 313.6 Mio. liegt. Diese Deckungslücke trifft aufgrund der Situation, dass die Pensionsversicherung auch für Anschlüsse (öffentliche Unternehmen, Gemeinden, etc.) offen ist, das Land zu ca. 70%, die restlichen 30% sind den Anschlüssen zuzurechnen. In den 70% ist dabei nicht ausschliesslich die Finanzierung der Deckungslücke der Staatsangestellten enthalten, sondern auch die Finanzierung der Deckungslücken von Anschlüssen, deren Bestehen mehrheitlich von Staatsbeiträgen abhängt und bei denen somit die Ausfinanzierung indirekt über erhöhte Staatsbeiträge finanziert werden müsste. Um diesen Umweg zu ersparen, wird deshalb vorgeschlagen, die Deckungslücken dieser Anschlüsse direkt durch das Land auszugleichen. Somit verbleibt beim Land ein Anteil von ca. CHF 227 Millionen an der gesamten Deckungslücke, welcher ausfinanziert werden muss.

Mit dieser Vorlage ist vorgesehen, dass in einem ausgeglichenen Projekt alle Beteiligten zu den notwendigen Massnahmen beitragen. So stehen die Arbeitgeber wie erwähnt für die Ausfinanzierung der Deckungslücke ein, das heisst, sie sanieren die Pensionsversicherung durch das Einbringen finanzieller Mittel. Dies erfolgt in zwei Phasen, nämlich durch eine Einmaleinlage sowie durch die Zahlung der verbleibenden (verzinsten) Deckungslücke über maximal 10 Jahre.

Die Aktiv-Versicherten beteiligen sich an der Sicherung der Pensionsversicherung. Sicherung bedeutet, dass dafür gesorgt werden soll, dass die Pensionsversiche-

rung nicht wieder sofort in eine Unterdeckung gerät, sondern durch mehrere Massnahmen fit für die Zukunft gemacht wird. Die wichtigste Komponente ist hierbei sicherlich die Kürzung der Rentenleistungen um 10% gegenüber dem heutigen Niveau (50.4% des versicherten Lohnes) auf eine Höhe von ca. 45% des versicherten Lohnes. Gleichzeitig mit dieser Massnahme wird zudem ein Wechsel vom Leistungsprimat in das Beitragsprimat vorgeschlagen. Durch diese Massnahme wird die Altersvorsorge transparenter und für jeden Versicherten einfach nachvollziehbar. Zudem wird die Altersvorsorge stärker individualisiert, da die Beiträge der Versicherten auf ihre persönlichen Sparkonten gebucht werden. Dadurch ist der aktuelle Stand sowie die zu erwartende Rente einfach berechenbar. Zudem werden auch die heute vorhandenen offenen und verdeckten Solidaritäten, die ihren Teil zur heutigen Situation der Pensionsversicherung beigetragen haben, beseitigt. Und zu guter letzt wird die bisherige Zinsgarantie in Höhe des technischen Zinssatzes abgeschafft und durch eine reale Marktverzinsung ersetzt. Für diese Vorlage wird dabei wie erwähnt von einem langfristigen technischen Zinssatz von 2.5% ausgegangen. Weiters beteiligen sich die Versicherten und die Arbeitgeber über einen Sicherheitsbeitrag von 2.5 Beitragsprozent, welcher im Verhältnis 45 zu 55 (Arbeitnehmer zu Arbeitgeber) finanziert wird, am Aufbau der Wertschwankungsreserve der Pensionsversicherung. Dieser Sicherheitsbeitrag wird befristet während 10 Jahren erhoben und dient dem Aufbau einer Wertschwankungsreserve in Höhe von ca. 10% des Vorsorgekapitals.

Die Rentner werden auch an der Sicherung der Pensionsversicherung beteiligt, da zum einen geregelt wird, dass eine Teuerung nur noch gesprochen wird, wenn auch die entsprechenden finanziellen Mittel in der Vorsorgeeinrichtung vorhanden sind. Zum anderen werden während 10 Jahren auf den laufenden Renten Sicherheitsbeiträge einbehalten, die dem Aufbau der Wertschwankungsreserve dienen. Dieser Beitrag der Rentner ist für das Gelingen der Sicherung der Pensionsversicherung sowie für die Ausgewogenheit der Vorlage äusserst wichtig. Damit dies sozialverträglich erfolgt, wurde ein Stufentarif mit einem Grundfreibetrag gewählt.

Um die Folgen der Kürzung der Renten, welche bei einzelnen Versicherten bis zu 20% ausmachen können, zu mildern, schlägt die Regierung Ausgleichsmassnahmen für die nächsten 15 vor der (AHV-)Rente stehenden Jahrgänge, also die Jahr-

gänge 1950 bis 1964 vor. Damit soll erreicht werden, dass Jahrgänge, welche nicht mehr aktiv auf die vorgeschlagenen Massnahmen reagieren können, einen Ausgleich für die Kürzung der Leistungen erhalten. Dieser Ausgleich ist abnehmend gestaltet, so dass sich keine allzu grossen Stufen bilden. Die Gesamtkosten für diese Ausgleichsmassnahmen liegen bei CHF 45.2 bis 57.3 Mio., wenn alle Anschlüsse diese Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Die Kosten des Landes werden ungefähr bei CHF 40 Mio. liegen (abhängig von der Inanspruchnahme).

Neben diesen Massnahmen für die Sanierung und Sicherung der Pensionsversicherung werden auch strukturelle Anpassungen vorgeschlagen. Die Regierung hat deshalb in dieser Vorlage das bis heute geltende Spezialgesetz für die Pensionsversicherung für das Staatspersonal aufgehoben und unterstellt die Pensionsversicherung grundsätzlich dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge. Damit wird die Pensionsversicherung des Staatspersonals und der Anschlüsse den anderen Pensionskassen gleichgestellt, vor allem in Bezug auf die Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein. Für spezielle Regelungen, die sich teilweise aus der Finanzhoheit des Landtages ergeben, wird allerdings die Schaffung eines Rahmengesetzes vorgeschlagen.

Die Gesamtkosten für das Land aus dieser Sanierung und Sicherung der Pensionsversicherung betragen CHF 267 Mio. (ohne Erhöhung der laufenden Kosten auf höheren Beiträgen), welche teilweise sofort, teilweise über 10 Jahre zu leisten sind. Die Regierung ist sich bewusst, dass diese Vorlage insbesondere in den heutigen Zeiten des angespannten Staatshaushaltes schmerzt. Sie ist aber davon überzeugt, dass diese Vorlage notwendig ist, da sich die Probleme der Pensionsversicherung nicht von alleine lösen werden und deshalb nicht ausgesessen werden können. Im Gegenteil: mit jedem Jahr erhöht sich die Deckungslücke und damit die Belastung der Arbeitnehmer, Pensionisten und Arbeitgeber für die Sanierung der Vorsorgeeinrichtung. Die Situation der Pensionsversicherung muss ein für alle Mal bereinigt und das System der betrieblichen Vorsorge für die Staatsangestellten sowie die Angestellten der angeschlossenen Betriebe angepasst werden. Aufgrund der abgestimmten Massnahmen muss dieses Paket unbedingt auch als solches behandelt werden und kann, mit wenigen Ausnahmen, nicht in Einzelteilen angepasst werden. Die Regierung ist davon überzeugt, mit diesem für alle Beteiligten schmerzhaften Vorschlag das seit Jahren vorherrschende Thema

der Sanierung und Sicherung der Pensionsversicherung der Staatsangestellten und der Anschlüsse zu lösen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE STELLEN

Pensionsversicherung für das Staatspersonal

Ressort Präsidium

Stabsstelle Finanzen

Vaduz, 21. August 2012

RA 2012/1706

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Zweck und Struktur der Pensionsversicherung für das Staatspersonal

1.1.1 Zweckbeschreibung gemäss Gesetz

Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz und damit die Trägerin der betrieblichen Vorsorge im Sinne des Art. 13 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG). Die Pensionsversicherung hat den Zweck, die Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Todes und des Alters zu schützen und erfüllt dabei für das Staatspersonal und die Versicherten der angeschlossenen Institutionen denselben Zweck wie die obligatorische betriebliche Personalvorsorge bei den übrigen im Fürstentum Liechtenstein beschäftigten Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern. Bezüglich der Leistungsansprüche der Versicherten sieht die Pensionsversicherung in jedem Leistungsfall mindestens gleich hohe Leistungen vor wie die obligatorische betriebliche Personalvorsorge. Sie ist dem schweizerischen Sicherheitsfonds seit dem 1. Januar 2007 angeschlossen.

1.1.2 Organe und Aufgaben

Organe der Stiftung Pensionsversicherung sind gemäss Art. 9 PVG der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Vermögensanlagekommission. Dem Stiftungsrat als oberstes Organ der Stiftung obliegt die Bestellung der beiden anderen Organe, zudem die Bestellung eines anerkannten Pensionsversicherungsexperten und einer anerkannten Revisionsstelle.

Der **Stiftungsrat** hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszwecks zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Vermögen der Pensionsversicherung dem Zweck der Stiftung entsprechend verwaltet und verwendet wird und das finanzielle Gleichgewicht erhalten bleibt. Zu seinen Aufgaben zählen neben der strategischen Führung der Pensionsversicherung insbesondere der Erlass der Reglemente einschliesslich Vorsorgepläne, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, der Abschluss von Anschlussvereinbarungen und die Teuerungsanpassung der laufenden Renten. Er ist auch zuständig für die Anpassung der Beiträge innerhalb der gesetzlichen Bandbreite und die Festlegung des technischen Zinssatzes. Der Stiftungsrat besteht aus je vier Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Regierung, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin von den Arbeitnehmern gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.

Der **Geschäftsleitung** obliegt die operative Führung der Pensionsversicherung. Sie erledigt insbesondere die laufenden Geschäfte der Pensionsversicherung im Rahmen des Gesetzes, der Verordnung, der Reglemente des Stiftungsrates und der Anschlussverträge. Sie ist die Geschäftsstelle des Stiftungsrates und der Vermögensanlagekommission, sie nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil und wirkt dadurch an der Erarbeitung der strategischen und organisatorischen Grundlagen, insbesondere für die Vermögensanlage der Pensionsversicherung, mit.

Die **Vermögensanlagekommission** berät den Stiftungsrat in Fragen der Vermögensanlage. Sie ist verantwortlich für den Vollzug der Anlagestrategie des Stiftungsrates. Sie setzt sich gemäss Gesetz aus höchstens vier Mitgliedern zusammen. Die Bestellung erfolgt für vier Jahre.

Per 1. Juli 2011 hat der Stiftungsrat die **Kommission für Personalfragen** bestellt, welche ihn in personalrechtlichen Fragen entlastet und entsprechende Beschlüsse vorbereitet.

Seit 2011 hat die Pensionsversicherung eine neue **Revisionsstelle**, die KPMG (Liechtenstein) AG, Schaan. Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechtmässigkeit der Jahresrechnung und der Mitgliederkonten, der Geschäftsführung, insbesondere der Beitragserhebung und der Ausrichtung von Leistungen sowie der Vermögensanlage. Sie prüft, ob der Stiftungsrat und die Geschäftsleitung sich bei ihrer Tätigkeit an die Bestimmungen von Gesetz und Reglementen halten und die massgebenden Grundsätze des Rechnungswesens, der Rechnungslegung und der Vermögensanlage eingehalten sind. Sie beurteilt zudem die Bewertungsent-scheidung und die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Die Revisionsstelle berichtet zu Handen der Regierung, der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung.

Als **Pensionsversicherungsexperte** ist seit 1994 Jahren die Beratungsgesellschaft für die Zweite Säule AG (BERAG), Basel, vertreten durch Ernst Sutter, für die Pensionsversicherung tätig. Der Pensionsversicherungsexperte überprüft periodisch, ob die Pensionsversicherung jederzeit Sicherheit dafür bieten kann, dass sie ihre versicherungstechnischen Verpflichtungen erfüllen kann und ob die versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Seine Berichte stellt er der Regierung, der FMA, dem Stiftungsrat und der Geschäftsleitung zu.

1.1.3 Aufsicht / Aufsichtsfunktion der Regierung und der FMA

Gemäss Art. 78 Abs. 4 der Verfassung stehen besondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben durch Gesetz errichtet werden, unter der Oberaufsicht der Regierung. Diese Beaufsichtigung durch die Regierung bedarf aufgrund der gleichzeitigen Unterstellung der PVS unter die Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) gemäss Art. 14f PVG einer weiteren Abgrenzung.

In der Pensionsversicherungsverordnung vom 18. August 2009 (LGBl. 2009 Nr. 224) werden in Art. 24 die Befugnisse der Aufsichtsbehörde weiter ausgeführt. So prüft sie insbesondere Jahresrechnung und –bericht, die Vermögensanlage und –bewertung, Reglemente, Vorsorgepläne und Anschlussvereinbarungen sowie die rechtmässige Bestellung und Zusammensetzung der Organe. Sie kann auch eigene Prüfungshandlungen vornehmen oder vornehmen lassen und die geeigneten Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustands anordnen. Die Unterstellung unter die Aufsicht der FMA wurde dem Landtag anlässlich der zweiten Lesung zur Abänderung des PVG beantragt (Stellungnahme der Regierung Nr. 119/2008) und entsprechend verabschiedet. In der Regierungsvorlage zur ersten Lesung war noch vorgesehen, wie bis anhin die Aufsicht bei der Regierung zu belassen (BuA Nr. 31/2008). Verschiedene Abgeordnete vertraten jedoch die Ansicht, dass die staatliche Pensionsversicherung wie die privaten Vorsorgeeinrichtungen der FMA unterstellt werden sollte, was zu einer Professionalisierung und Entpolitisierung der Aufsicht führen könne. Die Regierung ist diesen Anliegen gefolgt unter der Besonderheit, dass die FMA die Aufsicht nach PVG als Spezialgesetz und nicht nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) vorzunehmen hat und Aufsichtsverfügungen der FMA der Zustimmung der Regierung als Oberaufsichtsbehörde gemäss Art. 78 Abs. 4 der Verfassung

bedürfen. Dieses Zustimmungserfordernis wurde einerseits damit begründet, dass die FMA selber angeschlossener Betrieb der PVS sei und andererseits, dass aufsichtsrechtliche Verfügungen von einer öffentlichen Institution gegenüber einer anderen ausgesprochen werden. Obwohl der Antrag eines Abgeordneten anlässlich der zweiten Lesung, diesen 2. Satz in Art. 14f Abs. 4 PVG ersatzlos zu streichen, mehrheitlich abgelehnt worden ist, so muss aus heutiger Sicht die Frage, welche Rolle der Regierung als Oberaufsichtsbehörde zukommen und welches Instrumentarium ihr dazu zur Verfügung stehen soll, nochmals überdacht werden. Das Argument, die FMA sei bei der PVS versichert, ist jedenfalls nicht stichhaltig, da dies auch für die Regierung gilt. Ebenso ist die Tatsache, dass ein öffentliches Unternehmen gegenüber einem anderen öffentlichen Unternehmen Massnahmen aussprechen kann, kein Argument für die Oberaufsichtsfunktion. Wenn die FMA wie vom Gesetzgeber gewünscht eine vollwertige und professionelle Aufsicht über die PVS wahrnehmen soll, so kann dies nichts anderes bedeuten, als dass die Aufsichtsbefugnisse auch vollständig der FMA zustehen müssen. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob diese Kompetenz gestützt auf die „allgemeine“ betriebliche Pensionsversicherungsgesetzgebung nach BPVG oder das Spezialgesetz nach PVG ausgeübt wird. Von zentraler Bedeutung ist vielmehr die Bestimmung in Art. 1a Abs. 2 PVG, wonach die PVS beim Staatspersonal denselben Zweck wie die obligatorische betriebliche Personalvorsorge bei den übrigen im Fürstentum Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmern erfüllt. Demnach beaufsichtigt die FMA bei der PVS also dieselben Tätigkeiten und Bereiche wie bei den privaten Vorsorgeeinrichtungen. Sämtliche Kontroll- und Steuerungsrechte, die zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion als Instrumentarien gegeben sein müssen, stehen damit aber der FMA zu.

Im Vergleich zu den anderen öffentlichen Unternehmen, die mit dem Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) harmonisiert worden sind, bestellt die Regierung bei der PVS weder die Mehrheit der Mitglie-

der des obersten strategischen Organs, also des Stiftungsrats, noch genehmigt sie Jahresrechnung und –bericht. Aufgrund der vorgeschriebenen paritätischen Zusammensetzung des Stiftungsrates wählt die Regierung in der Rolle als Arbeitgeber von insgesamt acht Stiftungsratsmitgliedern drei Arbeitgebervertreter, inklusive den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden vom Stiftungsrat genehmigt und sowohl von der Revisionsstelle als auch der FMA geprüft. Daraus folgt, dass sich die Oberaufsicht der Regierung über die PVS letztlich in der Überprüfung erschöpft, wie die FMA ihrerseits die Aufsicht über die PVS wahrnimmt. Diese Aufgabe und Kompetenz der Regierung gegenüber der FMA ergibt sich aus dem ÖUSG und dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG). Der Grad der Ausgliederung der PVS, deren Verselbständigung und die Unterstellung unter die FMA-Aufsicht schränken die Kontrollrechte der Regierung somit ein. Das Erfordernis der Zustimmung der Regierung zu Aufsichtsverfügungen der FMA geht eindeutig zu weit und soll aufgehoben werden.

1.2 Heutiger Vorsorgeplan

Für das Staatspersonal gilt das Leistungsprimat. Für angeschlossene Betriebe, die in wesentlichen Geschäftsbereichen privatwirtschaftlich ausgerichtet sind, sowie für Gemeinden können auf dem Beitragsprimat basierende Vorsorgepläne vorgesehen werden. Für die übrigen angeschlossenen Betriebe gilt das Leistungsprimat.

1.2.1 Leistungsprimat

Der Vorsorgeplan «Leistungsprimat» ist im Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVG) sowie in der Verordnung über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVV), im Vorsorgereglement und im Vorsorgeplan 1 im Detail festgelegt.

Die wesentlichen Merkmale des Vorsorgeplanes 1 sind:

Rücktrittsalter

- Männer: 64
- Frauen: 64

Anrechenbarer Jahreslohn

Als anrechenbarer Jahreslohn wird der AHV-Jahreslohn berücksichtigt. Er entspricht in der Regel dem 13-fachen Monatsgehalt (Jahresbesoldung einschliesslich Gratifikation).

Beitragspflichtiger Jahreslohn

Anrechenbarer Jahreslohn abzüglich Koordination.

Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug entspricht einem Dreizehntel der Jahresbesoldung einschliesslich der Gratifikation, höchstens jedoch dem sechsfachen Betrag der im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Höhe der minimalen monatlichen Altersrente gemäss dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im 2012 CHF 6'960). Bei Teilzeitbeschäftigten ist der Maximalbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend herabzusetzen. Für Stundenlöhner gilt der Höchstansatz.

Beitragspflichtiger bzw. versicherter Jahreslohn:

Der beitragspflichtige und der versicherte Jahreslohn können unterschiedlich sein. Dies ist dann der Fall, wenn infolge überschüssigem oder fehlendem Deckungskapital eine Erhöhung bzw. eine Kürzung des versicherten Jahreslohnes vorgenommen werden muss.

Höhe der Alterspension

Skala für Pension mit Eintrittsalter 24 sowie Rücktrittsalter 64 für Männer und Frauen:

- 40 Versicherungsjahre bei voller Versicherungsdauer
- 1.26 % der versicherten Besoldung als Alterspension pro Versicherungsjahr
- im Maximum 50.4 % Alterspension bei 40 Versicherungsjahren

Höhe der Invalidenpension

Skala für Pension mit Eintrittsalter 24 sowie Rücktrittsalter 64 für Männer und Frauen:

- 40 Versicherungsjahre bei voller Versicherungsdauer
- 1.26 % der versicherten Besoldung als Invalidenpension pro Versicherungsjahr
- im Maximum 50.4 % Invalidenpension bei 40 Versicherungsjahren
- im Minimum 27 % der versicherten Besoldung, höchstens jedoch 75 % der maximalen AHV-Altersrente

Höhe der Ehegatten- / Lebenspartnerpension

- 2 / 3 der anwartschaftlichen oder laufenden Alters- oder Invalidenpension
- im Minimum 16% der versicherten Besoldung, höchstens jedoch 45% der maximalen AHV-Altersrente

Höhe der Kinder- und Waisenpension pro Kind und Jahr

- Kinderpension zur Alterspension: 25% der Alterspension; Höchstleistung von 75% der Alterspension bei mehreren Kindern
- Kinderpension zur Invalidenpension (in Prozent der Invalidenpension; Höchstleistung bei mehreren Kindern 75 % der Invalidenpension):
 - 25 % bis Alter 16
 - 30 % bis Alter 19
 - 35 % bis Alter 25

- Waisenpension zur Alters- / Invalidenpension: Die Höhe entspricht der Kinderpension zur Invalidenpension; Vollwaisen erhalten 200 % der minimalen Waisenpension von 25 %, sofern nicht die Pensionsversicherung des anderen verstorbenen Elternteils ebenfalls eine Waisenpension ausrichtet; die Höchstleistung ist auf 75 % der Alterspension beschränkt.

Todesfallabfindungen

Bei Tod vor dem Bezug der Alterspension bzw. bei Tod innerhalb von zehn Jahren seit dem Beginn des Alterspensionsbezugs.

Teilweiser Kapitalbezug

Bei Beginn der Altersleistung möglich.

Freizügigkeitsleistung

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenpension.

1.2.2 Beitragsprimat

Per 1. Januar 2012 hat kein angeschlossener Arbeitgeber einen Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat vollzogen.

1.2.3 Finanzierung / Finanzierungsmethode

Die Finanzierung ist im Gesetz und Verordnung über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal sowie im Vorsorgereglement und im jeweiligen Vorsorgeplan im Detail beschrieben.

a) Finanzierung im Leistungsprimat

Die wesentlichen Merkmale des Vorsorgeplanes 1 sind:

Einkaufssumme

Bei Neueintritt über Alter 24, ansonsten Leistungskürzung in der Form eines reduzierten Pensionssatzes (weniger als 50.4%)

Beiträge der Versicherten

Im Alter zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und 31. Dezember nach Vollendung des 23. Altersjahres: 1.5% (Risikobeitrag)

Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres (45% vom Vollbeitrag): Minimalbeitrag 7.0%; Maximalbeitrag 9.0% (gültiger Satz im Jahr 2012: 9.0% des beitragspflichtigen Jahreslohnes)

Beiträge der Arbeitgeber

Im Alter zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und 31. Dezember nach Vollendung des 23. Altersjahres:

- 1.5% (Risikobeitrag)
- Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres (55% vom Vollbeitrag): Minimalbeitrag 8.6%; Maximalbeitrag 11.0% (gültiger Satz im Jahr 2012: 11.0% des beitragspflichtigen Jahreslohnes)

Steigt die durchschnittliche Besoldung pro angeschlossenen Arbeitgeber gegenüber dem Vorjahr um mehr als 3 %, so hat die Pensionsversicherung von den Arbeitgebern einen einmaligen Zusatzbeitrag zur Deckung der dadurch anfallenden Mehrkosten einzufordern.

b) Finanzierung im Beitragsprimat

Per 1. Januar 2012 hat kein angeschlossener Arbeitgeber einen Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat vollzogen.

1.2.4 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit

Ist bei einem Austritt vor dem 58. Altersjahr aus der Pensionsversicherung für das Staatspersonal die Überweisung der fälligen Freizügigkeitsleistungen an einen neuen Arbeitgeber nicht möglich oder nicht gewünscht, erfolgt die Auszahlung auf ein Freizügigkeitssperrkonto. Diese Konten werden teilweise von der Pensionsversicherung für das Staatspersonal verwaltet. Ob diese Verwaltung auch in Zukunft angeboten wird, wird durch die PVS überprüft. Eine Änderung der bisherigen Praxis würde auch von der FMA begrüsst („bankähnliche Funktion“).

Das Land errichtet beim Amtsantritt für jedes Regierungsmitglied einen Ausgleichsfonds „Magistratenfonds“, in den das Land laufend 10 % der Bruttobesoldung (Jahresbesoldung ohne Gratifikation) einzahlt. Aus diesem Magistratenfonds werden die Überbrückungsgelder der Regierungsmitglieder bezahlt, auf welche jedes Regierungsmitglied einen Anspruch hat. Die Höhe dieser Überbrückungsgelder richtet sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben. Neu soll geprüft werden, ob diese Überbrückungsgelder aufgrund der thematischen Richtigkeit im Besoldungsgesetz geregelt werden sollen. Inhaltlich wird sich aber an der Regelung nichts ändern, so dass diese Verschiebung der Regelungen in das Besoldungsgesetz nicht Teil dieser Vernehmlassungsvorlage ist.

1.3 Entwicklung der letzten Jahre mit Schwerpunkt Situation per 1.1.2012

1.3.1 Aktiv-Versicherte und Pensionsbezüger

Versichertenbestand	2007	2008	2009	2010	2011
Aktiv-Versicherte	3'084	3'194	3'338	3'358	3'383
Pensionisten	604	682	727	791	867

Pensionsbezüger

Pensionsart	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Alterspension Abw.	363	397	466	496	542 +9.3%	603 +11.3%
Hinterlassenenpension Abw.	112	119	125	135	146 +8.1%	154 +5.5%
Invalidenpension Abw.	89	88	91	96	103 +7.3%	110 +6.8%
Total Abw.	564	604	682	727	791 +8.8%	867 +9.6%

Der Bestand der Pensionsbezüger hat im Berichtsjahr 2011 netto um 76 Pensionisten oder um 9.6% und somit stärker als im Vorjahr zugenommen. Diese Netozunahme ergibt sich aus 103 Zugängen und 27 Abgängen.

Im Teilbestand der Alterspensionisten ergab sich analog den Vorjahren anzahlmässig die grösste Bestandeszunahme. Obwohl der Pensionistenbestand anzahlmässig gewachsen ist und die Gesamtpensionssumme zugenommen hat, ist die durchschnittliche Pension nur leicht gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der Risikoverlauf bezüglich Tod und Invalidität der Aktiv-Versicherten kann insgesamt unverändert als gut bezeichnet werden und liegt nach wie vor deutlich unter den statistischen / technischen Erwartungen.

1.3.2 Verhältnis Aktiv-Versicherte zu Pensionisten

Die folgende Tabelle zeigt das Verhältnis der Aktiv-Versicherten zu den Pensionisten. Wie man leicht erkennen kann, hat sich die Zahl der Aktiv-Versicherten im Verhältnis zu den Pensionisten in den letzten 5 Jahren von 5.1 auf 3.9 verschlechtert.

	Pro-Kopf	im Verhältnis zum Deckungskapital
2007	5.10	1.67
2008	4.68	1.57
2009	4.59	2.01
2010	4.25	1.98
2011	3.90	1.84

Neben der Anzahl Personen ist auch das Verhältnis der Vorsorgekapitalien der Aktiv-Versicherten zu jenem der Pensionsbezüger von Bedeutung. Im Berichtsjahr 2011 belaufen sich die Vorsorgekapitalien der Aktiv-Versicherten auf CHF 490'585'000, jene der Pensionsbezüger auf CHF 266'991'000; das Verhältnis beträgt im Jahr 2011 1.84.

(in CHF)	2011	2010
Aktiv-Versicherte	490'585'000	480'268'000
Pensionsbezüger (inkl. Waisen/Kinder)	266'991'000	242'866'000
Verhältnis	1.84	1.98

(in CHF)	2009	2008
Aktiv-Versicherte	457'751'000	350'753'000
Pensionsbezüger (inkl. Waisen/Kinder)	228'004'000	222'833'000
Verhältnis	2.01	1.57

(in CHF)	2007
Aktiv-Versicherte	319'381'000
Pensionsbezüger (inkl. Waisen/Kinder)	191'538'000
Verhältnis	1.67

Diese Zahlen sagen aus, dass 3.9 aktive Versicherte einem Rentner gegenüber stehen, was grundsätzlich ein gutes Verhältnis darstellt. Im vorliegenden Sanierungsfall ist aber das Verhältnis der Vorsorgekapitalien entscheidend, hier stellt sich die Lage bedeutend schlechter dar. Aufgrund des Verhältnisses von 1.84 wird nämlich die Unterdeckung eines aktiv Versicherten neben dem Ausgleich seiner eigenen Unterdeckung um 54% (entspricht Verhältnis 1:1.84) erhöht, da die Rentner grundsätzlich nichts mehr zur Sanierung der eigenen Deckungslücke beitragen können.

Die folgende Abbildung zeigt nochmals die Entwicklung des Vorsorgekapitals sowohl der Aktiv-Versicherten als auch der Pensionsbezüger auf.

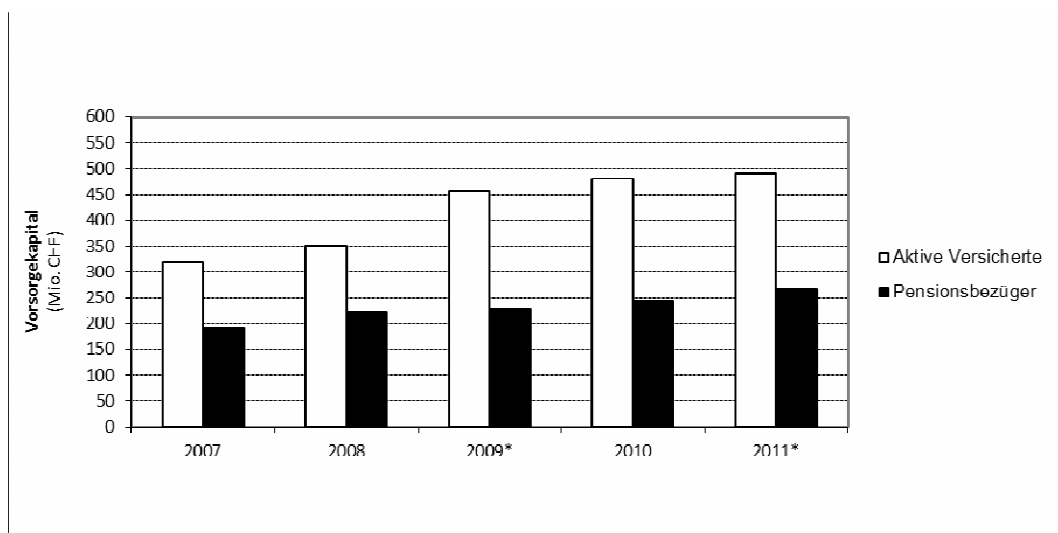


Abbildung 1: Entwicklung Vorsorgekapital; *=Bilanzierungsanpassung/Verstärkung

Die Vergleichbarkeit der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten ist durch verschiedene Änderungen in der Bilanzierung nur bedingt gegeben. So wurde in den Jahren 2007 und 2008 mit „dynamischer Finanzierung und Bilanzierung“, in den Jahren 2009 und 2010 mit „klassischer Finanzierung und Bilanzierung“ und im Jahr 2011 mit „Barwert der erworbenen Leistungen“ bilanziert. Details zu diesen Bilanzierungsumstellungen finden sich in den Jahresberichten der Pensionsversicherung der Jahre 2009 und 2011.

1.3.3 Entwicklung der Pensionsversicherung für das Staatspersonal seit 1980

Die folgende Tabelle zeigt die finanzielle Entwicklung der Pensionsversicherung für das Staatspersonal von 1980 bis 2006. Da im Jahr 2006 die Umstellung der Swiss GAAP FER 26 erfolgte, wird der Zeitraum nach 2006 in einer separaten Tabelle dargestellt. In der Tabelle ist zudem bis Ende 1988 das Kapital der Sparkasse enthalten. Diese wurde per 31. Dezember 1988 aufgelöst. Die nicht ausbezahlten Sparkapitalien wurden in die Pensionsversicherung für das Staatspersonal übertragen.

Jahr	Versicherungsmathem. Bilanz		Kaufmännische Bilanz	
	Deckungsgrad „Offene Kasse“ (Berücksichtigung von zukünftigen Eintrittten)	Deckungsgrad „Geschlossene Kasse“ (Berücksichtigung des aktuellen Versichertenbestandes)	Ertrags/Aufwand-überschuss	Stiftungsverm.: Vorsorgekapital
1980			3'632'807.50	38'526'667.24
1981	92.20%	75.10%	4'877'391.40	43'404'058.64
1982			6'093'233.16	49'497'291.80
1983	100.50%	80.10%	5'809'329.80	55'306'621.60
1984			6'377'399.60	61'684'021.20
1985	110.90%	90.00%	7'126'607.70	68'868'327.55
1986			9'880'541.50	78'748'869.05
1987	98.60%	83.70%	11'323'206.95	90'072'076.00
1988	102.90%	85.30%	-2'271'589.10	87'800'486.90

1989	93.60%	79.70%	11'746'296.75	99'546'783.65
1990	100.30%	84.00%	12'080'786.55	111'627'570.20
1991	112.00%	95.80%	16'024'881.27	127'652'451.47
1992	107.30%	92.10%	14'908'605.93	142'561'057.40
1993	108.80%	94.30%	18'041'365.47	160'602'422.87
1994	109.90%	96.30%	14'789'200.73	175'391'623.60
1995	109.40%	96.30%	15'685'223.12	191'076'846.72
1996	112.40%	98.90%	20'690'428.55	211'767'275.27
1997	110.60%	97.30%	13'940'643.26	225'707'918.53
1998	108.40%	96.00%	12'248'864.65	237'956'783.18
1999	114.90%	101.00%	20'701'363.00	258'658'146.18
2000	103.70%	91.20%	10'907'286.68	269'565'432.86
2001	97.70%	85.80%	18'819'202.12	288'384'634.98
2002	87.40%	78.00%	-2'674'286.83	285'710'348.15
2003	91.10%	81.30%	35'429'960.91	321'140'309.06
2004	94.00%	84.00%	52'320'465.66	373'460'774.72
2005	99.30%	90.10%	67'681'637.32	441'142'412.04
2006	99.03%	90.11%	39'786'389.39	480'928'801.43

Die Lücken in der Tabelle ergeben sich daraus, dass in den Jahren 1980, 1982, 1984 und 1986 der Deckungsgrad nicht berechnet wurde. Zudem ist zu beachten, dass der Deckungsgrad ab dem Jahr 2000 nach den Grundlagen von EVK 2000 berechnet wurde. Zudem sind die Zusatzbeiträge in diesen Zahlen nicht anhalten.

Die Tabelle zeigt eindrücklich auf, dass sich die Pensionsversicherung eigentlich seit Jahren in einer Unterdeckung befindet und lediglich im Jahr 1999 über eine Wertschwankungsreserve verfügt hat (Deckungsgrad bei offener Bilanzierung grösser als 100%). Dies ist insbesondere erwähnenswert, da ohne eine Wertschwankungsreserve jegliche Schwankungen auf den Kapitalmärkten sofort Auswirkungen auf den Deckungsgrad der Pensionsversicherung hatten und haben. In guten Börsenjahren kann dies gut gehen, wie dies der Einbruch des Jahres 2002 (Dotcom-Krise) zeigt, welcher schnell wieder aufgeholt werden konnte. Dass dies aber leider nicht immer so reibungslos funktioniert, musste im Jahr 2008 bis heute festgestellt werden.

Die Entwicklung der Vermögensverhältnisse der Pensionsversicherung bis ins Jahr 2006 kann zudem auch anhand der folgenden Abbildung nachvollzogen werden.

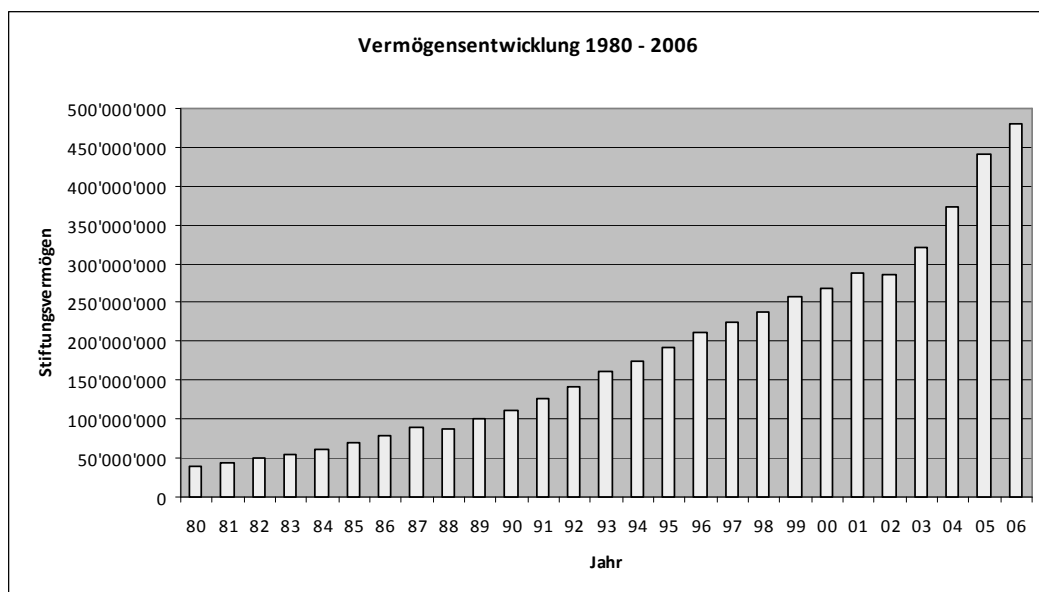


Abbildung 2: Vermögensentwicklung der Pensionsversicherung 1980 bis 2006

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Pensionsversicherung vom Jahr 2006 bis heute dar. Sowohl im Jahr 2009 als auch im Jahr 2011 erfolgten Wechsel bei der Bilanzierung, um die finanziellen Verpflichtungen der Pensionsversicherung durch Verstärkungen der Deckungskapitalien einem privatwirtschaftlichen Bewertungsansatz zu nähern.

Jahr	Deckungsgrad prospektive Betrachtung geschlossene Kasse (Swiss GAAP FER 26)	Ertrags-/ Aufwandüberschuss	Stiftungskapital/ Unterdeckung
2006	98.7%	- 2'792'448.61	- 11'735'836.57
2007	95.5%	- 18'455'429.70	- 25'408'367.92
2008	74.3%	- 138'391'612.31	- 163'799'980.23
2009 *	76.7%	- 9'823'362.45	- 173'623'342.68
2010	77.7%	- 3'153'007.64	- 176'776'350.32
2011 **	75.5%	-28'955'643.69	- 205'731'994.01

* Bilanzierungsmethodenwechsel „klassische Finanzierung und Bilanzierung“

** Bilanzierungsmethodenwechsel DG 1 auf DG 3 (retrospektiv). Bilanzierung des Deckungskapitals nach Deckungsgrad 3 und der Risikoleistungen für neue Rentenfälle mittels Rentenwertumlageverfahren und für die aktiven Versicherten mittels einer verstärkten Risikoschwankungsreserve.

Wie man erkennen kann, hat die Pensionsversicherung im Jahr 2008 im weltweiten Börsencrash grosse Verluste erlitten, davon fast CHF 93 Mio. Anlageverluste. Eine Erholung vom Börsencrash ist bis heute nicht erfolgt und ist aufgrund der weltwirtschaftlichen Aussichten leider auch in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.

Zudem beschloss der Stiftungsrat im Rahmen der Massnahmen zur Erreichung der Volldeckung, die Bilanzierung der Altersleistungen ab dem Bilanzjahr 2011 mittels Barwert der erworbenen Leistungen, also in retrospektiver Bilanzierung, nach dem Deckungsgrad 3 vorzunehmen. Diese Anpassung ergab sich aus der strategischen Zielsetzung des Stiftungsrates, die finanzielle Sicherheit der Pensionsversicherung für das Staatspersonal durch eine vorsichtige Bilanzierung langfristig zu verbessern. Durch diese Umstellungen in der Bilanzierung wurde die Deckungslücke weiter vergrössert, da die neue Bilanzierung des Deckungskapitals nach Deckungsgrad 3 das Deckungskapital erhöht, was sich negativ auf den Deckungsgrad der Pensionsversicherung für das Staatspersonal auswirkt. Da aber gleichzeitig die Bilanzierung der Risikoleistungen für neue Rentenfälle mittels Rentenwertumlageverfahren und für die aktiven Versicherten mittels einer verstärkten Risikoschwankungsreserve abgedeckt wird, ergibt sich andererseits ein positiver Beitrag beim Deckungskapital.

Wie man in der folgenden Abbildung erkennen kann, hat sich die massive Unterdeckung der Pensionsversicherung in den Jahren 2006 bis 2008 aufgebaut, so dass das Vermögen der Pensionsversicherung heute stark negativ ist.

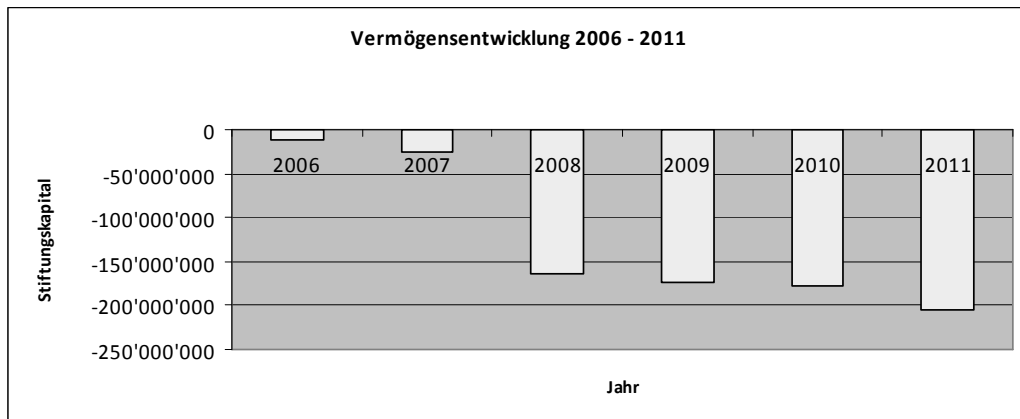


Abbildung 3: Vermögensentwicklung der Pensionsversicherung von 2006 bis 2011

1.3.4 Beitragssätze Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Seit der Gesetzesrevision, welche per 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, werden die Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis 55% Arbeitgeber und 45% Arbeitnehmer aufgeteilt. Bis Ende 2008 war das Verhältnis 50% zu 50%.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Beiträge seit 2009.

Jahr	Total	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
01.01.2009	17.80%	9.80%	8.00%
01.01.2011	18.90%	10.40%	8.50%
01.01.2012	20.00%	11.00%	9.00%

Wie man sieht, sind die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den letzten drei Jahren um 2.20 Beitragsprozente gestiegen. Dies liegt hauptsächlich in der Anwendung des Bandbreitenmodells durch den Stiftungsrat. Mit 20.00% hat der Beitrag den gesetzlich zulässigen Höchstsatz erreicht und kann ohne Gesetzesanpassung nicht mehr weiter erhöht werden. Somit kann der Stiftungsrat der Pensionsversicherung auch nicht durch das Bandbreitenmodell die Sanierung vorantreiben.

1.3.5 Performance gemessen an durchschnittlich gehaltenen Aktiven

Neben den Beitragszahlern Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die Rendite auf dem Kapital der dritte grosse Beitragszahler einer Pensionsversicherung. Deshalb ist die Rendite, welche erzielt wird, entscheidend für die finanzielle Gesundheit der Pensionsversicherung. Unter anderem muss mit dieser Rendite die Verzinsung des Kapitals finanziert werden. Im Falle der Pensionsversicherung bedeutet dies, dass der technische Zinssatz von 4% durch eine entsprechende Rendite auf dem Kapital erarbeitet werden muss. Bei einem Deckungsgrad von 100% muss also eine Rendite von 4% erarbeitet werden, bei einem tieferen Deckungsgrad muss die Rendite entsprechend steigen. Bei einem Deckungsgrad von 75.5% muss die Rendite somit ca. 5.3% betragen. Nicht berücksichtigt ist dabei z.B. die Finanzierung des Langlebensrisikos, welche nochmals eine Rendite von ca. 0.7% benötigen würde. Die folgende Tabelle zeigt die Renditen, welche die Pensionsversicherung in den Jahren 2006 bis 2011 erreicht hat. Weiterführende Ausführungen hierzu finden sich in Kapitel 2.1.1.

(in CHF)	2011	2010
Nettoergebnis aus der Vermögensanlage		
exklusiv Zinsaufwand (A)	-15'504'489.68	16'555'028.78
durchschnittliche Aktiven (B)	627'894'327.40	596'568'807.73
Performance (A)/(B)	-2.47%	2.77%

(in CHF)	2009	2008
Nettoergebnis aus der Vermögensanlage		
exklusiv Zinsaufwand (A)	53'934'075.83	- 92'715'143.19
durchschnittliche Aktiven (B)	525'593'148.99	509'460'177.02
Performance (A)/(B)	10.26%	-18.20%

(in CHF)	2007	2006
Nettoergebnis aus der Vermögensanlage		
exklusiv Zinsaufwand (A)	1'991'997.24	23'411'286.43
durchschnittliche Aktiven (B)	527'871'728.20	490'481'239.93
Performance (A)/(B)	0.4%	4.8%

1.4 Reform 2008

1.4.1 Zielsetzung

Der Landtag hat mit Wirkung per 1. Januar 2009 das Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz PVG) letztmals geändert. Folgende Schwerpunkte wurden dabei neu geregelt:

- Stärkung der Organisation und Autonomie der Pensionsversicherung
- Neuregelung der Finanzierung unter Einführung eines Bandbreitenmodells und Wegfall der beschränkten Finanzierungsgarantie des Staates bei gleichzeitigem Verzicht auf Ausfinanzierung der Deckungslücke
- Einführung der Möglichkeit der Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen bei Ansteigen der durchschnittlichen versicherten Besoldung um mehr als 3% pro Arbeitgeber
- Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein als Aufsichtsbehörde

- Einführung des möglichen Wechsels für angeschlossene Institutionen auf eine Beitragsprimatslösung mittels eigenem kollektiven Rechnungskreis

Bereits damals wurden Fragen zur Finanzierbarkeit des Leistungsprimats, zur weiter steigenden Lebenserwartung, zu den zu erwartenden Renditen aus den Vermögensanlagen und zur Entwicklung in Richtung Privatisierung der angeschlossenen Institutionen, denen der gesetzlich verankerte Leistungsteil zu wenig flexibel ist, oder zu der sinkenden Solidarität zwischen Pensionisten und aktiven Versicherten nachgegangen.

Am Leistungsprimat wurde festgehalten. Ein möglicher Primatswechsel wurde beschränkt auf die angeschlossenen Institutionen. Für eine Änderung des technischen Zinssatzes wurden weder seitens des Pensionsversicherungsexperten noch des Stiftungsrates zwingende Gründe angeführt, dennoch wurde die Kompetenz zur Anpassung des technischen Zinssatzes an den Stiftungsrat delegiert, sodass in Zukunft auf sich verändernde Rahmenbedingungen entsprechend reagiert werden kann.

Die begrenzte Finanzierungsgarantie des Landes zur Erfüllung der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Pensionsversicherung durch einen bedarfsabhängigen Sonderbeitrag von maximal 3% der versicherten Besoldungen und der nicht beitragsfinanzierten Teuerungszulagen auf die laufenden Pensionen, unter anteilmässiger Beteiligung der angeschlossenen Institutionen, wurde aufgehoben.

Das Bandbreitenmodell als Kernpunkt der neuen Lösung für das Leistungsprimat sollte in Zukunft die Finanzierung der Pensionsversicherung sicherstellen bzw. die bisherige Staatsgarantie ersetzen: Die Beitragshöhe innerhalb der gesetzlichen Bandbreite ist vom Stiftungsrat zu definieren und bei Erreichen der oberen Beitragsgrenze sind die Leistungen entsprechend zu kürzen.

Der Deckungslücken, die bei der Umstellung auf den Beitragsprimat vom Arbeitgeber auszufinanzieren wären, war man sich bewusst. Vier angeschlossene Unternehmen fassten gemäss Umfrage eine Umstellung auf den Beitragsprimat ins Auge. Mit Ausnahme der Post AG waren alle Unternehmen zu 100% im Besitz des Staates. Verschiedene Finanzierungsvarianten waren im Gespräch, die Suche nach konkreten Lösungen wurde auf den Zeitpunkt verschoben, in dem konkrete Beschlüsse der angeschlossenen Unternehmen vorliegen würden.

Bekannt war auch, dass ein Teil der vorhandenen Deckungslücke auf die bis anhin fehlende Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen zurückzuführen ist¹. Die gemäss Leistungsprimat zu erfolgende Ausrichtung der Pensionen in Prozenten des zuletzt versicherten Lohnes bedingt eine Nachfinanzierung bei Lohnerhöhungen, weil für die Lohnerhöhungsdifferenz in der Vergangenheit keine Beiträge entrichtet wurden. Die Differenzen belasteten die Pensionsversicherung, indem ein Teil der Beiträge oder des Vermögensertrages dafür verwendet werden musste. Man beschränkte sich bei der Reform 2008 auf die Einführung der Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen, welche 3% der durchschnittlichen versicherten Besoldung im Unternehmen überschreiten. Dafür wurde gemäss Bericht und Antrag Nr. 31/2008 vom PV-Experten 1.6% vom neuen Gesamtbeitrag von 17.8% für die nicht nachfinanzierten Lohnerhöhungen ab 1.1.2009 einkalkuliert². Es wurde davon ausgegangen, dass das Bandbreitenmodell eine durchschnittliche Gehaltsentwicklung von jährlich 2% abdeckt, und in Jahren mit überdurchschnittlicher Performance auch höhere durchschnittliche Gehaltsentwicklungen getragen werden können³.

¹ Siehe S. 16 ff Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein Nr. 119/2008.

² Siehe S. 26 BuA Nr. 31/2008.

³ Siehe S. 99 BuA Nr. 31/2008.

1.4.2 Umsetzung

Die verstärkte Autonomie der Stiftung bedeutete und führte in Folge

- zu einer eigenen Vermögensanlage sowie zur Bestellung des neuen Organs Vermögensanlagekommission, einschliesslich eines neues Anlagereglements,
- zur Ausgliederung der Pensionsversicherung aus der Landesverwaltung per 1. Januar 2010,
- zur erstmaligen Schaffung eines Vorsorgereglements,
- die Einführung des Modells des Beitragprimats für einzelne Anschlüsse, wobei bis heute von keinem angeschlossenen Unternehmen von der Umstellung auf den Beitragsprimat Gebrauch gemacht wurde.

Die FMA als neue Aufsichtsbehörde führte im Rahmen der Aufsichtsübernahme eine Sonderprüfung durch. Sie stellte dabei fest, dass wesentliche Gründe für den tiefen Deckungsgrad einerseits der hohe technische Zinssatz von 4% und andererseits die vergleichsweise ungenügenden Anlageergebnisse waren. Zudem wurde eine ausgeprägte Verflechtung der Interessen der Regierung und der Pensionsversicherung festgestellt.

1.4.3 Kritikpunkte

Zur Zeit der Vernehmlassung im Oktober 2006 schien der Börsencrash 2000-2003 überwunden. 2005 war mit einem Gewinn von über CHF 67 Mio. und einer Performance auf dem Finanzvermögen von 12.03% für die Pensionsversicherung das erfolgreichste Jahr seit Bestehen. Trotz der bestehenden Unterdeckung und dem Bewusstsein, dass bis zur Erreichung der Volldeckung und Äufnung der geforderten Wertschwankungsreserve noch einiges zu tun bleibt, sah man sich nicht ver-

anlasst, besondere Massnahmen zu ergreifen, sondern setzte auf eine weitere positive Vermögensentwicklung. Diese Einschätzung war rückblickend falsch.

Im Laufe des Gesetzgebungsprozesses stieg der Deckungsgrad zunächst im Jahr 2007 weiter auf 95.5% an und schien die erwartete Entwicklung zu bestätigen. Im Laufe des Jahres 2008 folgte die Kehrtwende. Durch eine starke Zunahme der Verpflichtungen beim Deckungskapital der aktiven Versicherten und der Pensionisten und durch einen hohen Verlust im Anlagevermögen von CHF 92 Mio. fiel der Deckungsgrad per 31.12.2008 wieder auf 74.3% zurück und die Bilanz wies mit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes eine als erheblich zu bezeichnende Unterdeckung von CHF 163.8 Mio. aus.

Der bis 2008 vorgesehene Sonderbeitrag im Rahmen der beschränkten Finanzierungsgarantie des Landes unter Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber hätte rückblickend stärker beansprucht werden müssen. Laut Art. 14d des bis 31.12.2008 geltenden Pensionsversicherungsgesetzes hatte das Land unter anteilmässiger Beteiligung der angeschlossenen Institutionen gegenüber der Pensionsversicherung diese beschränkte Finanzierungsgarantie übernommen. Dies unter Vorbehalt der Auflage, dass der Stiftungsrat jährlich anhand des Ergebnisses der versicherungsmathematischen Bilanz die zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der PVS erforderlichen Massnahmen zu prüfen und in die Wege zu leiten hat. Demzufolge wurden in den Jahren 2001 - 2008 Sonderbeiträge an die PVS wie folgt beantragt und beschlossen:

Jahr	beantragt	beschlossen
2001	0.0%	0.0%
2002	1.0%	1.0%
2003	1.0%	1.0%
2004	2.5%	2.5%
2005	2.5%	2.0%
2006	2.0%	1.0%
2007	1.0%	1.0%
2008	1.0%	1.0%

Im Jahr 2001 wurde im Einvernehmen mit dem PV-Experten auf die Einforderung eines Sonderbeitrages verzichtet, obwohl die Voraussetzungen für einen Sonderbeitrag bereits bestanden⁴. Der maximal mögliche Sonderbeitrag in Höhe von 3% wurde nie beantragt. Aus heutiger Sicht muss man sich fragen, ob die damalige Einschätzung der Lage und damit die zu geringe Nutzung der Möglichkeiten des Sonderbeitrages richtig waren bzw. zur heutigen Situation der Pensionsversicherung beigetragen haben.

Ein weiterer Mangel der Reform 2008 ist die Begrenzung der Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen. Neu wurde nämlich geregelt, dass Lohnerhöhungen bis 3% in einem Jahr in den Beiträgen enthalten sind und deshalb nicht nachfinanziert werden müssen. Dies war zwar eine Verbesserung gegenüber der Vergangenheit, in der gar keine Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen erfolgte, ging aber leider zu wenig weit. Die per 1.1.2009 eingeführte neue Regelung für die zwingende Nachfinanzierung der jährlichen Lohnerhöhungen, welche einen Beitrag von 1.6% vorsah, muss aus heutiger Sicht als falsch angesehen werden. Wie aktuelle Berechnungen zeigen, können mit einem Beitrag von 1.6% bei weitem nicht die veranschlagten 3% künftiger Gehaltserhöhungen abgedeckt, sondern maximal 1% der Lohnerhöhungen über den Gesamtbestand nachfinanziert werden. Somit

⁴ Siehe S. 8 Bericht und Antrag Nr. 157/2008 betreffend die Ausrichtung eines Sonderbeitrages von 1% der versicherten Besoldungen des Staatsapparates an die Pensionsversicherung für das Staatsapparat pro 2008.

fürten Lohnerhöhungen, welche über den Gesamtbestand betrachtet höher als 1% ausfielen, zu einer finanziellen Belastung der Pensionsversicherung.

1.5 Staatsgarantie

Häufig wird im Zusammenhang mit der Sanierung der Pensionsversicherung von einer Staatsgarantie gesprochen. Eine solche gab es, aber wenn überhaupt von einer Staatsgarantie gesprochen werden kann, nur in einer beschränkten Form. So wurde im Bericht und Antrag 31/2008 stets von einer Staatsgarantie gesprochen, gemeint war aber die Möglichkeit der jährlichen Sonderzahlung von 3% der Lohnsumme im Sinne einer begrenzten Finanzierungsgarantie. Eine Staatsgarantie dagegen wäre eine Garantie für sämtliche Verpflichtungen der Pensionsversicherung.

Zu unterscheiden von der Staatsgarantie ist die Zinsgarantie, welche im System des Leitungsprimats gegeben ist. Durch die Berechnung der Leistungen gestützt auf den technischen Zinssatz wird dieser faktisch von der Pensionsversicherung garantiert. Wird somit dieser Zinssatz an den Kapitalmärkten nicht erarbeitet, geht der entsprechende Ausgleich zulasten der Pensionsversicherung. Damit so ein System funktionieren kann muss entweder der technische Zinssatz nahe an der möglichen Rendite liegen oder die Pensionsversicherung muss über hohe finanzielle Mittel verfügen, um diese Garantie zu bedienen. Eine dritte Variante wäre zudem eine Staatsgarantie, welche für solche Differenzen, welche sich ergeben, einsteht. Da aber keine dieser Voraussetzungen seit 2008 erfüllt war, konnte das System nicht funktionieren. Der Ruf nach einer Staatsgarantie ist zwar systemkonform, entspricht aber 1) nicht der Realität und ist 2) heute nicht mehr finanzierbar oder politisch vertretbar.

Als Fazit lässt sich somit festhalten, dass es nie eine unbeschränkte Staatsgarantie gegeben hat.

1.6 Zusammenfassung Ausgangslage

Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (wobei dieser Titel aufgrund der Anschlüsse eigentlich nicht korrekt ist, da die Landesverwaltung zusammen mit den Schulen nur ca. die Hälfte aller Versicherten stellt) ist schon seit Jahren immer wieder im Gespräch. In den letzten Jahren hat sich der Druck auf die Pensionsversicherung aber massiv verschärft, da diese im Börsencrash 2008 massive Verluste erlitten hat, welche bis heute nicht aufgeholt werden konnten. Nachdem sich der neue Stiftungsrat intensiv mit der finanziellen Situation der Pensionsversicherung auseinandergesetzt hat, zeigten sich aber erst die wahren Ausmasse der Probleme der Pensionsversicherung. Leider musste festgestellt werden, dass zumindest eines der Ziele der Reform 2008, nämlich die Pensionsversicherung auf gesunde Füße zustellen bzw. dem Stiftungsrat die Mittel für eine Sanierung zur Verfügung zu stellen, als gescheitert betrachtet werden muss. Dies hat mehrere Gründe.

Die vor der Reform 2008 noch vorhandene Möglichkeit, einen Sonderbeitrag von 3% von den Arbeitgebern einzufordern, wurde nur teilweise genutzt, obwohl dies aus heutiger Sicht absolut notwendig gewesen wäre. Dieser Sonderbeitrag wurde mit der Reform 2008 durch ein Bandbreitenmodell bei den Beiträgen ersetzt. Obwohl der Beitrag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den letzten drei Jahren um 2.2% auf das Maximum von 20% erhöht wurde, konnte dadurch das Wachstum der Deckungslücke nicht gestoppt werden. Somit ist der Ersatz des Sonderbeitrages durch ein Bandbreitenmodell als nicht sinnvoll zu betrachten.

Weiter hat sich gezeigt, dass die fehlende Ausfinanzierung von Lohnerhöhungen grosse Löcher in das Vermögen der Pensionsversicherung gerissen hat, welche einen Teil zur heutigen Deckungslücke beigetragen haben. Die Reform 2008 brachte hier zwar aus gesetzgeberischer Sicht eine Verbesserung, indem Lohnerhöhungen über 3% (im Durchschnitt der gesamten Besoldungen eines Arbeitsge-

bers) nachfinanziert werden müssen. Gleichzeitig zeigt sich aber, dass die vorgesehenen Beitragsprozente für die Finanzierung der Lohnerhöhungen bis 3% nicht für die Finanzierung dieser Leistungen genügen (detaillierter Ausführungen finden sich in Kapitel 2.1.4).

Die Reform 2008 hat zudem die Leistungen an die Versicherten beibehalten. Es wurde weder ein Primatswechsel angestrebt noch wurde der technische Zinssatz auf ein realistisches Mass angepasst. Dies hatte zur Folge, dass die Pensionsversicherung weiterhin eine Zinsgarantie von 4% gewähren und finanzieren musste, während die Finanzanlagen lediglich eine durchschnittliche Rendite von ca. 2% (nach Verwaltungskosten) über die letzten 16 Jahre erbrachten (vgl. nachfolgendes Kapitel). Diese Differenz zwischen der Zinsgarantie und der Rendite der Finanzanlagen musste zudem voll durch das Stiftungskapital getragen werden. Im weiteren darf darauf hingewiesen werden, dass die Bilanzierung der Deckungskapitalien nach der dynamischen Methode fortgeführt wurde, was dann durch den neuen Stiftungsrat durch Bilanzierungsumstellungen in 2009 zu einer Verstärkung der Deckungskapitalien führte und den Deckungsgrad belastete.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Problembeschreibung

Neben den im vorherigen Kapitel beschriebenen, spezifischen Problemen der Pensionsversicherung hat diese wie viele anderen Pensionskassen der westlichen Welt unter anderem mit zwei Hauptproblemen zu kämpfen: der demographischen Entwicklung und dem schwierigen Anlageumfeld.

2.1.1 Anlageumfeld

Seit der Dotcom-Krise 2000 – 2002 hat sich das Anlageumfeld zunehmend verdüstert. Die Aktienmärkte blieben sehr volatil und die Zinsen sanken auf breiter Front. Die Pensionskassen müssen seither zunehmend und zwingend Anlagerisiken eingehen, um genügend hohe Kapitalerträge zu erwirtschaften und die technische Verzinsung finanzieren zu können. Trotzdem erzielten beispielsweise die Schweizer Pensionskassen von 2000 bis 2011 lediglich eine durchschnittliche Rendite von jährlich 1.85%, vor Abzug der Vermögensverwaltungskosten⁵

Einer der Gründe, welcher neben den volatilen Aktienmärkten für die Pensionskassen fast noch als schlimmer zu bewerten ist, sind die gesunkenen Zinsen auf vermeintlich sicheren Staatsobligationen. Die folgende Abbildung zeigt die markant gesunkenen Zinsen anhand der Zinssätze der Schweizer Bundesobligationen auf:

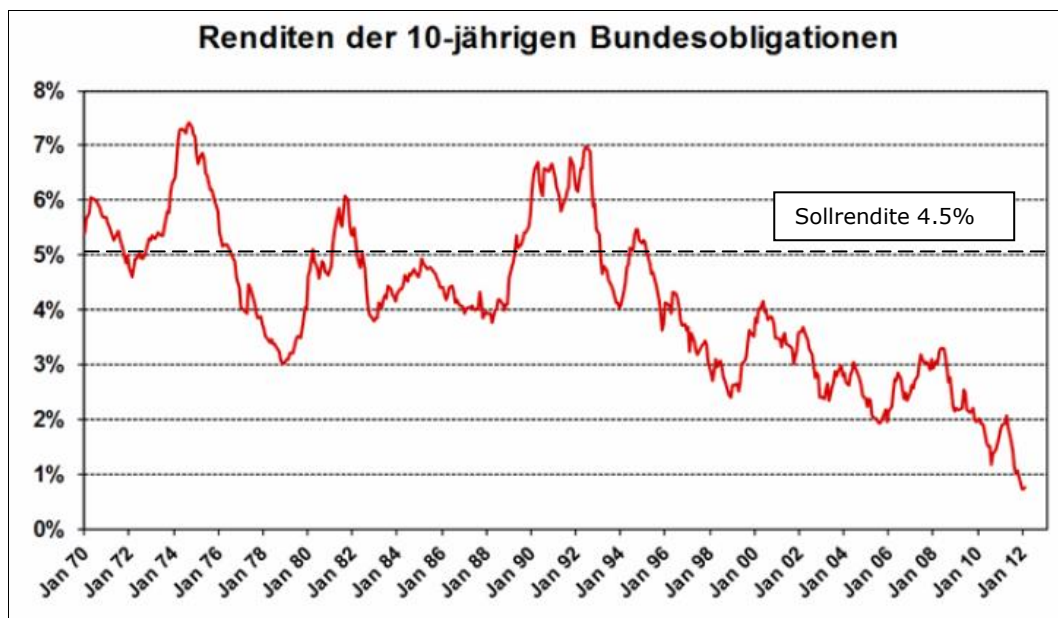


Abbildung 4: Renditen der 10-jährigen Obligationen der Schweiz. Eidgenossenschaft

⁵ Crédit Suisse Pensionskassen-Index, 4. Quartal 2011

Bei der PVS betrug die durchschnittliche Bruttorendite von 2000 bis 2011 1.06%. Rechnet man die ertragsstarken Jahre 1996 – 1999 noch dazu, dann verbessert sich diese auf 2.41%. Nach Abzug der Vermögensverwaltungskosten blieben somit im Durchschnitt der letzten 16 Jahre lediglich rund 2.0% Rendite pro Jahr.

Demgegenüber musste die PVS ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherten, nämlich das Vorsorgekapital der Pensionsbezüger und der aktiven Versicherten, mit dem technischen Zins von 4.0% verzinsen. Da das Vorsorgekapital wegen der fortschreitenden Lebenserwartung der Anspruchsberechtigten laufend verstärkt werden muss, braucht es sogar 0.5% Verzinsung mehr, total also 4.5% Nettoresndite. Da zudem das Vorsorgekapital nicht zu 100% gedeckt war, erhöhte sich die notwendige Rendite nochmals, da mit weniger Kapital dieselbe Rendite (in CHF, nicht in %) erarbeitet werden musste. Die notwendige Rendite im Jahr 2011 bei einem Deckungsgrad von 75.5% betrug (ohne die Sonderverzinsung von 0.5%) 5.3%!

Diese Diskrepanz zeigen die folgenden beiden Abbildungen auf:

- Die folgende Abbildung zeigt den Verlauf der seit 1996 erzielten Rendite der PVS in Prozenten. Man sieht auf den ersten Blick, dass die Summe der Flächen oberhalb der Linie von 4.5% kleiner ist als die Summe der Flächen unterhalb dieser Linie. Dies bedeutet, dass seit 1996 in Summe der notwendige technische Zinssatz nicht erreicht bzw. am Kapitalmarkt verdient wurde.

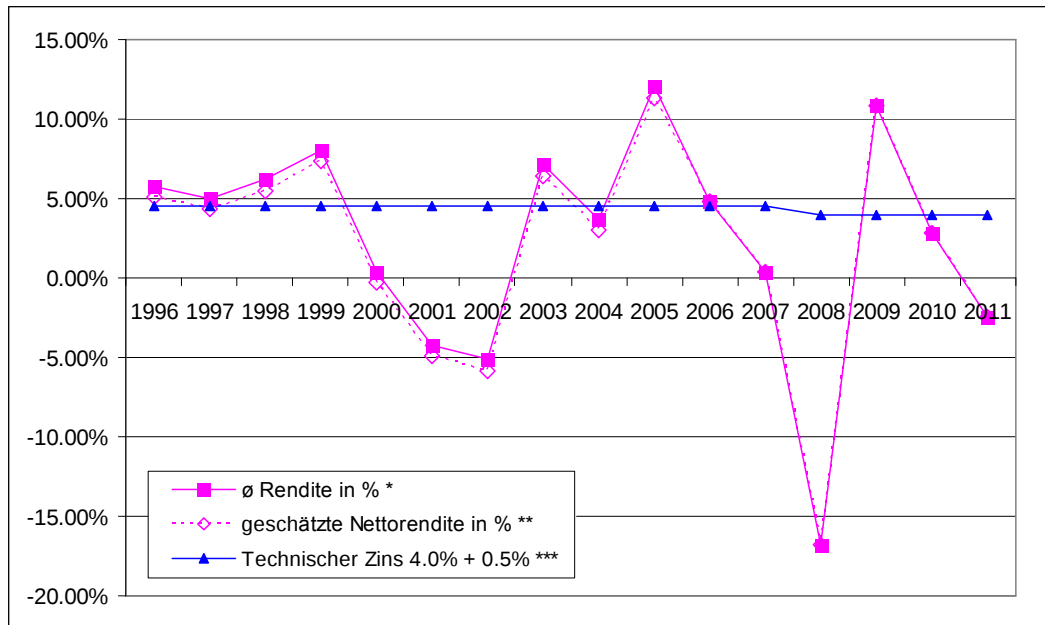


Abbildung 5: Gegenüberstellung erzielte Vermögensrendite mit notwendiger Rendite von 1996 bis 2011 der PVS

- * schematische Berechnung (Formel Hardy), nicht identisch mit Performance gem. Geschäftsbericht (Quelle: Versicherungstechnischer Bericht per 31.12.2011, Beratungsgesellschaft für die zweite Säule AG, Basel)
- ** die Ø Rendite ist bis 2005 auf dem Bruttoertrag (vor Abzug der Vermögensverwaltungskosten) berechnet
- *** die +0.5% entsprechen den Kosten der Langlebigkeit, die bis 2008 vom Vermögensertrag zu finanzieren waren

- Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Vermögens und der Verpflichtungen der PVS seit 1996. Bis 1999 verläuft die Entwicklung praktisch deckungsgleich, im Jahr 2000 werden sämtliche Reserven aufgebraucht, so dass sich in den Jahren 2001 und 2002 eine Deckungslücke auftut, die bis 2007 nur gerade gehalten, aber nicht geschlossen werden kann. Der Einbruch der Anlagemärkte durch die Finanzkrise im Jahr 2008 traf die PVS besonders hart. Die Schere öffnet sich in den Jahren 2010 und 2011 allerdings noch weiter.

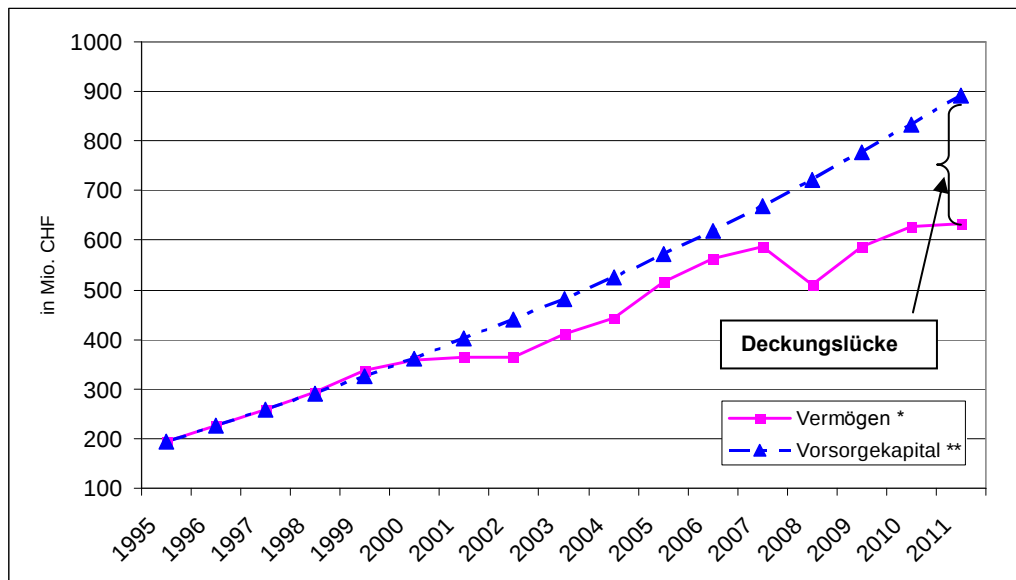


Abbildung 6: Entwicklung von Vermögen und Vorsorgekapital von 1996 – 2011 der PVS (Annahmen: Gleichstand von Vermögen und Verpflichtungen per 31.12.1995, jährlicher Mittelzufluss von CHF 22 Mio.)

* Das Vermögen wurde mit der geschätzten Nettorendite gem. der vorstehenden Abbildung verzinst

** Das Vorsorgekapital (Verpflichtungen) wurde mit 4.5% verzinst (technischer Zins 4.0% + 0.5% Verstärkung für Langlebigkeit)

Einen ähnlichen Verlauf zeigt die Entwicklung der Deckungsgrade Schweizerischer Pensionskassen gemäss der jährlichen Swisscanto-Umfrage. Auffallend ist auch hier der Absturz im Jahr 2008, gefolgt von der nur zaghaften Erholung in den Jahren 2009 und 2010 und dem erneuten Rückgang im Jahr 2011.

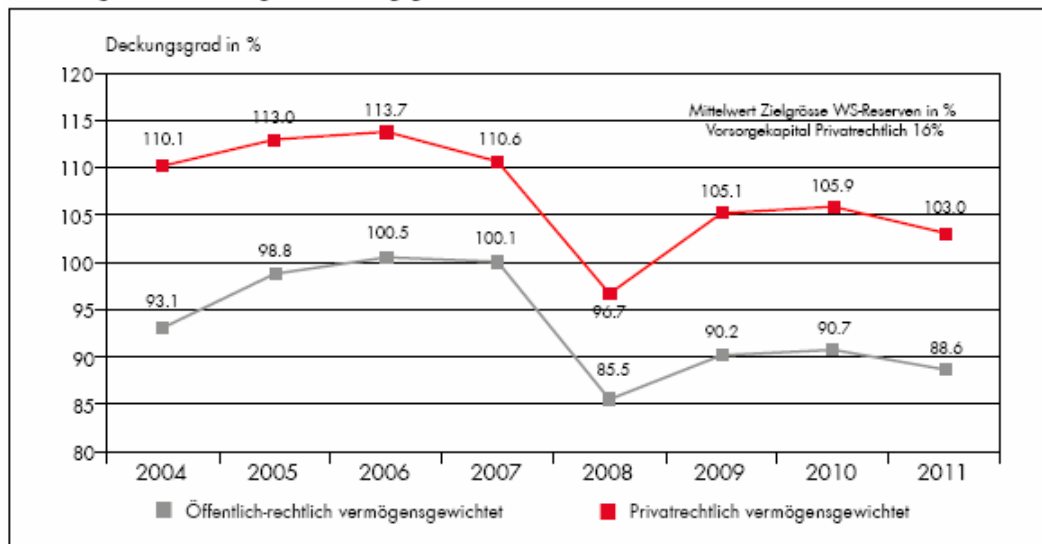


Abbildung 7: Entwicklung der Deckungsgrade Schweizerischer Pensionskassen (Quelle: Swiss-canto Pensionskassen-Umfrage 2012)

Das lang anhaltende Tiefzinsumfeld wird von den Pensionskassen-Verantwortlichen als eine der grössten Herausforderungen der aktuellen Zeit angesehen⁶. In dieser Studie werden Zinsszenarien entwickelt und deren Auswirkungen auf Obligationen und Deckungsgrad analysiert. Es zeigt sich dabei, dass bei allen drei berechneten Szenarien der Wert des Obligationenportfolios und der technische Deckungsgrad im Zeitraum von 12 – 14 Jahren ab heute (also bis 2024 – 2026) ungefähr gleich hoch sein würden. Erst nachher würden sich die Portfolios und der Deckungsgrad bei den Szenarien mit steigenden Zinsen („graduelle Erholung“/Hauptszenario und „Zinsschock“) gegenüber dem Szenario mit verharrendem Tiefzinsniveau („Japan-Szenario“) zunehmend erholen.

Dies bedeutet, dass selbst mit optimistischem Szenario noch lange mit bescheidener Performance der Anlagen gerechnet werden muss und nur sehr langfristig von einer Erholung ausgegangen werden darf.

⁶ Vgl. https://www.credit-suisse.com/ch/unternehmen/kmugrossunternehmen/doc/pensionskassenstudie_2012_de.pdf

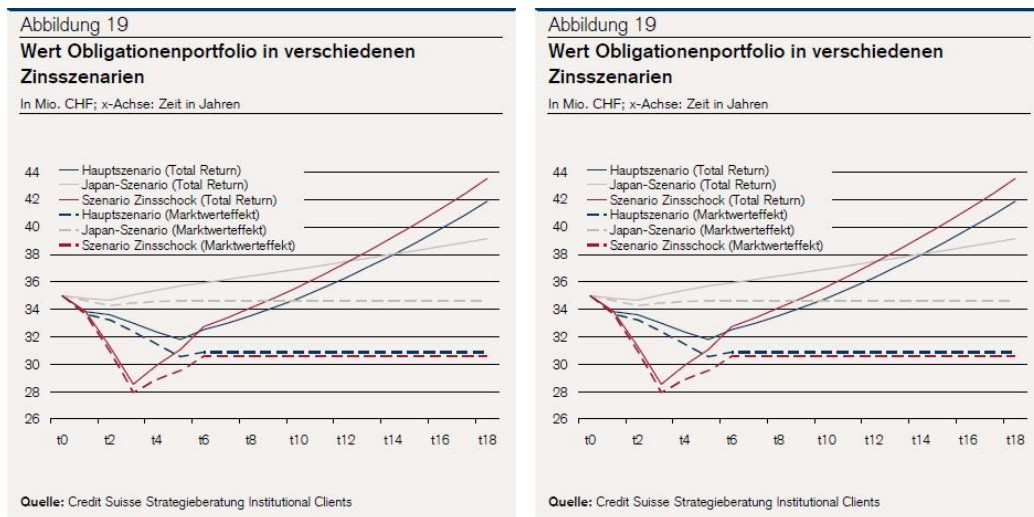


Abbildung 8: Zinsentwicklungsszenarien sowie Wert Obligationenportfolio in verschiedenen Zinsszenarien⁷

2.1.2 Demographische Entwicklung

Der nach dem Zweiten Weltkrieg kontinuierlich gesteigerte Wohlstand und der enorme medizinische Fortschritt haben dazu geführt, dass sich die Lebenserwartung der Menschen stark erhöht hat. Die durchschnittliche Lebenserwartung der 65-jährigen⁸ Männer und Frauen hat sich seit 1950 wie folgt entwickelt:

⁷ Studie der Credit Suisse „Herausforderungen Pensionskassen 2012, Aktuelles Stimmungsbild und Hintergründe“ vom April 2012

⁸ Für 64-Jährige ist die Lebenserwartung um rund 0.85 Jahre höher.

Jahr	Grundlage	Männer (Lebenserwartung in Jahren)	Frauen (Lebenserwartung in Jahren)
1950	EVK 1950	12.89	15.84
1960	EVK 1960	13.95	17.37
1970	EVK 1970	14.26	16.65
1980	EVK 1980	15.31	19.28
1990	EVK 1990	16.55	20.92
2000	EVK 2000	17.56	20.37
2000	BVG 2000	17.76	21.09
2005	BVG 2005	17.90	20.98
2010	BVG 2010	18.93	21.42
<i>2000</i>	<i>VZ 2000</i>	<i>17.30</i>	<i>21.79</i>
<i>2005</i>	<i>VZ 2005</i>	<i>18.99</i>	<i>22.16</i>
<i>2010</i>	<i>VZ 2010</i>	<i>20.14</i>	<i>22.89</i>

Die beiden Werte in der untersten Zeile bedeuten beispielsweise, dass aufgrund der statistischen Grundlagen VZ 2010 die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes bzw. einer 65-jährigen Frau im Durchschnitt 20.14 Jahre bzw. 22.89 Jahre beträgt. Die Werte gemäss VZ basieren spezifisch auf den Daten einer repräsentativen Anzahl öffentlich-rechtlicher Pensionskassen der Schweiz, während sich die Werte gemäss den Grundlagen BVG je zur Hälfte auf Daten von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Pensionskassen der Schweiz abstützen.

Die PVS wendete bis zum 31.12.2011 die Grundlagen EVK 2000 an, ab 1.1.2012 gelten die Grundlagen BVG 2010. Innerhalb von lediglich 10 Jahren ist die Lebenserwartung beim 65-jährigen Mann um 1.37 Jahre und bei der Frau um 1.05 Jahre angestiegen. Dies hat zur Folge, dass das sogenannte Vorsorgekapital – aus welchem die Rente finanziert wird – für den Mann um 7% und für die Frau um 5% erhöht werden muss, um der längeren Rentenbezugsdauer gerecht zu werden.

2.1.3 Vorsorgeplan im Leistungsprimat

Die beiden beschriebenen Herausforderungen sind für alle Pensionskassen nicht einfach zu meistern. Besonders schwierig gestaltet sich die Situation allerdings für Kassen, deren Vorsorgeplan nach dem System des Leistungsprimats aufgebaut ist. Das Leistungsprimat beinhaltet eine Zinsgarantie in der Höhe des technischen Zinssatzes für die ganze Versicherungsdauer, also während der Beitragszeit und der Pensionsbezugsdauer. Dies kann im Einzelfall einen Zeitraum von über 60 Jahren betreffen.

Sämtliche Berechnungsparameter eines Leistungsprimat-Planes beruhen auf dem technischen Zinssatz und den demographischen Grundzahlen. Müssen diese angepasst werden, so sind jedes Mal komplexe Anpassungen der Finanzierung oder/und der Leistungen notwendig. Eine flexible Bestimmung des Zinssatzes ist bei einem Leistungsprimat-Plan gänzlich unmöglich. (Vgl. weitere Ausführungen zu Leistungsprimat und Beitragsprimat in Kapitel 3.2).

2.1.4 Ungenügende Finanzierung der Lohnerhöhungen

Für die Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen steht seit der Gesetzesrevision 2008 ein Beitragsbestandteil von 1.6% der beitragspflichtigen Löhne zur Verfügung. Damit sollten Lohnerhöhungen (inkl. Teuerungsanpassungen) bis durchschnittlich 3% pro Arbeitgeber gedeckt werden können. Die Arbeitgeber müssen zusätzliche Beiträge leisten, wenn die Lohnerhöhungen für ihre Arbeitnehmer im Durchschnitt mehr als 3% ausmachen (Art. 19 Abs. 3 PVG).

Schematische Berechnungen haben aber gezeigt, dass bereits eine Lohnerhöhung um 1% über den ganzen Versichertenbestand tatsächlich Kosten in Höhe

von 1.9% der beitragspflichtigen Löhne⁹ verursacht. Eine Lohnerhöhung von CHF 1 Mio. über den gesamten Bestand kostete somit effektiv CHF 1.9 Mio. bei der Pensionsversicherung, um die gestiegenen Rentenansprüche (da die Rente ja vom Lohn aus berechnet wird) zu finanzieren. Die Berechnungen der tatsächlichen Kosten der Jahre 2009 – 2011 weisen ungedeckte Kosten aus Lohnerhöhungen in der Höhe von total CHF 7 Mio. über diese 3 Jahre aus. Somit haben die ungenügend finanzierten Lohnerhöhungen zur heutigen Deckungslücke beigetragen, da diese aus den Mitteln der Pensionsversicherung finanziert werden mussten.

Vor der Gesetzesrevision 2008 stand für die gesamte Finanzierung der Vorsorge, inkl. Lohnerhöhungen, ein Beitrag von 15% der beitragspflichtigen Löhne, gegebenenfalls erhöht um den Sonderbeitrag des Landes und der Arbeitgeber (vgl. Kapitel 1.4.3) zur Verfügung. Es muss davon ausgegangen werden, dass bereits die Kosten der gesamten Vorsorge (ohne Lohnerhöhungen und ohne Teuerungszulagen für die Pensionisten) ca. 14% der beitragspflichtigen Löhne ausmachten. Somit blieb nur ca. 1 Beitragsprozent, um die restlichen Kosten zu decken. Die Kosten der gesamten Lohnerhöhungen von 2000 – 2008 können nachträglich nicht mehr mit vertretbarem Aufwand eruiert werden. Allein der Teuerungsausgleich auf den Besoldungen kostete aber bereits durchschnittlich 1.3% der beitragspflichtigen Löhne pro Jahr, also 0.3% mehr (= total CHF 5 – 6 Mio.) als mit den reglementarischen Beiträgen zur Verfügung stand. Somit hatte die Pensionsversicherung in den Jahren 2000 bis 2008 nachweislich keine Chance, ihre Kosten durch Beiträge zu decken. Das Modell funktionierte also nur, wenn entsprechende Mittel an den Kapitalmärkten erarbeitet werden konnten. Dies ist allerdings keine nachhaltige Finanzierung, wie die letzten Jahre gezeigt haben.

⁹ Basis: Einkaufstarif gemäss Anhang 2 des Vorsorgeplanes Leistungsprimat, gültig bis zum 31.12.2011

2.1.5 Realistische Einschätzung der finanziellen Lage durch Anpassung des technischen Zinssatzes

Um die wahren Ausmasse der finanziellen Situation der Pensionsversicherung zu kennen, müssen einige Parameter überprüft und anhand realistischer Vorgaben neu berechnet werden. Dies wird im Folgenden gemacht, indem der technische Zinssatz an die realen Bedingungen angepasst wird.

2.1.5.1 Technischer Referenzzinssatz

Gemäss Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten soll der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der Rendite liegen, die aufgrund der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung zu erwarten ist.

Der technische Referenzzinssatz zur Bestimmung der Vorsorgekapitalien der Pensionsbezüger wird ausgehend vom arithmetischen Mittel bestimmt. Dieses wird zu $\frac{2}{3}$ mit der durchschnittlichen Performance der letzten 20 Jahre (Basis: BVG-Index 2005 Pictet BVG-25 plus) und zu $\frac{1}{3}$ mit der aktuellen Rendite 10-jähriger Bundesanleihen gewichtet. Davon werden 0.5% abgezogen. Das so erhaltene Ergebnis wird auf das nächst tiefere Viertelprozent abgerundet. Es darf jedoch nicht unter der Rendite für 10-jährige Bundesanleihen liegen.

2.1.5.2 Einschätzung der Renditeperspektiven

Die durchschnittliche Anlagerendite der PVS betrug über die letzten 16 Jahre (1996 – 2011) netto rund 2% (vgl. Kapitel 2.1.1).

Die vom Investment Advisor der PVS ermittelte, langfristige Renditeerwartung beträgt mit der aktuellen Anlagestrategie brutto 3.0%. Abzüglich der Vermö-

gensverwaltungskosten von ca. 0.35%¹⁰ des Vermögens ergibt sich damit eine erwartete Nettorendite von 2.65%.

2.1.5.3 Technischer Zinssatz als Basis für das Massnahmenpaket

Der aktuelle Referenzzinssatz für das Rechnungsjahr 2011 liegt bei 3.5% (die guten Anlagejahre der 90er-Jahre sind darin noch berücksichtigt). Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass sich der Referenzzinssatz innerhalb der nächsten zehn Jahre insbesondere wegen der starken Abnahme der Rendite der Bundesobligationen gegen 2.0% bewegen wird, bevor wieder mit einem Anstieg gerechnet werden kann (vgl. nachfolgende Abbildung).

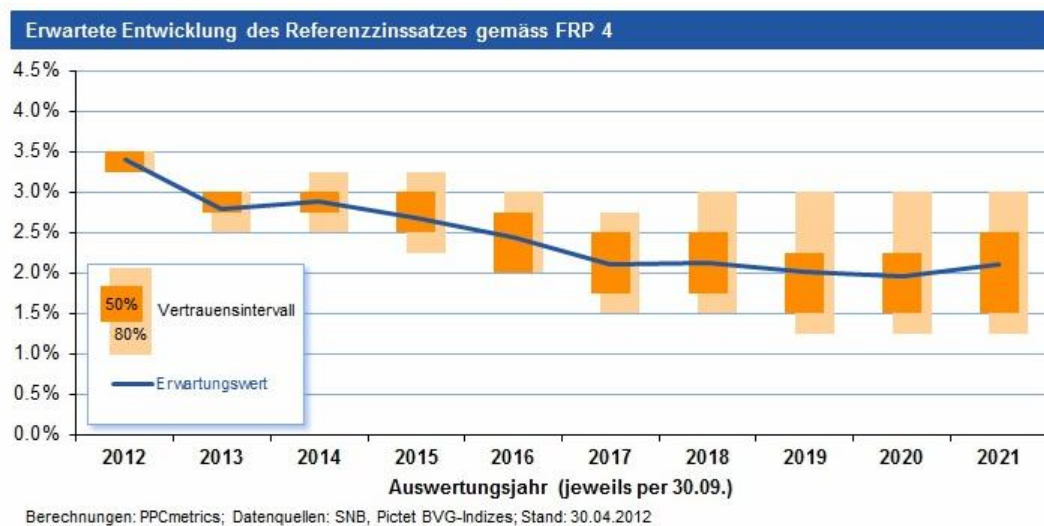


Abbildung 9: Erwartete Entwicklung des Referenzzinssatzes gemäss Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten

Unter Berücksichtigung der PVS-spezifischen Renditeperspektiven und der erwarteten Entwicklung des Referenzzinssatzes gemäss FRP 4 basieren sämtliche Berechnungen dieser Gesetzesvorlage auf dem technischen Zinssatz von 2.5%. Die Regierung ist der Auffassung, dass ein höherer technischer Zinssatz unter den

¹⁰ Durchschnitt der Jahre 2009 - 2011

gegebenen Umständen, besonders aber auch aufgrund der Erkenntnisse der in Kapitel 2.1.1 erwähnten Studie der Credit Suisse, nicht verantwortet werden kann. Diese Senkung des technischen Zinssatzes hat aber massive finanzielle Folgen für die Pensionsversicherung, welche im nächsten Abschnitt dargestellt werden.

2.1.6 Realistische finanzielle Situation per 1. Januar 2012

Per 31.12.2011 weist die PVS mit den alten technischen Grundlagen EVK 2000 einen Deckungsgrad von 75.5% aus. Durch die Umstellung auf die neuen Grundlagen BVG 2010 steigen die Verpflichtungen um CHF 23.25 Mio., dies bedeutet der Deckungsgrad sinkt per 1. Januar 2012 auf 73.5%. Mit der Umstellung auf die neuen Grundlagen BVG 2010 wurde die Bewertung der Verpflichtungen auf die neuesten demografischen Grundlagen angepasst. Der technische Zinssatz wurde aber nicht angepasst und blieb bei 4.0%.

Wie im vorigen Abschnitt dargestellt, ist infolge des schwierigen Anlageumfelds und der jahrelangen Tiefzinssituation die Bewertung mit einem Diskontierungssatz von 4.0% nicht mehr realistisch. Die Verpflichtungen werden deshalb, um ein realistisches Bild der finanziellen Situation der Pensionsversicherung zu erhalten, mit einem technischen Zinssatz von 2.5% berechnet:

Deckungsgrad per 1.1.2012 (alle Beträge in CHF 1'000)	EVK 2000 4%	BVG 2010 4%	BVG 2010 2.5%
Vorsorgekapital aktive Versicherte	490'585	522'499	576'094
Magistratenausgleichsfonds	675	675	675
Freizügigkeitssperrkonten	31'960	31'960	31'960
Vorsorgekapital Pensionsbezüger	266'991	277'127	319'108
Technische Rückstellungen	45'288	26'488	15'568
Teuerungsfonds für Pensionisten	4'197	4'197	4'197
Total Verpflichtungen per 1.1.2012	839'696	862'946	947'602
Verfügbares Vermögen netto	633'964	633'964	633'964
Deckungslücke aktive Versicherte	-134'585	-152'661	-194'392
Deckungslücke Pensionsbezüger	-71'147	-76'321	-119'246
Deckungsgrad	75.5%	73.5%	66.9%

Diese Neuberechnung hat nochmals massive Folgen für die Verpflichtungen und die Deckungslücke, welche in den folgenden Abschnitten erläutert werden.

Bei den Pensionsbezügern erhöht sich die Deckungslücke um CHF 42.9 Mio. Die Ursache dafür liegt einzig in der Senkung des technischen Zinssatzes, weil dadurch für dieselben künftigen Leistungen mehr Kapital zur Verfügung stehen muss. Dies ist einsichtig, da sowohl die Leistungen (die bereits gesprochenen Renten) als auch der Zinssatz (=2.5%) fix sind. Somit ist nur noch eine Variable vorhanden, das eingesetzte Kapital. Um bei einem tieferen Zinssatz dieselben Kapitalerträge zu realisieren, muss das eingesetzte Kapital aufgestockt werden.

Bei den Aktiv-Versicherten beträgt die Zunahme bei der Deckungslücke CHF 41.7 Mio. Diese Erhöhung hat jedoch nichts mit dem technischen Zinssatz zu tun. Würde man nämlich im heutigen Leistungsprimatplan den technischen Zinssatz auf 2.5% senken und dabei die erworbenen Leistungen aufrechterhalten wollen, wären dafür zusätzliche Rückstellungen von mindestens CHF 62 Mio.¹¹ notwendig. Somit wären diese Aufwendungen höher als die hier dargestellten

¹¹ Eine solche Rückstellung würde die Differenz zwischen den mit technischem Zinssatz 2.5% berechneten Verpflichtungen und den Freizügigkeitsleistungen der nächsten 10 Pensionistenjahrgänge decken. Für die nachrückenden Jahrgänge müsste diese Rückstellung jährlich gebildet werden, dafür wäre eine Zusatzfinanzierung notwendig. Die Kosten dafür würden sich im Laufe der Zeit reduzieren und bis in 25 Jahren gegen Null tendieren.

CHF 41.7 Mio. Dies ergibt sich aus einer anderen Berechnungsweise der Deckungslücke durch die Umstellung auf den Beitragsprimat, wie im folgenden Abschnitt dargestellt wird.

Bei den Aktiv-Versicherten entspricht das Vorsorgekapital in der Höhe von CHF 576.1 Mio. der Summe der effektiven Freizügigkeitsansprüche per 1.1.2012, während es sich beim Betrag von CHF 522.5 Mio. um die Summe des so genannten Normalanspruchs (Art. 41 Abs. 3 PVG, vgl. Ziffer 3.1) handelt. Der in vielen Fällen, vor allem bei jüngeren Versicherten höhere Mindestanspruch (Art. 41 Abs. 2 PVG, vgl. Ziffer 3.1) ist dabei nicht berücksichtigt. Dadurch erleidet die PVS alljährlich Austrittsverluste in Höhe der Differenz zwischen dem bilanzierten Normalanspruch und dem effektiv auszuzahlenden Mindestanspruch. Im Sinne einer „true and fair view“ wird deshalb das Vorsorgekapital mindestens in Höhe der Summe der tatsächlichen Freizügigkeitsansprüche bilanziert, was in der voranstehenden Tabelle in der rechten Spalte gemacht wurde¹².

Zur Tatsache des in vielen Fällen höheren Mindestanspruchs bei jüngeren Versicherten kommt per 1.1.2012 noch ein weiterer, einmaliger Effekt hinzu. Gleichzeitig mit der Umstellung auf die Grundlagen BVG 2010, wodurch über alle Altersbereiche höhere Tarifwerte für den Einkauf in die Pensionsversicherung entstehen, wurde das Finanzierungs- und Rückstellungssystem für die Risiken Tod und Invalidität geändert. Während der Einkaufstarif bisher alle Vorsorgeleistungen abdeckte, also auch Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen vor der Pensionierung, sind diese Risiken im neuen Einkaufstarif, welcher per 1. Januar 2012 eingeführt wurde, nicht mehr enthalten. Die Folge dieser Systemumstellung ist, dass die Tarifwerte sinken. Die Kombination der beiden Umstellungen (Grundlagenanpassung einerseits und Systemanpassung andererseits) hat schliesslich

12 Gemäss Fachrichtlinie FRP2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten

dazu geführt, dass die Tabellenwerte für jüngere Versicherte gestiegen (wegen der geringeren Risiken haben die Jüngeren auch weniger von der Streichung dieser Leistungen in den Tarifen profitiert) und für ältere Versicherte gesunken sind. Durch die Umstellung des Einkaufstarifs muss neu auch die Freizügigkeitsleistung entsprechend berechnet werden. Weil der Freizügigkeitsanspruch aber einem gesetzlichen Besitzstand entspricht, stellt die per 31.12.2011 berechnete Freizügigkeitsleistung einen zusätzlichen Mindestanspruch dar.¹³

So wird neu also die Freizügigkeitsleistung nach den zwei herkömmlichen Methoden – Normalanspruch und Mindestanspruch – berechnet und zusätzlich mit dem „alten“ Normalanspruch per 31.12.2011 verglichen. Der höchste dieser drei Beträge entspricht dann dem tatsächlichen Freizügigkeitsanspruch. Dieser Wert muss bilanziert werden, um die Vorgaben des „true and fair view“ zu erfüllen. Wird dies gemacht, ergibt sich eine Erhöhung der Deckungslücke um CHF 41.7 Mio.

Mit realistischer Betrachtung der finanziellen Lage resultieren also schliesslich eine Deckungslücke von CHF 313.6 Mio. und ein Deckungsgrad von 66.9%. Somit hat eine realistische Betrachtung der finanziellen Lage der Pensionsversicherung eine Erhöhung der Deckungslücke um CHF 107.9 Mio. gegenüber 31.12.2011 (EVK 2000/4%) bzw. CHF 84.7 Mio. gegenüber dem 1.1.2012 (BVG 2010/4%) zur Folge.

¹³ Beispiel: Bei einem Versicherten im Alter 45 betrage der Normalanspruch per 1.1.2012 neu CHF 200'000, derjenige nach altem Tarif CHF 206'000 und der Mindestanspruch CHF 195'000. Die Freizügigkeitsleistung beträgt somit CHF 206'000. Ein Jahr später beträgt der Normalanspruch CHF 210'000, der Besitzstand bleibt bei CHF 206'000, der Mindestanspruch beträgt CHF 204'000. Die Freizügigkeitsleistung beträgt somit CHF 210'000, der Besitzstand wurde bereits überholt.

2.1.7 Fazit

Wie man aus den vorhergehenden Kapitel leicht erkennen kann, ist die Situation der Pensionsversicherung, wie sie sich heute darstellt, nicht die Folge eines einzelnen Vorfalles, sondern vieler kleiner und grosser Ereignisse und Entwicklungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten. Konstruktionsfehler wie die fehlende Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen oder eine unrealistische Zinsgarantie trugen einen Teil zum heutigen Problem bei. Ein grosses Ereignis war zudem der Börsencrash 2008, welcher die Pensionsversicherung endgültig in eine missliche Lage brachte.

Mit dieser Vorlage sollen die Konstruktionsfehler beseitigt und die Pensionsversicherung auf gesunde Beine gestellt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass die Pensionsversicherung für die nächsten Jahrzehnte finanziert ist und in Ruhe ihrer Aufgabe nachgehen kann. Deshalb wird die heutige Lage realistisch dargestellt, indem der technische Zinssatz mit 2.5% angesetzt wird. Der Regierung ist sich bewusst, dass dies verglichen mit anderen Pensionskassen derzeit sehr niedrig ist. Allerdings wurde in Kapitel 2.1.1 dargestellt, dass die Festlegung des technischen Zinssatzes auf einem höheren Niveau bei einer realistischen Betrachtungsweise nicht vertreten werden kann.

Auch für die Zukunft sind volatile Anlagemärkte oder markante Kurseinbrüche nicht auszuschliessen. Deshalb soll die Pensionsversicherung auch eine Wertschwankungsreserve erhalten, mit welcher sie in Zukunft auf solch ausserordentliche Ereignisse reagieren kann, um die Pensionsversicherung im Gleichgewicht zu halten.

2.2 Geplante Massnahmen des Stiftungsrates: „Massnahmen zur Erreichung der Volldeckung von 100% bis Ende 2020 (MEV)“ und „Gewährleistungs-Interventionsmodell (GLIM)“

Der Stiftungsrat der Pensionsversicherung für das Staatspersonal hatte zur Behebung der seit 2008 als erheblich zu bezeichnenden Unterdeckung (Deckungsgrad per 31.12.2008: 74.3% bzw. Unterdeckung von CHF 163.8 Mio.) am 23. September 2010 ein Massnahmenpaket zur Sanierung der Pensionsversicherung innert 10 Jahren (Massnahmen zur Erreichung der Volldeckung von 100% bis Ende 2020; MEV) beschlossen, welches auch von der Finanzmarktaufsicht genehmigt und von der Regierung zur Kenntnis genommen wurde.

Das strategische Ziel war es sicherzustellen, dass die Pensionsversicherung strukturell aufgeschlossen, nachhaltig finanziert und gut geführt ist, und ihren Versicherungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Dazu trägt die Verbesserung der finanziellen Sicherheit durch eine Stärkung der Finanzierung und eine strengere Bilanzierung der Verpflichtungen wie auch eine Optimierung der versicherten Leistungen und Ansprüche wesentlich bei.

Nebst diesen materiellen Kriterien sollten auch strukturelle Änderungen wie der Übergang zu einer Sammelstiftung oder eine grössere organisatorische Flexibilität zur langfristigen Gesundung der Pensionsversicherung beitragen. Auf einen Leistungsabbau z.B. durch Reduktion des Pensionssatzes, auch im Rahmen einer Besitzstandswahrung für die bisherigen Versicherten, sollte verzichtet werden.

Ein wesentliches Element war das Gewährleistungs-Interventionsmodell (GLIM) zur Behebung von Mängeln bei den beschlossenen Massnahmen zur Erreichung der Volldeckung von 100% bis zum Jahre 2020. Die Zielerreichung setzte voraus, dass jährlich die notwendige Sollrendite auf der Basis eines technischen Zinssatzes von 4% aus der Vermögensanlage erzielt wird. Die Arbeitgeber sollten sich

verpflichten, eine allfällige Differenz zu den festgelegten Zieldeckungsgraden per Ende 2015 (91%), 2017 (95%) und 2020 (100%) mittels Einmaleinlage einzuzahlen. Das Ziel des Gewährleistungs-Interventionsmodells bestand also darin, mit Eventualverpflichtungen seitens der Arbeitgeber sicherzustellen, dass der Sanierungsplan eingehalten werden kann und die PVS bis zum 31.12.2020 den angestrebten Deckungsgrad von 100% erreicht.

Grundlegende Entscheidungen wie die Aktualisierung der demographischen Grundlagen auf BVG 2010 (bisher EVK 2000 mit dem Erhebungszeitpunkt 1998) und ein verstärkter Einkaufstarif per 1.1.2012, aber auch die kurz- bis mittelfristige Beibehaltung der technischen Verzinsung von 4% wurden im Rahmen der Erarbeitung dieses Massnahmenpaketes vom Stiftungsrat ebenfalls getroffen.

Das Massnahmenpaket zur Erreichung der Volldeckung (MEV) erforderte nebst den Beschlüssen des Stiftungsrates bei den Beiträgen im Rahmen des Bandbreitenmodells und bei der Bilanzierungsart auch gesetzliche Anpassungen. In einer auf das Jahr 2011/2012 ausgelegten Gesetzesrevision sollte die vollständige Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen durch die Arbeitgeber und der Verzicht der Pensionsbezüger auf Teuerungsausgleich in Zeiten der Unterdeckung erreicht werden. Zudem sollte das Gewährleistungs-Interventionsmodell gesetzlich verankert werden, wonach die Arbeitgeber unter gewissen Bedingungen hätten Kapital einbringen müssen. Ebenso waren die Optimierung der versicherten Leistungen und die Überprüfung der rechtlichen Grundlagen (PVG, PVV, Reglemente) geplant, um allenfalls strukturelle Finanzierungsdefizite zu eliminieren. Als weitere Sanierungshilfen waren die Einführung eines neuen Einkaufstarifs per 1.1.2012 sowie eine Änderung beim Mindestanspruch der Freizügigkeitsleistung geplant.

Die Umsetzung einzelner Massnahmen erfolgte im Jahre 2011 resp. per 1.1.2012. Ausgehend von einem Deckungsgrad per 31.12.2009 (DG1) von 76.7% sollten die

Massnahmen der Phase 1 gemäss Bericht des PV-Experten vom Herbst 2010 zu einer Erhöhung des Deckungsgrades auf 90.9% im Jahr 2020 führen.

Mit den Massnahmen der Phase 2, nämlich der weiteren Erhöhung der Beiträge von 18.9% auf 20.0% ab 1.1.2012, und gesetzlichen Änderungen zwecks Aussetzung des Teuerungsausgleichs und vollständiger Finanzierung der Besoldungserhöhungen mittels Nachzahlung ab 1.1.2013 und der Einbringung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (CHF 20 Mio.) sollte eine weitere Erhöhung des Deckungsgrades auf 101.8% bringen und damit das Ziel der Volldeckung (100%) innert 10 Jahren erreicht werden.

Die Entwicklung hat inzwischen innert kurzer Zeit an Dynamik zugenommen. Studien weisen weiterhin eine Zunahme der Lebenserwartung für Frauen und Männer aus. Die Anlagemärkte, speziell im Segment der festverzinslichen Nominalwerte, bieten aufgrund der Tiefzinslage derzeit nicht genügend Nettorendite als dritter Beitragszahler. Da die Aktienmärkte von hoher Volatilität getrieben sind, kann der im Rahmen der finanziellen Risikofähigkeit festgelegte Aktienanteil die Differenz zur jährlich notwendigen Höhe der Sollrendite nicht ausgleichen. Die Stagnation des wirtschaftlichen Wachstums oder Restrukturierungen wirken sich nachteilig auf die strukturelle Risikofähigkeit der Pensionskassen im Allgemeinen und auf die Pensionsversicherung für das Staatspersonal im Besonderen aus, da sich ihre Versichertenstruktur auf einen nach Art. 3 und 4 PVG eingeschränkten Versichertenkreis beschränkt.

Der Stiftungsrat hat mit Blick auf diese Entwicklung am 26. Oktober 2011 eine unabhängige Zweitmeinung zur Wirksamkeit der beschlossenen Massnahmen zur Erreichung der Volldeckung und zu den möglichen Folgen aus dem Gewährleistungs-Interventions-Modell eingeholt. Demzufolge waren im Speziellen auch die finanziellen Folgen für den Grundlagenwechsel und die zukünftige Finanzierung der auf neuen versicherungstechnischen Grundlagen stehenden Leistungen

sowie die Beibehaltung der technischen Verzinsung von 4% auf mittlere Sicht neu zu prüfen.

Bei der Erarbeitung der MEV im Sommer 2010 ging man nämlich von Annahmen aus, die insbesondere nach Erscheinen der neuen versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2010 und VZ 2010 und infolge der veränderten Renditeerwartungen für die Finanzanlagen zur Erwirtschaftung der Sollrendite nicht mehr zu den Ende 2010 vom Pensionskassen-Experten errechneten Wirkungen führen konnten.

Die von unabhängigen Pensionsversicherungs-Experten am 22.11.2011 abgegebene Zweitmeinung zu den Fragen, ob sich die mit der MEV im MEV-Bericht vom 30.9.2010 ausgewiesenen Verbesserungen der Deckungsgrade realisieren lassen, ob das geltende Bandbreitenmodell eine ausreichende Grundlage für die Finanzierung des Leistungsprimats gewährleistet und welches die Kosten des GLIM sein können, wenn die effektive Rendite der Vermögensanlagen die Sollrendite z.B. um 1% oder um 2% unterschreitet, zeigte weitere Schwachstellen bei den getroffenen Annahmen auf und brachte Ernüchterung.

Da der neue Tarif nach dem Grundlagenwechsel per 1.1.2012 auf BVG 2010 viel höhere Beiträge als bisher erfordert, reduzierte sich der zukünftige Sanierungsbeitrag aus der MEV stark. Somit verpuffte die Wirkung der Erhöhung der Beiträge auf das Maximum der Bandbreite. Zudem wären sofortige gesetzliche Massnahmen zur vollständigen Nachfinanzierung der Lohnerhöhungen und die Zuweisung des eigentlich für den Teuerungsfonds vorgesehenen Beitrages an die Sanierung genauso nötig gewesen wie auch die jährliche Erreichung einer hohen Sollrendite von 5.5% bei Beibehaltung eines technischen Zinssatzes von 4%.

Der Stiftungsrat erklärte am 16.12.2011, dass die Voraussetzungen, durch die MEV die derzeitige Unterdeckung von CHF 228 Mio. (1.1.2012) bei einem De-

ckungsgrad von 73.5% zu beheben resp. nicht weiter anwachsen zu lassen, nicht mehr gegeben sind. Eine Erweiterung des Zeitraumes für die MEV von 10 auf 15 Jahre war ebenfalls nicht ausreichend. Das GLIM würde die Arbeitgeber voraussichtlich mit der vollen Ausfinanzierung treffen, sodass man nicht mehr von einer ausgewogenen Lösung zur Schliessung der Deckungslücke sprechen konnte. Zudem wurde erkannt, dass nicht nur die „Erreichung der Volldeckung“ mit den Massnahmen zu verfolgen, sondern dass auch die künftige Finanzierung der Leistungen zu gewährleisten ist.

Der Stiftungsrat entschied gleichzeitig, sofort ein unabhängiges Expertenbüro zu beauftragen, neue Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Volldeckung, aber auch zur zukünftigen Finanzierung der Leistungen aufzuzeigen. Die Beibehaltung des bestehenden Leistungsprimats wie auch die Option einer Umstellung auf das Beitragsprimat für den gesamten Versichertenbestand wurde im Frühjahr 2012 geprüft. Die Arbeitsgruppe der Regierung zur Sanierung und Sicherung der PVS hat diese Resultate Ende März 2012 in ihre weitere Arbeit einbezogen.

2.3 Arbeitsgruppe der Regierung

Die Regierung verfolgte die Arbeiten des Stiftungsrates in Sachen MEV genau und wurde von der Stiftungsratspräsidentin regelmässig über den aktuellen Stand informiert. Als sich abzeichnete, dass die Massnahmen im Rahmen der aktuellen Gesetzeslage, welche der Stiftungsrat erarbeitet hatte, nicht genügten, um die Pensionsversicherung innert einem vernünftigen Zeitraum zu sanieren, beschloss sie, eine Arbeitsgruppe der Regierung einzusetzen. Dies erfolgte im März 2012. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, einen Vernehmlassungsbericht zur Sanierung und Sicherung der Pensionsversicherung zu erarbeiten. Sie setzte sich zusammen aus Vertretern des Ressorts Finanzen, der Pensionsversicherung und aus externen Experten. Der Steuerungsausschuss dieses Projektes war, aufgrund der Wichtigkeit und der Grösse, die Regierung. Die Arbeitsgruppe erarbei-

tete gestützt auf die Vorgaben und Zwischenentscheide der Regierung den vorliegenden Vernehmlassungsbericht.

2.4 Zusammenfassung Anlass und Notwendigkeit der Vorlage

Die bereits in Kapitel 1 beschriebene Ausgangslage hat zusammen mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Demographie sowie des Anlageumfeldes dazu geführt, dass die Regierung beschlossen hat, Massnahmen zur Sanierung und Sicherung der Pensionsversicherung zu erarbeiten und dem Landtag vorzulegen. Eine weitere Verzögerung der Massnahmen ist nicht verantwortbar.

Wie überall in den westlichen Staaten steigt auch in Liechtenstein die Lebenserwartung der Menschen seit Jahren an. Diese an sich erfreuliche Entwicklung stellt insbesondere die Vorsorgeeinrichtungen vor grosse Herausforderungen. So nimmt der Zeitraum, in dem Renten bezogen werden, seit Jahren zu. Das bedeutet, dass bei gleichbleibenden Renten, wie sie in Leistungsprimaten garantiert sind, das Vorsorgekapital entsprechend wachsen muss. Wird dies nicht durch Lohn-Beiträge oder dem genügend hohen Anlagerfolg aus dem Vorsorgevermögen finanziert, führt dies unweigerlich dazu, dass dies mit den Mitteln der Vorsorgeeinrichtungen finanziert werden muss, was zu Unterdeckungen führt, wenn keine Wertschwankungsreserve zur Verfügung steht.

Zudem hat sich im Rahmen der weltweiten Finanzkrise das Anlageumfeld für Pensionskassen massiv verändert. Früher als sicher eingestufte Anlagen wie z.B. Staatsanleihen werden heute unter einem anderen Licht betrachtet. Zudem hat sich auch das Zinsumfeld in dem Sinn verändert, dass heute bei sicheren Anlagen keine oder nur sehr niedrige Zinsen bezahlt werden. Gleichzeitig sind die Aktienmärkte sehr volatil, so dass der dritte Beitragszahler, nämlich die Kapitalmärkte mit hoher Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren keine markanten Beiträ-

ge zur Finanzierung der Renten beitragen werden oder nur unter Inkaufnahme grosser, nicht zu vertretender Risiken.

Somit haben auch für die Pensionsversicherung neben den individuellen Herausforderungen diese internationalen Entwicklungen dazu geführt, dass sowohl die Finanzierungs- als auch die Leistungsseite grundsätzlich überdacht und reformiert werden müssen. Eine gesetzliche Fixierung von Leistungen und Beiträgen führt dazu, dass die Pensionsversicherung nicht auf die aktuellen Entwicklungen reagieren kann und die Finanzierung der gesetzlich festgeschriebenen Leistungen nicht mehr gewährleisten kann..

3. FACHLICHE AUSFÜHRUNGEN

3.1 Theorie

Altersguthaben / Sparguthaben

Das Altersguthaben oder Sparguthaben ist in der beruflichen Vorsorge das Guthaben, das für jede versicherte Person wie ein Sparkonto individuell geführt wird. Diesem Konto (auch Alterskonto genannt) werden die vom Versicherten eingebrachten Freizügigkeitsleistungen oder Einkaufssummen sowie die Spargutschriften und die Zinsen gutgeschrieben. Umgekehrt werden dem Konto Auszahlungen infolge Ehescheidung belastet. Der Zinssatz wird in der Regel jährlich vom Stiftungsrat nach Massgabe der tatsächlichen Vermögensrendite neu bestimmt, eine Zinsgarantie besteht nicht. Das Altersguthaben ist in der Regel gleich der Freizügigkeitsleistung.

Altersgutschrift / Spargutschrift

Die Altersgutschrift oder Spargutschrift ist die jährliche Gutschrift auf das Altersguthaben, die aus den Beiträgen finanziert wird. Normalerweise, d.h. bei individueller Finanzierung ist die Altersgutschrift identisch mit dem Sparbeitrag (Ar-

beitnehmer- und Arbeitgeberanteil), dessen Höhe im Vorsorgereglement festgehalten wird.

Deckungsgrad

Der Deckungsgrad gibt Auskunft darüber, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Pensionskasse mit Vermögenswerten gedeckt sind. Von einer Überdeckung wird gesprochen, wenn die Verpflichtungen zu mehr als 100 Prozent gedeckt sind, während bei einer Unterdeckung die Verpflichtungen nicht vollumfänglich durch die Aktiven abgedeckt werden können. Der Deckungsgrad dient als Kennziffer für die finanzielle Lage der Pensionskasse und ist dementsprechend ein wichtiger Faktor zur Definition der Risikofähigkeit.

Deckungskapital / Vorsorgekapital

Im Kapitaldeckungsverfahren werden die Vorsorgeleistungen planmässig vorfinanziert. Das Deckungskapital gibt an, in welchem quantitativen Umfang diese Vorfinanzierung als erfolgt zu betrachten ist. Das Deckungskapital hat den Charakter eines «Erwartungswerts» (im Sinne der Wahrscheinlichkeitsrechnung in der Mathematik). Wenn sich die Annahmen als richtig erweisen, so stellt die Summe aller Deckungskapitalien den vorfinanzierten Teil der späteren Leistungen dar.

Das Deckungskapital ist eine bilanzielle Grösse. Gelegentlich wird es als mathematische Reserve bezeichnet. Es erscheint in der kaufmännischen Bilanz unter den Passiven als Teil der Bilanzposition «Vorsorgekapital» sowie in der versicherungstechnischen Bilanz und zwar ebenfalls unter den Passiven. Das Deckungskapital ist (wie die Bilanz) stichtagsbezogen, das heisst, die Ermittlung erfolgt auf einen vorgegebenen Stichtag. Die Verpflichtungen einer Pensionskasse entsprechen somit im Wesentlichen dem Vorsorgekapital.

Deckungslücke / versicherungstechnischer Fehlbetrag / Unterdeckung

Die drei Begriffe bezeichnen alle dasselbe, nämlich denjenigen Teil der Verpflichtungen einer Pensionskasse, der durch das Vermögen der Pensionskasse nicht gedeckt ist.

Demografische Grundlagen / Grundzahlen

Unter den demografischen Grundlagen versteht man Tabellenwerke, die detaillierte Angaben über die Wahrscheinlichkeit zu sterben respektive invalid zu werden enthalten. Sie dienen als Grundlage für versicherungstechnische Berechnungen.

Einkaufstarif

Unter dem Einkaufstarif versteht die PVS im heutigen Reglement eine Tabelle, die den Betrag in % der versicherten Besoldung, der für den Einkauf eines Beitragsjahres zu bezahlen ist für jedes Alter ausweist. Derselbe Tarif kommt auch für die Berechnung des Freizügigkeits-Normalanspruchs zur Anwendung. Solche Tabellen sind eine wichtige Basis für die Leistungs- und Kostenberechnungen in einem Vorsorgeplan nach dem System des Leistungsprimats.

Freizügigkeitsleistung / Freizügigkeitsanspruch

Bei der Freizügigkeitsleistung handelt es sich um denjenigen Betrag, der einem Versicherten bei Austritt an seine neue Pensionskasse oder auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen wird. Die Freizügigkeitsleistung entspricht üblicherweise dem zurückgestellten Deckungskapital bzw. dem Sparguthaben.

Bei der PVS wird die Freizügigkeitsleistung heute nach zwei Methoden berechnet. Der „Normalanspruch“ entspricht demjenigen Betrag, den ein neueintretender Versicherter im gleichen Alter und mit gleichem versichertem Lohn für dieselben Leistungen als Einkaufssumme einbringen müsste. Der „Mindestanspruch“ wird hingegen aus der eingebrachten Einkaufssumme mit Zins und den

persönlichen Beiträgen ermittelt, die Beitragssumme wird dabei um einen altersabhängigen Zuschlag zur Abgeltung der Arbeitgeberbeiträge erhöht.

Koordinationsabzug

Im Dreisäulenkonzept soll die 2. Säule zusammen mit der 1. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung erlauben. Dieses Ziel ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers erreicht, wenn man im Alter mit den Renten der AHV (1. Säule) und der beruflichen Vorsorge (2. Säule) zusammen ein angemessenes Einkommen erzielen kann. Mit dem Koordinationsabzug werden die Renten der AHV und der Pensionsversicherung koordiniert. Das heisst, die Pensionsversicherung reduziert den anrechenbaren Jahreslohn um den Koordinationsabzug, um auf diesem Weg den versicherten Lohn zu erhalten. Hierdurch soll eine Überversicherung verhindert werden.

Langlebigkeit / Untersterblichkeit

Das Langlebigkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Rentenversicherers, dass eine versicherte Person länger lebt als erwartet. Der Begriff Untersterblichkeit bedeutet, dass in einem Pensionistenbestand weniger Personen sterben als aufgrund der demografischen Grundlagen erwartet wird. Die Begriffe sind also letztlich in ihrer Bedeutung identisch. Der Zunahme der Lebenserwartung begegnen die Pensionskassen in der Regel durch Bildung technischer Rückstellungen (vgl. unten) in der Höhe von ca. 0.5% der Vorsorgekapitalien.

Individuelle / Kollektive Finanzierung

In der Altersvorsorge spricht man dann von individueller Finanzierung, wenn einem einzelnen Versicherten genau diejenigen Sparbeiträge gutgeschrieben werden, die er zusammen mit dem Arbeitgeber einbezahlt. Dies ist in einem Beitragsprimat üblich. Von kollektiver Finanzierung wird hingegen gesprochen, wenn die Summe der Sparbeiträge die Summe der Spargutschriften eines ganzen Versichertenbestandes deckt, die Übereinstimmung aber individuell höchstens

zufällig gegeben ist. Beispiel: Die Altersgutschriften sind nach Altersgruppen abgestuft: 24 – 33: 10%, 34 – 43: 12%, 44 – 53: 14%, 54 – 64: 16%. Der Sparbeitrag entspricht aber für alle Versicherten 13% des versicherten Lohnes. Wenn die Lohnsumme in allen Altersgruppen gleich hoch ist, dann entspricht die Summe der Sparbeiträge genau der Summe der Altersgutschriften. Die kollektive Finanzierung wird bei Beitragsprimatplänen selten angewendet, bei Leistungsprimatplänen ist sie die Regel.

Risikobeitrag

Der Risikobeitrag bezeichnet im engen Sinne jenen Teil des von einer Pensionskasse erhobenen Beitrags, der für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität der aktiven Versicherten benötigt wird. Häufig wird der Begriff im weiteren Sinne verwendet, indem mit dem Risikobeitrag auch das Risiko der Langlebigkeit der Pensionsbezüger und die Verwaltungskosten finanziert werden.

Sparbeitrag

Der Sparbeitrag entspricht demjenigen Teil des von einer Pensionskasse erhobenen Beitrags, der für die Altersvorsorge verwendet wird. Wenn die Finanzierung individuell erfolgt, ist der Sparbeitrag auch identisch mit der Spargutschrift auf dem Alterskonto.

Technische Rückstellungen

In der Regel ist das Spar- respektive Deckungskapital nicht ausreichend, um die zukünftigen Vorsorgeverpflichtungen mit angemessener Sicherheit finanzieren zu können. Dieser Umstand macht die Bildung von technischen Rückstellungen erforderlich. Die technischen Rückstellungen sind eine passive Bilanzposition der Vorsorgeeinrichtung. Zusammen mit dem Spar- respektive Deckungskapital bilden sie das Vorsorgekapital. Die Vorsorgeeinrichtung legt die Regeln für die Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven in einem Reglement fest.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist eines der zentralen Elemente einer Vorsorgeeinrichtung. Er ist in einem Beitragsprimatplan einerseits für die Bestimmung der Höhe der laufenden Rentenverpflichtungen und andererseits für das Leistungsziel bei den aktiven Versicherten massgebend. Eine Rente stellt für eine Pensionskasse eine Zahlungsverpflichtung in der Zukunft dar, womit der technische Zinssatz die Funktion eines Diskontsatzes dieser Verpflichtungen übernimmt. Da die laufenden Renten im Sanierungsfall in der Regel nicht gekürzt werden können, kann sich die Vorsorgeeinrichtung ihrer eingegangenen Verpflichtungen nicht entziehen.

Im Leistungsprimat wird der technische Zinssatz auch für die Bewertung der Verpflichtungen der aktiven Versicherten verwendet. Im Beitragsprimat dient er hingegen zur Bestimmung des Leistungsziels im Berechnungsmodell, d.h. das Sparguthaben wird im Modell mit dem technischen Zinssatz verzinst, woraus sich in Verbindung mit der hinterlegten Lohnentwicklung und dem Umwandlungssatz das Leistungsziel ergibt. Auch der Umwandlungssatz wird massgeblich vom technischen Zinssatz beeinflusst (vgl. nachstehend).

Umwandlungssatz

In der beruflichen Vorsorge dient der Umwandlungssatz dazu, das Altersguthaben von Sparplänen im Beitragsprimat in eine jährliche Rente umzuwandeln. Er bestimmt die Höhe der jährlich ausbezahlten Rente und ist somit massgebend dafür, wie das Altersguthaben in jährliche Rentenleistungen aufgeteilt wird. Beispiel: Eine versicherte Person verfügt bei der Pensionierung über ein Altersguthaben von CHF 500'000. Liegt der Umwandlungssatz bei 6.0%, erhält die Person eine jährliche Rente von CHF 30'000 ($\text{CHF } 500'000 \times 6.0 : 100$).

Der Umwandlungssatz muss in erster Linie technisch korrekt sein. Wird er zu hoch angesetzt, übersteigt der Gesamtwert der ausbezahlten Renten das ange-

sparte Altersguthaben, was für die Vorsorgeeinrichtung, welche die Renten ausbezahlt, mit einem finanziellen Mehrbedarf verbunden ist und zu Lasten der aktiven Versicherten geht. Wird er zu niedrig angesetzt, sind die Renten zu tief und die Versicherten erhalten nicht die korrekte Gegenleistung für ihre Prämien.

Die Höhe des Umwandlungssatzes wird hauptsächlich bestimmt durch den technischen Zinssatz und die Lebenserwartung des künftigen Pensionisten und seines Lebenspartners (und damit auch vom Alter im Zeitpunkt der Verrentung). Dabei spielt auch die Verteilung der künftig in Renten umzuwandelnde Sparguthaben auf Männer und Frauen eine Rolle, dies wegen der unterschiedlichen Lebenserwartung der beiden Geschlechter. Ein weiterer Faktor ist schliesslich die Höhe der künftigen Ehepartnerpension in Prozent der Alterspension.

Versicherungstechnische Grundlagen

Versicherungstechnische Grundlagen sind Tabellenwerke, die unter Verwendung der demografischen Grundlagen und dem technischen Zins Barwerte von Leistungen enthalten. Der Barwert ist der diskontierte Wert eines künftigen Leistungsversprechens.

In der Schweiz stehen Vorsorgeeinrichtungen heute zwei Grundlagen zur Verfügung:

- BVG 2010¹⁴: Basieren auf statistischen Auswertungen der Jahre 2005 – 2009 von 13 Vorsorgeeinrichtungen privatrechtlicher Unternehmen und der Pensionskasse des Bundes PUBLICA. Die BVG-Grundlagen wurden erstmals mit Ausgabejahr 2000 erstellt.

¹⁴ <http://www.bvg2010.ch/deutsch/projekt.htm>

- VZ 2010¹⁵: Basieren auf Datenmaterial der Jahre 2006 – 2010 von insgesamt 21 Kassen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber (Bund, Kantone und Gemeinden). Die VZ-Grundlagen wurden erstmals mit Ausgabejahr 1950 erstellt.

Bevor die BVG-Grundlagen im Dezember 2002 publiziert wurden, waren die EVK-Grundlagen der früheren Eidgenössischen Versicherungskasse (heute: Pensionskasse des Bundes) die am meisten verwendeten technischen Grundlagen in der Schweizerischen Pensionskassenwelt.

Vorsorgeplan

Unter Vorsorgeplan versteht man die wichtigsten Bestimmungen des Vorsorge-reglements, namentlich zu folgenden Punkten: Kreis der versicherten Personen, Pensionierungsalter (Altersbereich), Definition des versicherten Lohns, Höhe der Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Höhe der Vorsorgeleistungen bei Alter, Tod und Invalidität sowie die Freizügigkeitsleistung.

Wertschwankungsreserve

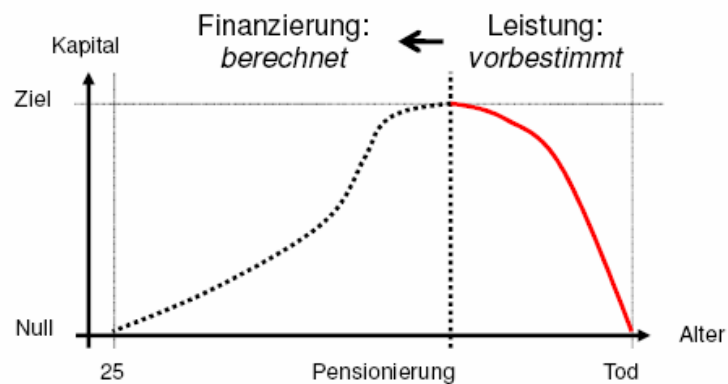
Die Wertschwankungsreserve dient dazu, ungünstige Entwicklungen auf den Finanz- und Kapitalmärkten für die Vorsorgeeinrichtung abzufedern. Sie wird in weniger ertragreichen Perioden auf den Kapitalmärkten angezapft, um die Leistungen erbringen zu können, und in guten Zeiten wieder geäufnet. Das Ziel besteht darin, die von den Vermögensanlagen ausgehenden Schwankungsrisiken auszugleichen und eine nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu gewährleisten. Somit ist die Wertschwankungsreserve eine Art «reserviertes» Vermögen, das der Abfederung von Risiken der Vermögensanlage dient.

¹⁵ http://www.pkzh.ch/internet/pkzh/pk/home/grundlagen_vz_2010.html

3.2 Versicherungsmodelle

Die Leistungen und die Finanzierung werden in der beruflichen Vorsorge grundsätzlich nach zwei unterschiedlichen Systemen festgelegt¹⁶.

Entweder wird nach dem System des Leistungsprimats zuerst die Leistung festgelegt und in Abhängigkeit davon die versicherungstechnisch notwendige Finanzierung berechnet:



$$\text{Altersrente} = \text{versicherter Lohn} \times \text{Altersrentensatz}$$

Abbildung 10: Leistungsprimat

Oder es wird nach dem System des Beitragsprimats zuerst die Finanzierung festgelegt und in Abhängigkeit davon versicherungstechnisch die Leistung berechnet:

¹⁶ Quelle: Vernehmlassungsbericht des Finanzdepartementes des Kantons St.Gallen vom 13. August 2009 zur beruflichen Vorsorge für das Staatspersonal und die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule

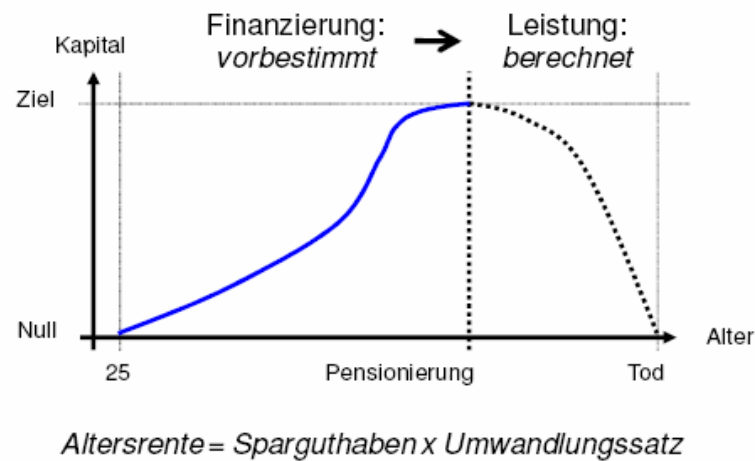


Abbildung 11: Beitragsprimat

Unabhängig vom jeweiligen System hängen Finanzierung und Leistung vom angestrebten Leistungsziel ab. Wenn beim Übertritt in den Ruhestand mit Alter 64 als Leistungsziel eine Altersrente in Höhe von 50 Prozent des versicherten Lohns erreicht werden soll, muss in beiden Systemen gleich viel vorher angespart werden.

3.2.1 Charakteristika von Leistungs- und Beitragsprimat

Beim Leistungsprimat spielt der versicherte Lohn die zentrale Rolle. Änderungen des versicherten Lohns ziehen unmittelbar Änderungen der Leistungen nach sich. Im Fall von Lohnerhöhungen (inkl. Teuerung) muss die Pensionskasse die fehlenden Beiträge für die vergangenen Beitragsjahre sicherstellen. Senkungen des versicherten Lohns werden durch fixe Zusatzrenten oder fixe Erhöhungen des versicherten Lohns zugunsten der versicherten Personen ausgeglichen. Es wird deshalb häufig unterschieden zwischen dem beitragspflichtigen Lohn und dem versicherten, d.h. leistungsbestimmenden Lohn.

Demgegenüber ergeben sich im Beitragsprimat systembedingt bei Änderungen des versicherten Lohns lediglich Anpassungen der laufenden Versicherungsbeiträge.

Im Beitragsprimat steht das Sparguthaben im Vordergrund. Das Sparguthaben wird gebildet durch Einlagen, Spar- und Zinsgutschriften. Die systembedingte Unsicherheit für die aktiven versicherten Personen, ob die angestrebte Altersleistung erreicht wird, hängt mit der Entwicklung der Verzinsung während des Aufbaus des Sparguthabens zusammen. Entscheidend ist dabei die reale Verzinsung, die sich aus der Differenz der Verzinsung der Sparguthaben und der jährlichen Lohnerhöhung in Prozenten ergibt.

Die Beitragsprimatslösung ist einfach verständlich und transparent und erfordert keine versicherungsmathematischen Berechnungen oder Tabellen.

Aus administrativer Sicht sind Beitragsprimatssysteme einfacher zu führen. Es genügt im Wesentlichen, die Sparguthaben zu führen. Im Leistungsprimat dagegen wird bei jeder Änderung des versicherten Lohns oder des Beschäftigungsgrads die Verwaltung mit versicherungstechnischen Berechnungen gefordert.

3.2.2 Vor- und Nachteile der beiden Primat

Schematisch können die Eigenschaften wie folgt zusammengefasst werden. Je nach Sichtweise wird die jeweilige Eigenschaft als Vor- oder Nachteil gewichtet.

Eigenschaft	Beitragsprimat	Leistungsprimat
Transparenz in Bezug auf die Höhe der (Alters-)Leistung	Die Leistung ist erst bei der Pensionierung eindeutig klar.	Die Leistung ist im Voraus klar bestimmt.
Transparenz in Bezug auf die Höhe der Beiträge	Die Beiträge sind im Voraus klar bestimmt.	Die Höhe der Beiträge kann schwierig budgetierbar sein, vor allem wenn Lohnerhöhungen nachfinanziert werden müssen.
Finanzierung (Transparenz in Bezug auf die Verwendung der Beiträge)	Dank individueller Finanzierung besteht ein hoher Grad an Transparenz. Der persönliche Sparbeitrag	Die kollektive Finanzierung erschwert die Transparenz. Aus individueller Sicht ist sie immer mangelhaft, ganz be-

Eigenschaft	Beitragsprimat	Leistungsprimat
	(Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) wird unverändert dem persönlichen Sparkonto gutgeschrieben.	sonders, wenn auch Lohnerhöhungen durch die ordentlichen Beiträge finanziert werden.
Träger des Zinsrisikos	Aktive Versicherte (Ausnahme: Die Vorsorgeeinrichtung gewährt die Kapitalgarantie, d.h. eine negative Anlageperformance kann den Versicherten nicht belastet werden.)	Vorsorgeeinrichtung
Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit	Die Altersvorsorge wird durch ein individuelles Sparkonto angespart. Der Sparprozess ist einfach verständlich und nachvollziehbar. Entsprechend gestaltet sich die Verwaltung der Versichertenkonten ebenso einfach.	Der Sparprozess für die Altersvorsorge basiert auf versicherungstechnischen Regeln und Tabellen. Diese sind schwer verständlich und nur schwierig nachvollziehbar. Die Verwaltung der Versichertenkonten ist deshalb sehr anspruchsvoll, so dass häufig die Unterstützung des Pensionsversicherungsexperten benötigt wird.
Flexibilität/ Anpassungsfähigkeit an strukturelle Veränderungen	Wesentliche Anpassungsmöglichkeiten sind gegeben durch die flexible Verzinsung der Sparguthaben und Veränderungen des Umwandlungssatzes.	Keine Anpassungsmöglichkeiten ohne aufwändigen Umbau des Vorsorgeplanes mit entsprechenden Reglementsänderungen.

3.2.3 Transparenz und Verständlichkeit

Im Beitragsprimat entfallen die für das Leistungsprimat typischen, individuellen versicherungstechnischen Berechnungen. Änderungen von Lohn und Beschäfti-

gungsumfang führen im Beitragsprimat lediglich zu einer Änderung der laufenden Beiträge. Die Beiträge werden dem Sparguthaben gutgeschrieben und die versicherte Person kann damit jederzeit direkt nachvollziehen, was mit ihren Beiträgen geschieht und wie sich ihre Vorsorge mit dem Stand des Sparguthabens verändert.

Wohl ist nicht zu verkennen, dass das Leistungsprimat auf den ersten Blick für die versicherte Person zuverlässiger erscheinen mag, indem sie imstande ist, mit dem Rentensatz und dem versicherten Lohn die erwartete Altersleistung auf einfache Art und Weise festzustellen. Bei genauer Betrachtung handelt es sich allerdings um eine vermeintliche Sicherheit. Die tatsächliche Altersleistung hängt letztlich ab von der zukünftigen Entwicklung der beruflichen Laufbahn, weshalb jede Berechnung einer zukünftigen Altersleistung mit Unsicherheiten verbunden ist, sei dies nun im Leistungsprimat oder im Beitragsprimat.

Für die jahrzehntelange Ansparzeit müssen Annahmen über Lohnentwicklung, Beiträge und Vermögenserträge getroffen werden, welche schliesslich zum angestrebten Leistungsziel führen. Diese Annahmen sind unabhängig vom Primat. Ein Leistungsfranken kostet im Beitragsprimat genau gleich viel wie im Leistungsprimat, denn die Leistung im Leistungsprimat bestimmt sich letztlich genau wie im Beitragsprimat nach den einbezahlten Beiträgen und Vermögenserträgen. Entscheidend ist, ob die Annahmen zu Lohnentwicklung, Vermögenserträgen und Lebenserwartung über den in Betracht fallenden Zeitraum von mehr als 60 Jahren vom Beginn der Ansparphase bis zum Tod mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Stimmen diese nicht mit der Wirklichkeit überein, wie heute im Zusammenhang mit dem Anlageumfeld und der gestiegenen Lebenserwartung festzustellen ist, muss die Versicherung angepasst werden. Während die notwendigen Anpassungen bei Beitragsprimatsplänen laufend vorgenommen werden, wird

allerdings bei Leistungsprimatplänen häufig der Zeitpunkt abgewartet, wo „es einfach nicht mehr anders geht“.

Das Beitragsprimat ist im Vergleich zum Leistungsprimat transparenter, weil über das Sparguthaben ersichtlich ist, wer welche Leistung in welchem Umfang finanziert hat; dies insbesondere ohne versicherungstechnische Berechnungen, welche für die grosse Mehrheit der Betroffenen oft schwer verständlich sind. Damit ist das Beitragsprimat ehrlicher und gerechter, denn wenn die Beiträge und Vermögenserträge zur Finanzierung der Leistungen nicht genügen, müssen die dadurch in der Pensionskasse entstehenden Fehlbeträge trotzdem irgendwann finanziert werden.

Im Leistungsprimat ist dies wegen der systembedingt darin enthaltenen Solidaritäten und den dadurch wenig transparenten Finanzierungsmechanismen allerdings oft mit der unliebsamen Folge verbunden, dass nicht diejenigen für die Fehlbeträge aufkommen müssen, welche davon profitiert haben.

3.3 Vergleich mit der Schweiz

3.3.1 Entwicklung vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat

In der Schweiz ist seit Inkrafttreten des BVG per 01.01.1985 ein kontinuierlicher Trend weg vom Leistungsprimat und dafür hin zum Beitragsprimat zu beobachten. Anfänglich wurde diese Entwicklung massgeblich durch die Einführung des BVG angeschoben, stellt doch dessen Minimalplan ein Beitragsprimat dar. Der Anfang der 1990er-Jahre war dann geprägt durch eine hohe Preis- und Lohninflation (1991 betrug die Reallohnteuerung 7%). Dies führte dazu, dass viele Arbeitgeber das Finanzierungsrisiko der Lohnerhöhungen in der Pensionskasse nicht mehr weiter tragen wollten – eine Umstellung aufs Beitragsprimat versprach ihnen für die Zukunft Finanzierungssicherheit. Weitere regulatorische Massnah-

men des Gesetzgebers begünstigten den Trend zusätzlich. Seit der Dotcom-Krise vor nunmehr gut 10 Jahren wurden die Aktienmärkte sehr volatil und die Zinsen sanken auf breiter Front. Seither ist es den Pensionskassen kaum mehr möglich, eine genügende Anlagerendite zu erwirtschaften. Dies führte zu einer neuen Umstellungswelle, der sich auch grosse Banken und Versicherungsgesellschaften nicht entziehen konnten (z.B. CS, UBS, Swiss Life).

Bei den öffentlich-rechtlichen Kassen zeichnet sich nun ebenfalls eine neue Umstellungswelle ab. So planen aktuell beispielsweise die Pensionskassen der Kantone Bern, Basel-Land und St. Gallen die Umstellung ins Beitragsprimat.

Art der VE	1994*	1996*	1998*	2000*	2004	2006	2008	2010
öff-R Beitragsprimat	33'350	83'187	112'695	164'796	180'406	192'812	278'244	294'388
öff-R Leistungsprimat	523'466	477'575	446'382	357'864	231'873	222'146	209'957	222'195
privat-R Beitragsprimat	2'103'710	2'129'533	2'187'828	2'284'026	1'934'603	1'754'170	2'029'834	2'084'266
privat-R Leistungsprimat	1'064'225	918'538	837'166	775'731	212'727	159'406	58'798	52'198

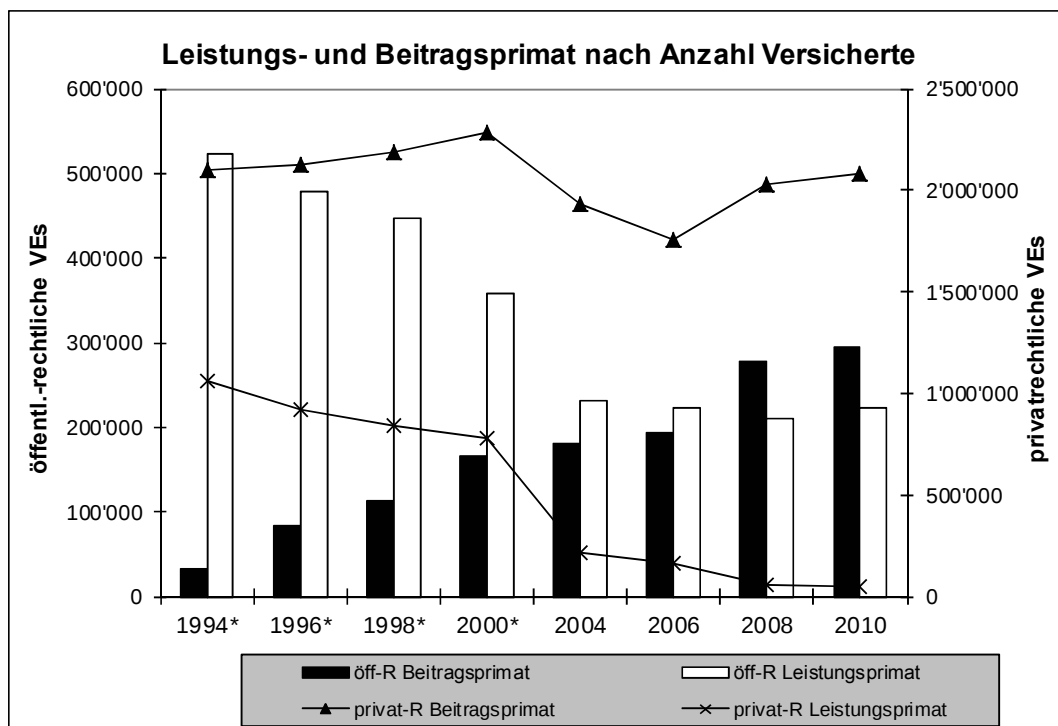


Abbildung 12: Entwicklung der Leistungs- und Beitragsprimatkassen in der Schweiz (Quelle: BFS)

* in diesen Jahren sind Mehrfachzählungen enthalten

1978, also sieben Jahre vor der Einführung des BVG-Obligatoriums, war rund die Hälfte aller Versicherten dem Leistungsprimat unterstellt. Bei den privaten Pensionskassen lag der Anteil bei 35 Prozent. Die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen wickelten die berufliche Vorsorge sogar ausschliesslich im Leistungsprimat ab. Ende 2010 ist die Situation deutlich anders: Insgesamt unterstehen lediglich noch 10% aller Versicherten dem Leistungsprimat. Bei den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen sind es immerhin noch 43% aller Versicherten, bei den Privaten nur mehr 2%.

Bezüglich der Privatunternehmen in der Schweiz enthält die SLI®-Benchmarking Studie 2011¹⁷ der Towers Watson interessante Informationen über die Vorsorgesysteme der 30 grössten Unternehmen (SLI = Swiss Leader Index). So boten im Jahr 2011 nur noch gerade 2 der 28 teilnehmenden Unternehmen (beide im SMI) ihren Mitarbeitenden Altersleistungen im Leistungsprimat an. 2009 waren es noch 4 Firmen.

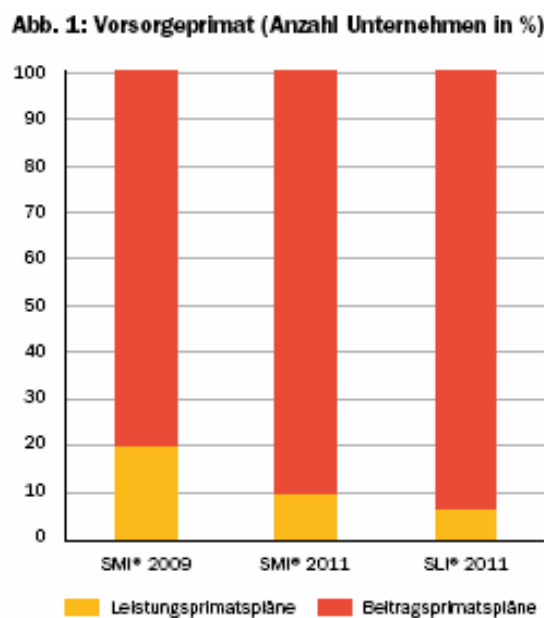


Abbildung 13: Quelle: SLI®-Benchmarking Studie 2011 der Towers Watson, Seite 31

¹⁷ <http://www.towerswatson.com/assets/pdf/6694/TW-SLI-Benchmarking-Studie-2011-D.pdf>

3.3.2 Benchmarking des Leistungsniveaus mit Pensionskassen Schweizer Kantone

Zwecks Bewertung des Leistungsniveaus der PVS wurde dieses mit Pensionskassen verschiedener Schweizer Kantone verglichen. Bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen der Kantone sind aktuell Revisionsvorhaben im Gang, einerseits wegen der Gesetzesänderungen auf Bundesebene, häufig aber auch als Reaktion auf die veränderten Rahmenbedingungen (Rendite- und Lebenserwartung).

Der Einfachheit halber verzichtet die Regierung beim Vergleich auf die Darstellung der aktuellen Leistungen und konzentriert sich auf die Leistungen nach erfolgter Revision, auch wenn die Revisionen in einzelnen Fällen erst Vernehmlassungsstatus haben.

3.3.2.1 Untersuchte Vorsorgeeinrichtungen

1. Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen (VK SG)

Für die VK SG gibt es ein Revisionsprojekt aus dem Jahr 2009, das allerdings erst die Vernehmlassung hinter sich hat. Die Weiterverfolgung wurde dann wegen der Gesetzesänderungen auf Bundesebene aufgeschoben. Aktuell wurden die Revisionsarbeiten wieder aufgenommen: Zusammenführung von zwei Vorsorgeeinrichtungen und gleichzeitige Verselbständigung, Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen und Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat.

2. Kantonale Pensionskasse Graubünden (PK GR)

Die PK GR wird seit 2005 im Beitragsprimat geführt. Im Mai 2012 wurde aufgrund der Änderungen im BVG die Vernehmlassung für eine Totalrevision des Pensionskassen-Gesetzes eröffnet. Änderungen des Vorsorgeplans sind damit aber keine verbunden.

3. Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden (PK AR)

Die PK AR wird seit mindestens 2008 im Beitragsprimat geführt. Am 1. Mai 2012 wurde für eine Gesetzesrevision die Vernehmlassung eröffnet. Die Revision hat die Anpassungen an die Änderungen im BVG sowie an die veränderten Rahmenbedingungen zum Ziel. Davon sind u.a. die Beiträge und die Umwandlungssätze betroffen.

4. Pensionskasse Thurgau (PK TG)

Die PK TG wird bereits seit 1995 im Beitragsprimat geführt. Per 1. Januar 2012 wurde ein neues Vorsorgereglement eingeführt, das die Senkung des Umwandlungssatzes zum Hauptziel hatte.

5. Vorsorgeeinrichtung der Angestellten des Kantons Zürich (BVK ZH)

Die Statuten der BVK ZH sind in Revision, die Legislative hat der Vorlage im April 2012 zugestimmt. Ziele der Revision sind die Sanierung und die Sicherung von Leistungen und Finanzierung.¹⁸ Die BVK ZH versichert die Altersleistungen seit Ende der 1990er-Jahre im Beitragsprimat.

6. Zuger Pensionskasse (PK ZG)

Auch das Gesetz über die PK ZG ist in Revision, am 24. Mai 2012 wurde dazu die Vernehmlassung eröffnet¹⁹. Ziel der Revision sind auch hier die Anpassungen an die Änderungen im BVG sowie an die veränderten Rahmenbedingungen. Die PK ZG wird seit der 2. Hälfte der 1990er-Jahre im Beitragsprimat geführt.

¹⁸ http://www.bvk.ch/deu/teilrevision-der-statuten_57031.shtml

¹⁹ <http://www.zug.ch/zug.ch/www.zug.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen/totalrevision-des-gesetzes-ueber-die-zuger-pensionskasse-pensionskassengesetz-1>

3.3.2.2 Leistungsvergleich

Der Vergleich der Leistungen von verschiedenen öffentlich-rechtlichen Kassen mit den Leistungen der Pensionsversicherung gemäss heutigem Gesetz und gemäss dem Vorschlag in dieser Vernehmlassung kann aus der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

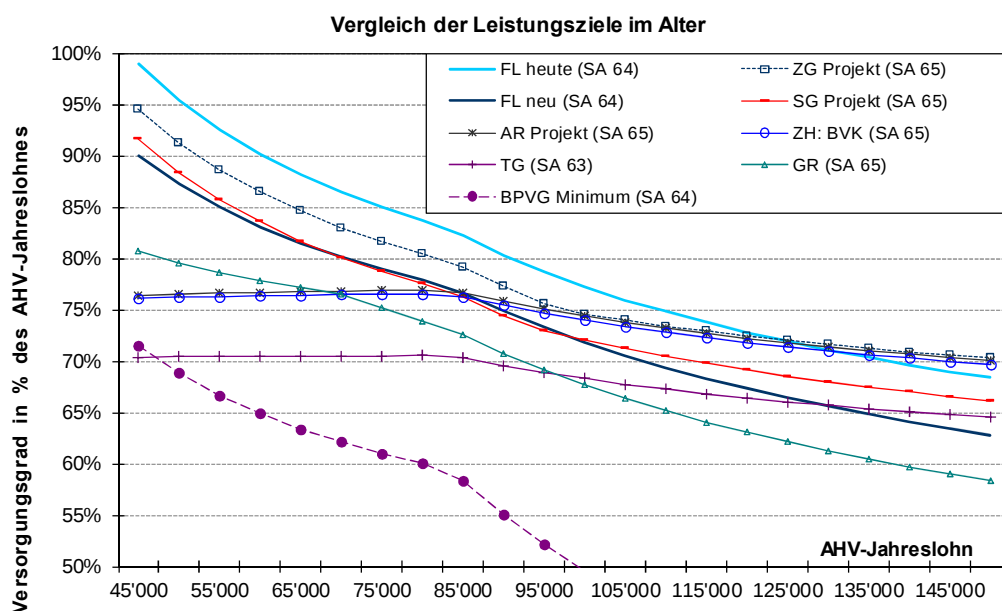


Abbildung 14: Vergleich der Leistungsziele der Altersleistungen mit Vorsorgeeinrichtungen von Schweizer Kantonen und dem BPVG Minimum

Der unterschiedliche Verlauf der Kurven in Funktion der Höhe des AHV-Jahreslohns liegt in der Definition des Koordinationsabzugs begründet. Grundsätzlich fällt auf, dass die dargestellten Kurven für die PVS mit einem hohen Versorgungsgrad beginnen, dann aber schneller sinken als jene der meisten andern Pensionskassen.

Es zeigt sich, dass das aktuelle Leistungsniveau der PVS bis zu einem Jahreslohn von CHF 130'000 am höchsten ist. Mit dem auf 45% des versicherten Lohns reduzierten Leistungsziel („FL neu“) verläuft die Kurve bis zu Jahreslöhnen von

CHF 100'000 fast deckungsgleich mit PK SG, über diesem Lohnbereich weist die PK SG ein höheres Leistungsziel aus. Bei Jahreslöhnen über CHF 90'000 resultiert auch bei den Vorsorgeeinrichtungen der Kantone AR und ZH ein zunehmend höherer Versorgungsgrad. Während die PK ZG in allen Lohnbereichen höhere Leistungen verspricht, hinkt die PK GR in allen Lohnbereichen um mindestens 4 %-Punkte hinter „FL neu“ her.

Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass bei allen verglichenen CH-Vorsorgeplänen mit Ausnahme von PK TG das Leistungsziel auf das Pensionierungsalter 65 ausgerichtet ist. Das tiefe Pensionierungsalter der PK TG von 63 Jahren ist denn auch der Hauptgrund der relativ tiefen Leistungskurve.

Bei einer Pensionierung im Alter 65 würde sich die Leistung der PVS um ca. 3.5 %-Punkte erhöhen. Durch eine Anhebung des Rentenalters um ein Jahr könnte somit die in dieser Vernehmlassung vorgesehene Leistungseinbusse gegenüber heute zu zwei Dritteln wettgemacht werden. Bei einer Erhöhung um zwei Jahre könnten die Leistungen sogar gegenüber heute mindestens stabil gehalten werden. Es ist also klar ersichtlich, dass das in Liechtenstein vorherrschende grosszügige Pensionierungsalter von 64 Jahren massive Belastungen für die Vorsorgeunternehmen bedeutet.

Sämtliche in den Vergleich einbezogene Vorsorgeeinrichtungen kalkulieren mit einem technischen Zinssatz zwischen 3 und 4% und somit weniger vorsichtig als das PVS-Modell. Entsprechend kommen höhere Umwandlungssätze zur Anwendung, woraus sich höhere Leistungen ergeben (vgl. dazu Ziffer 4.2.2).

Als Anhaltspunkt sind auch die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BPVG aufgeführt, die sich erwartungsgemäss auf einem weit tieferen Niveau bewegen.

3.3.3 Benchmarking von Vorsorgeplänen der Privatwirtschaft

Einen weiteren Hinweis zu einem angemessenen Leistungsniveau gibt die Benchmarking Studie des weltweit tätigen Beratungsunternehmens für Personalfragen Towers Watson über die Vorsorgepläne der 30 grössten Schweizer Unternehmen.

Im Gegensatz zum Vergleich unter den öffentlich-rechtlichen Kassen fehlt hier der Einbezug der 1. Säule. Für die PVS ergeben sich mit dem heutigen Vorsorgeplan (basierend auf dem Rentensatz von 50.4%) für die dargestellten Gehaltsniveaus Rentenhöhen von 46.5% – 48.5% des Grundgehalts, welche hier als Vergleichswerte einzusetzen sind. Eine Reduktion der Leistungsversprechen um 10% ergibt folglich Vergleichswerte von 42% - 44%.

Die durchschnittlichen Rentenhöhen gemäss der genannten Studie liegen mit Rentenbeginn im Alter 65 für den Gehaltsbereich bis CHF 120'000 bei 40 – 42%. Bei einer Pensionierung im Alter 64 entspricht dies einer Rentenhöhe von durchschnittlich 38 – 40%.

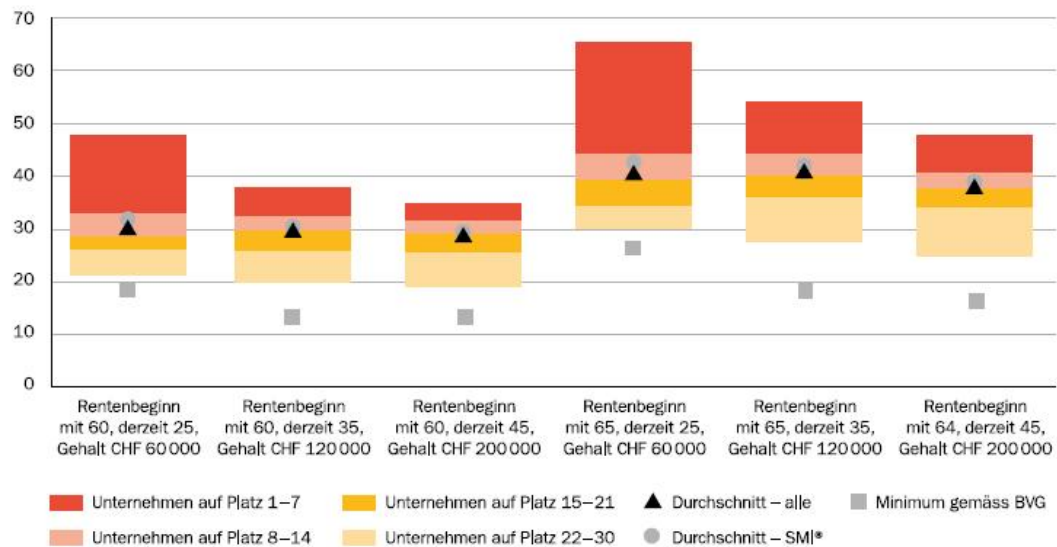
Abb. 12: Rentenhöhe bei Rentenbeginn (in % des Grundgehalts vor der Pensionierung)

Abbildung 15: Quelle: SLI®-Benchmarking Studie 2011 der Towers Watson, Seite 39 (Beitragsprimatpläne mit Realverzinsung von 1% berechnet);
<http://www.towerswatson.com/assets/pdf/6694/TW-SLI-Benchmarking-Studie-2011-D.pdf>

Somit kann festgehalten werden, dass die neuen Leistungen der Pensionsversicherung verglichen mit den Leistungen der 30 grössten Unternehmen der Schweiz mithalten kann, und das bei einem um ein Jahr früheren Rentenantritt (mit 64 Jahren anstatt 65 Jahren für Männer in der Schweiz). Somit kann auch dem Argument entgegengetreten werden, dass insbesondere die Verwaltung als Arbeitgeber durch die neue Lösung als unattraktiv gelten könnte. Die derzeitige unsichere Situation der Pensionsversicherung wiegt in diesem Zusammenhang sicherlich deutlich schwerer bei der Rekrutierung von Arbeitskräften.

4. LÖSUNGSVORSCHLAG DER REGIERUNG

4.1 Lösungsvorschlag

Das Ziel des vorliegenden Massnahmenpakets ist die umfassende Sanierung und Sicherung der PVS, so dass ihre finanzielle Gesundheit nachhaltig hergestellt wird. Die Massnahmen sollen zudem verhältnismässig und ausgewogen sein.

Weiters soll auch die gesetzliche Grundlage angepasst und die Pensionsversicherung damit wie alle anderen Institutionen der betrieblichen Vorsorge dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) unterstellt werden.

4.1.1 Sanierung

Mit der Sanierung wird die per 31.12.2013 bestehende Deckungslücke per 1.1.2014 auf den Deckungsgrad von 100% ausfinanziert. Die Deckungslücke der PVS wird basierend auf einer Eröffnungsbilanz per 01.01.2014 bestimmt. Die Eröffnungsbilanz berücksichtigt den revidierten Jahresabschluss per 31.12.2013, wobei die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten der Summe der individuellen Freizügigkeitsansprüche entsprechen und die Vorsorgekapitalien der Pensionisten mit den technischen Grundlagen BVG 2010 (Periodentafel 2010) zu einem technischen Zins von 2.5% berechnet werden. Damit werden der PVS teilweise durch Einmalzahlung, teilweise verteilt über 10 Jahre die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt, damit sie durch Erzielung der erwarteten Rendite auf ihrem Vermögen die für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien notwendigen Vermögenserträge generieren kann. Dies ist ihr heute deshalb schon nicht möglich, da sie auf ihrem Vermögen (CHF 634 Mio. per. 1.1.2012) die Verzinsung für ein um 50% höheres Vorsorgekapital (CHF 947.6 Mio.)²⁰ erwirtschaften sollte.

Die Ausfinanzierung der Deckungslücke erfolgt praktisch zu 100% zu Lasten der Arbeitgeber. Die heutigen Pensionsbezüger leisten indirekt daran einen kleinen Anteil von ca. 2% der gesamten Deckungslücke, was knapp 6% der Deckungslücke der Pensionsbezüger entspricht, indem der Fonds für Teuerungszulagen zugunsten der Deckungslücke aufgelöst wird. Die aktiv Versicherten hingegen leis-

²⁰ Vorsorgekapital aktive Versicherte mit voller Freizügigkeitsleistung, Vorsorgekapital Pensionsbezüger mit 2.5% technischem Zinsfuss berechnet, vgl. auch Kapitel 4.2.1.1

ten ihren Beitrag durch eine Senkung des Leistungsziels im Umfang von rund 10% des letzten beitragspflichtigen Lohns (siehe Kapitel 4.2.2).

4.1.2 Sicherung

Bei der Sicherung der Pensionsversicherung geht es darum, den neuen Vorsorgeplan so zu gestalten, dass die künftig erworbenen Leistungsversprechen mit den Beiträgen im Gleichgewicht stehen. Infolge tieferer Renditeperspektiven und längerer Lebenserwartung muss für 1 Franken Jahrespension ein höherer Beitrag als bisher festgelegt werden, oder umgekehrt kann für 1 Franken Jahresbeitrag nicht mehr dieselbe Pension wie bisher versprochen werden.

Die PVS ist wie die meisten anderen Pensionskassen Liechtensteins und der Schweiz im gegebenen Umfeld nicht mehr in der Lage, den Versicherten während ihrer Beitragszeit eine langfristige Zinsgarantie zu gewährleisten. Der Stiftungsrat ist darauf angewiesen, inskünftig flexibel und kurzfristig auf bereits eingetretene oder sich anbahnende Veränderungen reagieren zu können. Auch die Arbeitgeber verlangen heute eine glaubwürdige Perspektive, dass sich die PVS inskünftig rechtzeitig auf Veränderungen einstellt und bei drohender Unterdeckung bereits präventiv Sicherungsmassnahmen ergreifen. Die dafür notwendigen Handlungsoptionen stehen nur bei einem Vorsorgeplan im Beitragsprimat zur Verfügung. Der neue Vorsorgeplan basiert deshalb auf dem System des Beitragsprimats für die Altersvorsorge, während die Risiken Tod und Invalidität vor der Pensionierung weiterhin im System des Leistungsprimats versichert sind.

Das Leistungsziel des neuen Vorsorgeplans wird im Vergleich zum bisherigen um ca. 10% auf rund 45% des letzten beitragspflichtigen Lohns gesenkt. Leistungsvergleiche mit den Pensionskassen verschiedener Schweizer Kantone zeigen, dass die Leistungen der PVS auch mit diesem tieferen Leistungsziel noch kompatibel sind (vgl. auch Kapitel 3.3).

Die Beiträge werden neu nach Altersgruppen abgestuft (vgl. Kapitel 4.2.2.2). Versicherte bis zum Alter von 43 Jahren bezahlen inskünftig weniger als heute, während die älteren Versicherten höhere Beiträge zu leisten haben. Für die einzelnen Arbeitgeber ergibt sich je nach der Altersstruktur ihrer Belegschaft ein höherer oder tieferer Beitragsaufwand als heute.

Der Beitrag setzt sich aus der Finanzierung der Altersvorsorge, der Finanzierung der Risiken und der Verwaltungskosten sowie neu einem Sicherungsbeitrag zum Aufbau einer Wertschwankungsreserve zusammen. Über den gesamten Versichertenbestand betrachtet, beträgt der durchschnittliche Gesamtaufwand (Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen) 22.7% der versicherten Besoldungen und ist damit 2.7%-Punkte höher als der aktuelle Gesamtbeitrag von 20%. Durchschnittlich 16 Beitragsprozente dienen der Finanzierung der Altersvorsorge, 4.2 Beitragsprozente der Deckung von Risiken und Verwaltungskosten und 2.5 Beitragsprozente dienen als Sicherungsbeitrag dem Aufbau der notwendigen Wertschwankungsreserve. Ohne Sicherungsbeitrag wären die durchschnittlichen Beiträge somit 0.2 Beitragsprozent höher als heute, wobei sich aber die Verteilung verändert hat.

Dem systematischen Aufbau der Wertschwankungsreserve misst die Regierung eine massgebliche Bedeutung bei. Eine genügend grosse Wertschwankungsreserve ist zwingend notwendig, um in Zukunft das Risiko einer erneuten, schwerwiegenden Unterdeckung im Griff behalten zu können. Dabei erfolgt die Finanzierung des Anteiles der aktiven Versicherten an der Wertschwankungsreserve wie im vorigen Absatz dargestellt mit einem Sicherungsbeitrag von 2.5% der versicherten Besoldung.

Da eine sichere PVS auch im hohen Interesse aller Pensionisten ist, hält es die Regierung für vertretbar und im Sinne der allseitigen Ausgewogenheit des Massnahmenpakets sogar für wichtig, dass auch die heutigen Pensionisten ihren Bei-

trag an den Aufbau der Wertschwankungsreserve leisten. Der Aufbau dieser Wertschwankungsreserve für die Rentner wird im Verhältnis 1/3 Rentner zu 2/3 Arbeitgeber finanziert. Die Rentner finanzieren ihren Anteil durch eine gestaffelte Abgabe auf den laufenden Renten, wobei ein Freibetrag von CHF 750 pro Monat für alle Rentner gilt. Der Anteil der Arbeitgeber wird gestützt auf die Abgaben der jeweiligen Rentner berechnet. Die detaillierte Berechnungsart wird in Kapitel 4.2.5.3 erläutert.

Diese Sicherungsbeiträge entsprechen je rund einem Prozent der Summe der Vorsorgekapitalien. Nach 10 Jahren sollte damit je nach Wachstum der Vorsorgekapitalien eine Schwankungsreserve von 8 - 10% der Vorsorgekapitalien aufgebaut sein.

Durch die Umstellung auf den neuen Vorsorgeplan erleiden vor allem die älteren Versicherten eine massgebliche Einbusse auf ihren bisher erworbenen Leistungsversprechen. Während der Besitzstand auf die zum Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Freizügigkeitsansprüche zu 100% gewahrt bleibt, kann die damit erworbene Altersrente nicht in der bisherigen Höhe aufrechterhalten werden. Eine Übergangsregelung für die am 31.12.2013 aktiven Versicherten mit Geburtsjahrgang 1964 und älter dient dazu, diese Einbussen teilweise zu kompensieren. Die Kosten dieser Übergangsregelung tragen wiederum die Arbeitgeber (siehe Kapitel 4.2.3).

Die Pensionsbezüger leisten einen weiteren Beitrag zur Sicherung der PVS mit einem längerfristigen Verzicht auf Teuerungsanpassungen. So wird während dem Sanierungszeitraum die Teuerung auf den laufenden Pensionen nicht ausgeglichen, nach der Sanierung nur in dem Masse, in dem es die finanzielle Situation der Pensionsversicherung zulässt.

4.1.3 Fazit

Es ist der Regierung bewusst, dass dieses Massnahmenpaket von allen Beteiligten, besonders aber von den Arbeitgebern (und damit zum überwiegenden Teil vom Land selbst) aber auch von den Arbeitnehmern und Pensionsbezüglern grosse Opfer abverlangt. Die finanzielle Situation der PVS erlaubt jedoch keinen Aufschub von Massnahmen. Wird nichts unternommen, so nimmt die Deckungslücke alljährlich zu. Werden nicht alle vorgeschlagenen Massnahmen als Gesamtpaket umgesetzt, so besteht die akute Gefahr, in wenigen Jahren erneut noch einschneidendere Beschlüsse fällen zu müssen. Ein Aufteilung des Massnahmenpakets durch nur eine teilweise Umsetzung oder durch eine einseitige Anpassung eines Faktors führt dazu, dass die Zielerreichung nur teilweise oder nur ungenügend erreicht wird und dadurch die Gefahr besteht, dass die PVS in wenigen Jahren wieder in Schwierigkeiten geraten kann. Insbesondere vermeintlich kleine Änderungen in der Gegenwart, z.B. durch die Anpassung von Leistungen oder versicherungstechnischen Grundsätzen kann aufgrund der langen Laufzeiten zu massiven Auswirkungen in den Vorsorgekapitalien und damit beim Deckungsgrad führen.

4.2 Die einzelnen Massnahmen im Detail

4.2.1 Behebung der Deckungslücke

4.2.1.1 Bemessung der tatsächlichen Deckungslücke

Wie in den Kapiteln 2.1.5 und 2.1.6 ausgeführt, musste zuerst die realistische Deckungslücke berechnet werden. Wie ausgeführt, sieht eine realistische Einschätzung der Deckungslücke unter Berücksichtigung des technischen Zinssatzes von 2.5% sowie der tatsächlichen Freizügigkeitsleistung folgendermassen aus:

Stand 1.1.2012 mit BVG 2010	CHF 229.0 Mio.
Technischer Zins 2.5% für Pensionsbezüger	+ CHF 42.9 Mio.
Tatsächliche Freizügigkeit aktive Versicherte	+ CHF 41.7 Mio.
Total netto per 1.1.2012	+ CHF 313.6 Mio.

Die Deckungslücke, welche im Rahmen einer Sanierung finanziert werden muss, beträgt also bei realistischer Betrachtung CHF 313.6 Mio. (per 1.1.2012). Es muss allerdings damit gerechnet werden, dass dieser Betrag sich bis zum 31.12.2013 noch um rund CHF 25 Mio. erhöht. Der Hauptgrund dafür ist der Unterschied zwischen tatsächlich erzieltm Anlageertrag und dem notwendigen Zinsaufwand auf den Vorsorgekapitalien.

4.2.1.2 Ausfinanzierung der Deckungslücke

Eine Deckungslücke kann in der Theorie entweder durch Massnahmen auf der Beitragsseite, durch Anpassungen auf der Leistungsseite oder durch eine Kombination auf beiden Seiten behoben werden.

Eine Kürzung der laufenden Pensionsansprüche wäre aus Sicht der Regierung in Liechtenstein im Gegensatz zur Schweiz nicht unmöglich, soll aber trotzdem aus sozialen Überlegungen nicht vorgenommen werden. Die Pensionsbezüger sollen aber einen Beitrag an die Sicherung der PVS leisten. Zum einen erfolgt dies durch die Anpassung der Regeln für die Ausrichtung von Teuerungsanpassungen der laufenden Pensionen. Neu gilt, dass solche nur noch gewährt werden, wenn die Pensionsversicherung über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügt. Der bestehende Teuerungsfonds wird per 1. Januar 2014 zugunsten der Deckungslücke aufgelöst. Zum anderen tragen die Pensionisten durch einen prozentualen Anteil der Rente zur Finanzierung der Wertschwankungsreserven bei.

Die Freizügigkeitsansprüche der aktiven Versicherten bilden wohlerworbene Rechte und sind damit gesetzlich geschützt. Werden die künftigen Pensionsversprechen an die aktiven Versicherten herabgesetzt, hat dies keine Auswirkung auf die geltenden Ansprüche. Daraus folgt, dass auch die aktuelle Deckungslücke dadurch nicht vermindert werden kann. Somit müssen zwingend Massnahmen auf der Finanzierungsseite ergriffen werden.

Die Summe der versicherten Besoldungen der aktiven Versicherten beträgt CHF 279.6 Mio. und ist damit kleiner als die gesamte Deckungslücke von CHF 313.6 Mio. Um die Unterdeckung mittels Sanierungsbeiträgen auszufinanzieren, müssten z.B. während 10 Jahren Sanierungsbeiträge in der Höhe von 12% der beitragspflichtigen Besoldungen erhoben werden. Es leuchtet ein, dass eine derartige Zusatzbelastung für die aktiven Versicherten nicht zu stemmen ist, umso weniger, als die Versicherten bereits mit Einbussen bei den künftigen Alterspensionen einen massgeblichen Beitrag an das Massnahmenpaket zu leisten haben und ältere Versicherte zudem höhere Beitragsabzüge hinnehmen müssen.

Die Deckungslücke muss deshalb mit ausserordentlichen Sonderbeiträgen seitens der Arbeitgeber ausfinanziert werden (vgl. Kapitel 4.3.1).

4.2.2 Neuer Vorsorgeplan

4.2.2.1 Leistungsziel und Gesamt-Pensionsversorgung

Der neue Vorsorgeplan ist auf ein Leistungsziel von 45% des letzten versicherten Lohns im Pensionierungsalter ausgerichtet. Zusammen mit der AHV/IV ergibt sich

damit folgende Gesamt-Pensionsversorgung (Pensionseinkommen in % des AHV-Jahreslohnes)²¹:

Einkommensniveau	"tief"	§ Besoldung Frauen	§ Besoldung Männer	"hoch"
AHV-Jahreslohn	50'000	69'650	106'835	150'000
Vorsorge bei Alter/Invalidität:*				
ohne Kinder	87.4%	80.3%	70.3%	63.0%
mit 1 Kind	115.4%	105.3%	90.9%	80.6%
mit 2 Kinder	143.5%	130.2%	111.6%	98.2%
Vorsorge im Todesfall:*				
ohne Kinder	64.7%	58.9%	50.6%	44.7%
mit 1 Kind	92.8%	83.8%	71.3%	62.3%
mit 2 Kinder	120.8%	108.7%	91.9%	79.9%

* Die Leistungen der PVS werden bis auf 90% der letzten Bruttobesoldung (inkl. wiederkehrender Familienleistungen) gekürzt, d.h. die Leistungen sind zusammen mit der AHV/IV nie höher als 90% der letzten Bruttobesoldung.

Zu beachten bei der Interpretation dieser Zahlen ist, dass der Nettolohn eines Arbeitnehmers heute je nach Summe aller Lohnabzüge 85 – 87% des AHV-Bruttolohnes entspricht. Eine Gesamt-Pensionsversorgung von mehr als 85% des AHV-Bruttolohnes entspricht deshalb in der Realität einer 100%igen Abdeckung.

Es zeigt sich, dass im Alter oder bei Invalidität bei Jahreslöhnen bis CHF 70'000 selbst ohne Kinderrenten eine Gesamt-Pensionsversorgung von 80% gewährleistet ist. Sobald noch rentenberechtigten Kinder da sind, ist dieser hohe Pensionsversorgungsgrad sogar bis zu Jahreslöhnen um CHF 150'000 der Fall. Auch im Todesfall kann für die Hinterlassenen noch von einer ansehnlichen Pensionsversorgung gesprochen werden.

Neben dem hier vorgeschlagenen Plan wurden auch Varianten geprüft, die entweder auf dem bisherigen Leistungsniveau oder dem bisherigen Beitragsniveau

²¹ AHV/IV-Rente berechnet mit der AHV-Rentenformel auf Basis des AHV-Jahreslohnes, inkl. 13. Monatsrente

basierten. Das bisherige Leistungsniveau muss unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kostenbelastung der Arbeitgeber durch die verschiedenen Sanierungs- und Sicherungsmassnahmen als zu teuer eingestuft werden. Mit dem bisherigen Beitragsniveau hätten sich umgekehrt Leistungseinbussen von fast einem Viertel gegenüber heute ergeben, was für die Arbeitnehmer kaum tragbar ist. Für die Arbeitgeber würde dadurch ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt arg in Frage gestellt.

4.2.2.2 Finanzierung durch die aktiven Versicherten

Der heutige Vorsorgeplan im Leistungsprimat wird mit einem Einheitsbeitrag von 20% der beitragspflichtigen Besoldung finanziert. Der Ansparprozess verläuft jedoch nicht mit einer linearen Gutschrift; im Alter 50 ist die Gutschrift doppelt so hoch wie mit 24 Jahren und sie verdoppelt sich fast nochmals bis zum Alter 64²². Mit den altersunabhängigen Beiträgen erfolgt somit eine erhebliche Querfinanzierung zwischen Jung und Alt.

Im neuen Vorsorgeplan wird Abschied genommen vom Einheitsbeitrag für alle Versicherten ab Alter 24. Im Beitragsprimat geht die Regierung nämlich von einer individuellen Finanzierung der Altersvorsorge aus. Der Einheitsbeitrag würde deshalb bedeuten, dass auch die Spargutschrift unabhängig vom Alter immer gleich hoch wäre. Eine solche Regelung ist in der beruflichen Vorsorge heute nur noch selten anzutreffen. Tatsächlich sprechen zwei Hauptgründe für die altersabhängige Abstufung der Sparbeiträge:

- a) es wird in jungen Jahren weniger Kapital gebunden, das über die Dauer des Ansparprozesses der Inflation ausgesetzt ist, und

²² Vgl. Anhang 2 des Vorsorgeplanes Leistungsprimat (<http://www.llv.li/amtstellen/llv-pvs-reglemente.htm>), gültig ab 1.1.2012, Spalte Einkaufssumme für ein Versicherungsjahr in % der versicherten Besoldung (die „Spargutschrift“ ist identisch mit diesen Tabellenwerten).

- b) Entlastung der jungen Versicherten, welche generell tiefere Löhne haben und zu einem grossen Teil Familienlasten zu tragen haben.

Dazu kommt, dass ältere Versicherte eher bereit sind, für ihre Altersvorsorge einen relativ hohen Beitrag zu leisten.

Die folgende Abbildung zeigt auf, dass die Freizügigkeitsleistung im Beitragsprimat mit gestaffelten Beiträgen noch immer wesentlich höher ausfällt als im Leistungsprimat. Auch hier ist die erhebliche Querfinanzierung durch den Einheitsbeitrag im Leistungsprimat ersichtlich.

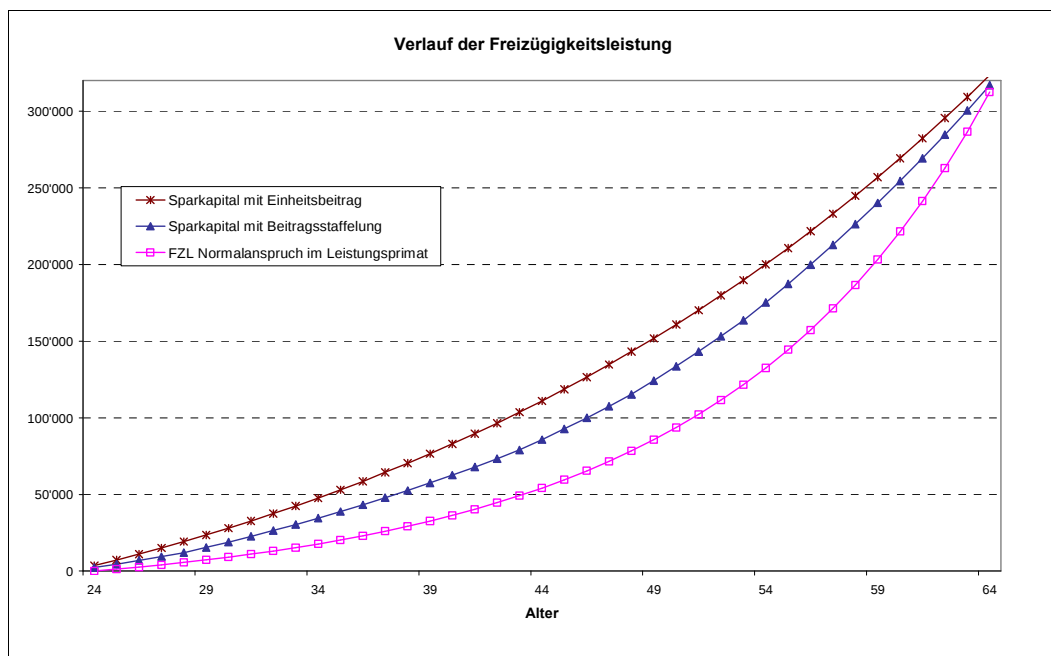


Abbildung 16: Verlauf der Freizügigkeitsleistung (entspricht Ansparprozess) im Beitragsprimat mit Einheitsbeitrag bzw. gestaffeltem Beitrag und im Leistungsprimat (Berechnungsmodell: Eintrittsalter 17 mit versichertem Lohn von CHF 20'000, Sparbeginn ab Alter 24, Lohn von CHF 20'000, Sparbeginn ab Alter 24, Lohnentwicklung 1.5% pro Jahr, Verzinsung 2.5% pro Jahr)

Als Nachteil wird hingegen häufig die Gefahr der Diskriminierung älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt hervorgehoben. Diese These kann allerdings nicht

bewiesen werden, spielen doch daneben noch viele Wirkungsfaktoren eine widersprüchliche Rolle.²³

Die gesamte Vorsorge wird mit folgenden Beiträgen finanziert:

Alter *	Sparbeitrag	Risiko- beitrag	Sicherungs- beitrag	Gesamt- beitrag	Beitrag Ar- beitnehmer	Beitrag Ar- beitgeber
18 - 23	-	4.200%	-	4.200%	1.890%	2.310%
24 - 28	10.000%	4.200%	2.500%	16.700%	7.515%	9.185%
29 - 33	10.000%	4.200%	2.500%	16.700%	7.515%	9.185%
34 - 38	11.000%	4.200%	2.500%	17.700%	7.965%	9.735%
39 - 43	13.000%	4.200%	2.500%	19.700%	8.865%	10.835%
44 - 48	16.000%	4.200%	2.500%	22.700%	10.215%	12.485%
49 - 53	19.000%	4.200%	2.500%	25.700%	11.565%	14.135%
54 - 58	22.000%	4.200%	2.500%	28.700%	12.915%	15.785%
59 - 64	22.000%	4.200%	2.500%	28.700%	12.915%	15.785%

Der Sparbeitrag wird im Verhältnis von 55:45 von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Dieser wird alljährlich dem Altersguthaben der Versicherten gutgeschrieben.

Der Risikobeitrag wird ebenfalls im Verhältnis von 55:45 von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Er setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Risiken Tod und Invalidität	1.60%
Risiko Untersterblichkeit Pensionsbezüger	1.40%
Bildung technische Rückstellungen	0.70%
Verwaltungskosten	0.50%
Total	4.20%

Die Risiken Tod und Invalidität betreffen den aktiven Versichertenbestand, die Beitragsbestandteile „Risiko Untersterblichkeit“ und „Bildung technische Rück-

²³ Bericht des Bundesrates «Massnahmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitskräfte – insbesondere Änderung der Staffelung der Altersgutschriften in der beruflichen Vorsorge» (Medienmitteilung des BSV, Berufliche Vorsorge: Bundesrat verabschiedet Bericht, veröffentlicht am 13. September 2006, in: <http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msg-id=7320.>)

stellungen“ beziehen sich dagegen auf den Bestand der Pensionsbezüger. Während sich das Risiko Untersterblichkeit laufend manifestiert, indem die Pensionsbezüger länger leben als dies aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen angenommen wird, werden die technischen Rückstellungen für die zukünftige Zunahme der Lebenserwartung des Pensionistenbestands gebildet.

Werden aufgrund positiven Risikoverlaufs bei aktiven Versicherten oder/und Pensionsbezügern die planmässigen Beitragsbestandteile nicht benötigt, fliessen diese ins Stiftungsvermögen und dienen zur schnelleren Sanierung der PVS bzw. zum Aufbau der notwendigen Wertschwankungsreserve.

4.2.2.3 Eckwerte der Vorsorgeleistungen

Leistungsziel (keine Leistungsgarantie):	45% des letzten versicherten Lohnes vor Pensionierung Erreichbar mit 40 Beitragsjahren, mit Realverzinsung von 1.5%
Versicherter Lohn:	Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug (Koordinationsabzug = 50% der minimalen, jährlichen AHV-Altersrente (2012: CHF 6'960 p.a.))
Altersleistungen:	• Alterspension: 5.425% des Sparguthabens bei Pensionierung im Alter 64 • Ehegattenpension: 2/3 der Altersrente • Kinder- bzw. Waisenpension: 20% der Altersrente (pro Kind)
Risikoleistungen:	Unabhängig von der Anzahl Beitragsjahre, in % des versicherten Lohnes: • Invalidenpension: 45% • Ehegattenpension: 30% • Kinder- bzw. Waisenpension: 10% (pro Kind)
Freizügigkeitsleistung:	Angesammeltes Sparguthaben

Der Koordinationsabzug wird unabhängig von der Höhe des Jahreslohnes auf 50% der minimalen, jährlichen AHV-Altersrente festgesetzt, wie bisher gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad. Jahreslöhne bis zu 150% der minimalen, jährlichen AHV-Altersrente sind bereits zu 80 – 100% durch die 1. Säule abgedeckt, weshalb eine zusätzliche hohe Versorgung über die 2. Säule keinen Sinn macht. Dies würde unweigerlich zu Überversicherungen führen. Hingegen wird auf eine Anhebung des Koordinationsabzugs auf die volle minimale, jährliche AHV-Altersrente (analog BPVG) verzichtet. Die Regierung will damit bewusst den Versorgungsgrad für tiefe Einkommen hoch halten.

Der Umwandlungssatz basiert auf den Grundlagen BVG 2010 (Periodentafel, projiziert auf 01.01.2014) mit technischem Zinssatz von 2.5% (vgl. Ziffer 2.1.5.3) und auf einem Geschlechterverhältnis der Vorsorgekapitalien im Alter 64 von 75% Männer und 25% Frauen. Dieser Umwandlungssatz mag heute im Vergleich mit anderen Pensionskassen tief erscheinen. Die Pensionskassenwelt ist aber im Wandel begriffen, alle Vorsorgeeinrichtungen sind vom Tiefzinsumfeld und von der demografischen Entwicklung gleichermassen betroffen. So senkt z.B. die Pensionskasse der UBS ihren Umwandlungssatz ab 1.1.2013 auf 5.4%.

Nach Auffassung der Regierung ist es wichtig, dass im neuen Vorsorgeplan keine Umverteilungen von aktiven Versicherten zu Rentenbezüglern mehr stattfinden. Damit das Vertrauen der aktiven Versicherten in die PVS auf Dauer wieder hergestellt werden kann, muss vollständige Transparenz gewährleistet werden. Umverteilungen haben da keinen Platz. Um dies zu erreichen, muss jeder Pensionist für seine eigene Pension genügend einbezahlt haben und der Umwandlungssatz muss die Realität widerspiegeln. Ist dies nicht der Fall, wird die Pensionsversicherung schneller als geglaubt wieder in Schwierigkeiten geraten.

4.2.3 Übergangsregelung für die Eintrittsgeneration

4.2.3.1 Regelung

Mit dem Eintritt in den neuen Vorsorgeplan wird den aktiven Versicherten die per 31.12.2013 erworbene Freizügigkeitsleistung in vollem Umfang als Startguthaben ihrem individuellen Alterskonto im Beitragsprimat gutgeschrieben. Damit wird der gesetzliche Besitzstand gewahrt.

Jedoch erleiden die aktiven Versicherten je nach Alter und je nach zurückgelegten oder eingekauften Beitragsjahren mehr oder weniger hohe Einbussen ihrer Pensionsversprechen bei Pensionierung. Dies lässt sich wie folgt erklären: die bisher versprochene Altersrente basierte auf der Annahme, dass das Vorsorgekapital bis zum Pensionierungsalter und von da an bis zum Lebensende mit 4.0% verzinst werden könne. Neu geht das Berechnungsmodell davon aus, dass das Sparguthaben während der Beitragszeit mit 2.5% verzinst wird (eine Garantie besteht allerdings keine). Ebenso ist der Umwandlungssatz mit einem technischen Zinssatz von 2.5% berechnet.

Die Zinsdifferenz zwischen 4.0% und 2.5% und der Wechsel von kollektiver zur individuellen Finanzierung bedeuten, dass die voraussichtlichen Alterspensionen für Versicherte ab mittlerem Alter um mehr als 10%, teilweise sogar bis 20% tiefer ausfallen als bisher. Bei Beibehaltung des bisherigen Leistungsprimats würden diese Altersklassen später von der kollektiven Finanzierung profitieren, doch durch den Wechsel ins Beitragsprimat wird die Altersvorsorge neu individuell finanziert und diese Umverteilung fällt weg.

Um diese Einbussen teilweise aufzufangen, ist für die am 31.12.2013 aktiven Versicherten folgende Übergangsregelung vorgesehen:

- a) für alle aktiven Versicherten ab Jahrgang 1964 und älter: der Normalanspruch der Freizügigkeitsleistung am 31.12.2013 (Art. 41 Abs. 3 PVG)²⁴ wird im Beitragsprimat einem separaten, individuellen Sparkonto „Startguthaben“ gutgeschrieben. Dieses wird bis zur Pensionierung verzinst, zum gleichen Zinssatz wie das übrige Sparguthaben²⁵. Bei der Pensionierung wird das verzinste Startguthaben zu einem höheren Umwandlungssatz in eine Alterspension umgewandelt. Damit ergibt sich auf diesem Teil des Sparguthabens eine entsprechend höhere Alterspension. Das Startguthaben wird bewusst auf den Normalanspruch der Freizügigkeitsleistung beschränkt, weil der angestrebte teilweise Ausgleich einen Bezug zur heutigen erworbenen Leistung haben soll. Der Normalanspruch ist durch seine Abhängigkeit von der erworbenen Leistung die leistungsbezogene Grösse, während der Mindestanspruch wegen der kollektiven Finanzierung keinen Bezug zur heutigen Leistung hat.

Die Erhöhung des Umwandlungssatzes ist abhängig vom Geburtsjahrgang und vom beitragspflichtigen Jahreslohn²⁶ am 31.12.2013:

²⁴ Zwecks Vermeidung von Rosinenpickerei werden dafür seit dem 1. Juli 2012 eingebrachte Einkaufssummen nicht angerechnet.

²⁵ Das übrige Sparguthaben wird gebildet aus einer evtl. Differenz zwischen der vollen Freizügigkeitsleistung per 31.12.2013 und dem anrechenbaren Normalanspruch, den ab 1.1.2014 gutgeschriebenen Sparbeiträgen und allfällig später eingebrachten Einkaufssummen.

²⁶ Massgebend ist der beitragspflichtige Jahreslohn entsprechend 100% Beschäftigungsgrad

Geburts- jahrgang	für Lohnanteile bis CHF 100'000		für Lohnanteile von CHF 100'001 - 150'000	
	Erhöhung des regl. Umwandlungssatzes um	entspricht Umwandlungssatz von	Erhöhung des regl. Umwandlungssatzes um	entspricht Umwandlungssatz von
1950	19.816%	6.500%	11.889%	6.070%
1951	19.816%	6.500%	11.889%	6.070%
1952	19.816%	6.500%	11.889%	6.070%
1953	19.816%	6.500%	11.889%	6.070%
1954	19.816%	6.500%	11.889%	6.070%
1955	17.972%	6.400%	10.783%	6.010%
1956	16.129%	6.300%	9.677%	5.950%
1957	14.286%	6.200%	8.571%	5.890%
1958	12.442%	6.100%	7.465%	5.830%
1959	10.599%	6.000%	6.359%	5.770%
1960	8.756%	5.900%	5.253%	5.710%
1961	6.912%	5.800%	4.147%	5.650%
1962	5.069%	5.700%	3.041%	5.590%
1963	3.226%	5.600%	1.935%	5.530%
1964	1.382%	5.500%	0.829%	5.470%

- b) für alle aktiven Versicherten ab Geburtsjahrgang 1954 und älter, zusätzlich:
die Differenz zwischen der per 31.12.2013 im Leistungsprimat erworbenen
Alterspension und der gemäss Bst. a) aus dem Startguthaben berechneten
Altersrente wird wie folgt ausgeglichen:

Geburts- jahrgang	Ausgleich der Restdifferenz zu	
	für Lohnanteile bis CHF 100'000	für Lohnanteile von CHF 100'001 - 150'000
1950	100%	60%
1951	80%	48%
1952	60%	36%
1953	40%	24%
1954	20%	12%

Die erworbene Alterspension entspricht der versicherten Alterspension gemäss Vorsorgeausweis, abzüglich 1.26% des beitragspflichtigen Lohnes für jedes fehlende Beitragsjahr bis zum ordentlichen Pensionierungsalter von 64.²⁷

Auf Anteilen von Sparguthaben aus beitragspflichtigen Jahreslohn-Bestandteilen über CHF 150'000 wird weder eine Erhöhung des Umwandlungssatzes noch ein Ausgleich der Restdifferenz zur erworbenen Alterspension gewährt.

Diese Regelung kommt nur im Falle der ordentlichen Pensionierung zum Tragen. Weder werden die Freizügigkeitsleistungen in irgendeiner Weise erhöht noch kommt diese Regelung bei Frühpensionierungen zum Tragen.

Anspruch auf erhöhte Leistungen auf Basis dieser Übergangsregelung besteht im Übrigen nur soweit, als die gesamten Leistungen der PVS zusammen mit Leistungen anderer Sozialversicherungen nicht bereits 80% des letzten Brutto-Erwerbseinkommens (inkl. wiederkehrende Familienleistungen) erreichen²⁸.

Die nachfolgende Abbildung soll anhand der durchschnittlichen Alterspensionen pro Jahrgang (Basis: Versichertenbestand per 31.12.2011, mit versicherten Be-soldungen per 1.1.2012) die Auswirkungen der Umstellung des Vorsorgeplanes und der Übergangsregelung für die Eintrittsgeneration aufzeigen. Man sieht dar-aus, dass dank der Übergangsregelung die Einbusse ab dem Jahrgang 1964 (Alter 50) schrittweise reduziert wird und für Jahrgang 1950 (Alter 64) praktisch Null beträgt.

²⁷ Für die Bestimmung der erworbenen Alterspension werden seit dem 1. Juli 2012 eingebrachte Einkaufssummen nicht angerechnet

²⁸ Eine solche Situation kann bei Versicherten mit sehr tiefen Erwerbseinkommen oder in Fällen eintreffen, wo die PVS Alterskinderpensionen zu leisten hat (vgl. Ziffer 4.2.2.1)

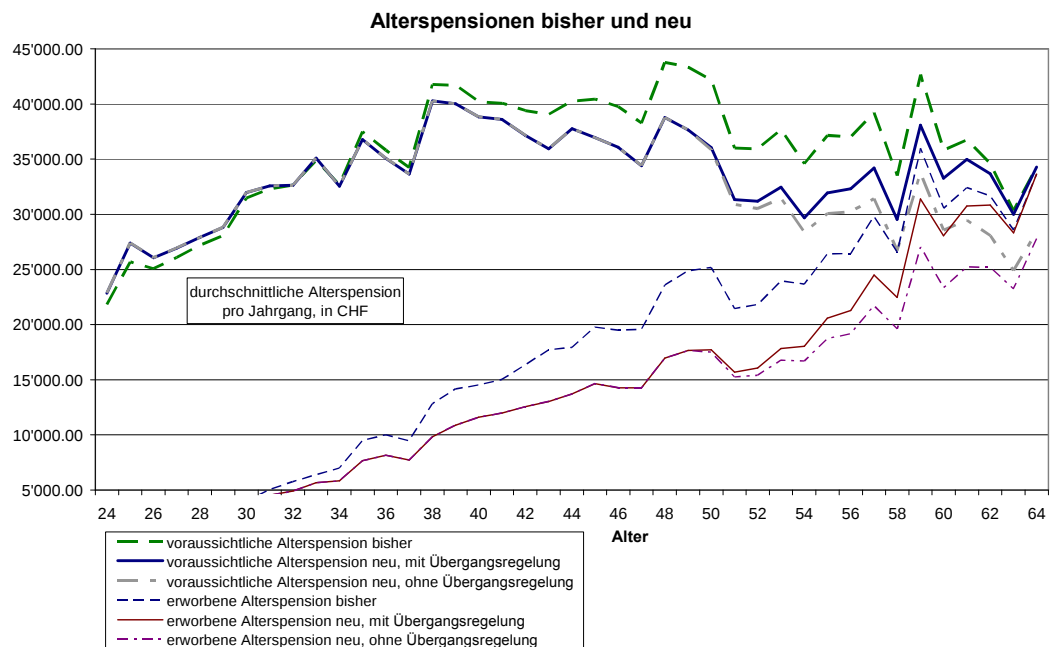


Abbildung 17: durchschnittliche Alterspensionen pro Jahrgang im bisherigen und im neuen Vorsorgeplan, mit und ohne Übergangsregelung für die Eintrittsgeneration

4.2.3.2 Finanzierung

Die Kosten dieser Übergangsregelung betragen für alle Arbeitgeber zusammen (Basis für die Berechnung bildet der Versichertenbestand per 31.12.2011 mit versicherten Besoldungen per 1.1.2012; für den 1.1.2014 handelt es sich deshalb um eine Kostenschätzung):

Summe der im Pensionierungszeitpunkt anfallenden Mehrkosten, unter der Annahme, dass alle am 1.1.2012 aktiven Versicherten in der PVS pensioniert werden (davon für Massnahme b) für Jahrgang 1954 und älter: CHF 4.7 Mio.)	CHF 57.3 Mio.
Per 1.1.2014 versicherungstechnisch diskontiert zu 2.5% (davon für Massnahme b) für Jahrgang 1954 und älter: CHF 4.3 Mio.)	CHF 51.2 Mio.
Per 1.1.2014 versicherungstechnisch diskontiert zu 2.5% und gewichtet mit der statistischen Austrittswahrscheinlichkeit gemäss Grundlagen BVG 2010 (davon für Massnahme b) für Jahrgang 1954 und älter: CHF 4.1 Mio.)	CHF 45.2 Mio.

Die Kosten für die Übergangsregelung betragen somit für alle Arbeitgeber zwischen CHF 45.2 und 51.2 Mio., abhängig von den Austritten von Personen dieser Altersklassen vor der Pensionierung.

Die Finanzierung erfolgt direkt über den jeweils zuständigen Arbeitgeber. Eine Finanzierung erfolgt jeweils erst im Eintrittsfall, also erst, wenn ein Versicherter, welcher Anspruch auf diese Übergangsregelung hat, in Pension geht. Der Arbeitgeber gleicht dann jährlich die entsprechenden, kapitalisierten Kosten aus dem erhöhten Umwandlungssatz zugunsten der PVS aus.

4.2.3.3 Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dieser Übergangsregelung für 50% aller Versicherten ab Jahrgang 1964 die voraussichtliche Leistungseinbusse höchstens 10% beträgt, während aber 25% aller Versicherten der ältesten 15 Jahrgänge mit Einbussen von 15% gegenüber heute rechnen müssen. Trotz dieser Übergangsregelung werden somit einzelne Versicherte höhere Einbussen erleiden als andere Versicherte.

Obwohl diese Übergangsregelungen grosszügig erscheinen mögen, muss berücksichtigt werden, dass ohne diese einzelne Versicherte Einbussen von bis zu 20% auf ihren Renten erleiden können. Mit dieser Übergangsregelung sollen diese Folgen abgemildert werden, insbesondere bei den Jahrgängen, die kurz vor der Rente stehen. Ohne eine solche Regelung könnten Härtefälle eintreten, welche zu massiven finanziellen Problemen einzelner Neu-Rentner führen könnten. Die Regierung hat sich deshalb für diese aus ihrer Sicht ausgewogene Übergangsregelung entschieden. Trotz dieser wird es immer noch Jahrgänge geben, welche Einbussen deutlich über den durchschnittlichen 10% erleiden werden.

4.2.4 Auswirkungen des neuen Vorsorgeplans sowie der Übergangsregelungen für die Versicherten

Um die Auswirkungen der geplanten Anpassungen des Vorsorgeplans sowie der Übergangsregelungen anhand von konkreten Beispielen aufzeigen zu können, werden nachfolgend neun Tabellen mit den entsprechenden Berechnungen für die Jahrgänge 1950 bis 1989 (in Schritten von 5 Jahren) aufgeführt. Dabei wird immer von einem Arbeitspensum von 100% sowie einem Zinssatz von 2.5% ausgegangen.

Aus den Tabellen ist die Wirkung der Übergangsregelungen ersichtlich. So erleidet ein Versicherter mit Jahrgang 1950 keine Einbussen bei seiner Rente aus dieser Reform, da diese Differenz ja gemäss den Übergangsregelungen zu 100% ausgeglichen wird. Ein Versicherter mit Jahrgang 1964 dagegen profitiert praktisch nicht mehr von der Übergangsregelung und erleidet je nach dem einen Verlust bei der Rente von ca. 20% gegenüber der versprochenen Rente im Leistungsprimat. Danach beginnt sich die Kurve wieder nach oben zu drehen, da die jüngeren Jahrgänge aufgrund der höheren Beiträge im Zeitpunkt der Pensionie-

rung höhere Sparguthaben haben und diese dadurch beim gleichen Umwandlungssatz zu höheren Renten führen.

Festgehalten werden muss, dass es sich um Berechnungsbeispiele handelt. So kann die Entwicklung der effektiven Verzinsung des Sparguthabens positive oder negative Auswirkungen gegenüber diesen Berechnungen haben.

Aufgrund des vorgeschlagenen Primatwechsels ergeben sich einzelne systembedingte Änderungen, welche bei den nachstehenden Vergleichen zu berücksichtigen sind. So wird im heutigen Leistungsprimat bei Ehepartnerpensionen nicht unterschieden, ob diese aufgrund des Todes eines aktiven Versicherten oder eines Pensionisten entstehen. Im Beitragsprimat ist die Risikoabdeckung neu nicht mehr abhängig von der Anzahl Beitragsjahre, was in diesem Bereich eine deutliche Verbesserung der Versicherten darstellt. Deshalb ergibt sich beim Tod eines aktiven Versicherten in jedem Fall eine Ehepartner-Pension von 30% des versicherten Lohnes. Stirbt jedoch ein Pensionist/eine Pensionistin, so erhält der Partner/die Partnerin $\frac{2}{3}$ der Pension des/der Verstorbenen als Alters-Ehepartnerpension, da in diesem Fall konsequenterweise die entsprechende laufende Alterspension zum Tragen kommt, die ihrerseits auf dem entsprechenden Sparguthaben basierte.

Auffällig ist auch die relative Veränderung bei den IV-Kinder- und Waisenpensionen. Hier ist die Feststellung relevant, dass der heutige Leistungsplan aufgrund der Koordination mit der ersten Säule zu einer deutlichen Überversicherung führt und deshalb im Anlassfall die entsprechenden Pensionen deutlich gekürzt werden. Die sich rechnerisch in den folgenden Tabellen ergebenden Veränderungen dieser Pensionen bestehen somit „nur auf dem Papier“. Auch hier kann festgehalten werden, dass diese Risikoleistungen neu unabhängig von der Versicherungsdauer bestehen.

4.2.4.1 Jahrgang 1950

Jahrgang: 1950		Pensionierungsdatum: 01.07.2014			
Situation am 31.12.2013					
Rentensatz		50.40%			
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960
Versicherter Jahreslohn		50'000	75'000	100'000	150'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	9%	4'500	6'750	9'000	13'500
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	11%	5'500	8'250	11'000	16'500
Alterspension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600
Invalidenpension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600
Ehepartnerpension pro Jahr		16'800	25'200	33'600	50'400
Kinderpension pro Jahr		6'300	9'450	12'600	18'900
Erworbene Pension		24'885	37'328	49'770	74'655
Erworbene Freizügigkeitsleistung		374'483	561'725	748'966	1'123'450
Situation am 01.01.2014					
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960
Versicherter Jahreslohn		47'207	74'290	100'000	150'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	12.915%	6'097	9'595	12'915	19'373
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	16.785%	7'924	12'470	16'785	25'178
Sparguthaben per Stichtag		374'483	561'725	748'966	1'123'450
Start-Sparguthaben im Alter 64		379'164	568'746	758'328	1'137'493
übriges Sparguthaben im Alter 64		5'193	8'172	11'000	16'500
Alterspension aus Start-Sparguthaben	6.500%	24'646	36'969	49'291	72'307
Alterspension aus übrigem Sparguthaben	5.425%	282	443	597	895
+ Anteil an Restdifferenz zu erworbener Pension	100%	239	359	479	2'035
Total voraussichtliche Alterspension im Alter 64		25'167	37'771	50'367	75'237
Alters-Ehepartnerpension pro Jahr	66.67%	16'778	25'181	33'578	50'158
Alters-Kinderpension pro Jahr	25%	6'292	9'443	12'592	18'809
Invalidenpension pro Jahr	45%	21'243	33'431	45'000	67'500
Ehepartnerpension pro Jahr	30%	14'162	22'287	30'000	45'000
IV-Kinderpension oder Waisepension pro Jahr	10%	4'721	7'429	10'000	15'000
Veränderungen					
Beiträge					
Beitrag Arbeitehmer pro Jahr		+35%	+42%	+44%	+44%
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr		+44%	+51%	+53%	+53%
Pensionen					
Alterspension pro Jahr					
- absolut		-33	-29	-33	-363
- in %		-0%	-0%	-0%	-0%
Invalidenpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Ehepartnerpension		-0%	-0%	-0%	-0%
Ehepartnerpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Kinderpension		-0%	-0%	-0%	-0%
IV-Kinderpension/Waisepension		-25%	-21%	-21%	-21%

4.2.4.2 Jahrgang 1954

Jahrgang: 1954		Pensionierungsdatum: 01.07.2018			
Situation am 31.12.2013					
Rentensatz		50.40%			
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960
Versicherter Jahreslohn		50'000	75'000	100'000	150'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	9%	4'500	6'750	9'000	13'500
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	11%	5'500	8'250	11'000	16'500
Alterspension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600
Invalidenpension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600
Ehepartnerpension pro Jahr		16'800	25'200	33'600	50'400
Kinderpension pro Jahr		6'300	9'450	12'600	18'900
Erworbene Pension		22'365	33'548	44'730	67'095
Erworbene Freizügigkeitsleistung		281'841	422'762	563'683	845'524
Situation am 01.01.2014					
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960
Versicherter Jahreslohn		47'207	74'290	100'000	150'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	12.915%	6'097	9'595	12'915	19'373
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	16.785%	7'924	12'470	16'785	25'178
Sparguthaben per Stichtag		281'841	422'762	563'683	845'524
Start-Sparguthaben im Alter 64		314'989	472'484	629'978	944'967
übriges Sparguthaben im Alter 64		48'858	76'888	103'498	155'246
Alterspension aus Start-Sparguthaben	6.500%	20'474	30'711	40'949	60'068
Alterspension aus übrigem Sparguthaben	5.425%	2'651	4'171	5'615	8'422
+ Anteil an Restdifferenz zu erworbener Pension	20%	378	567	756	1'218
Total voraussichtliche Alterspension im Alter 64		23'503	35'450	47'320	69'708
Alters-Ehepartnerpension pro Jahr	66.67%	15'669	23'633	31'546	46'472
Alters-Kinderpension pro Jahr	25%	5'876	8'862	11'830	17'427
Invalidenpension pro Jahr	45%	21'243	33'431	45'000	67'500
Ehepartnerpension pro Jahr	30%	14'162	22'287	30'000	45'000
IV-Kinderpension oder Waisenpension pro Jahr	10%	4'721	7'429	10'000	15'000
Veränderungen					
Beiträge					
Beitrag Arbeitehmer pro Jahr		+35%	+42%	+44%	+44%
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr		+44%	+51%	+53%	+53%
Pensionen					
Alterspension pro Jahr					
- absolut		-1'697	-2'350	-3'080	-5'892
- in %		-7%	-6%	-6%	-8%
Invalidenpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Ehepartnerpension		-7%	-6%	-6%	-8%
Ehepartnerpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Kinderpension		-7%	-6%	-6%	-8%
IV-Kinderpension/Waisenpension		-25%	-21%	-21%	-21%

4.2.4.3 Jahrgang 1959

Jahrgang: 1959		Pensionierungsdatum: 01.07.2023			
Situation am 31.12.2013					
Rentensatz		50.40%			
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960
Versicherter Jahreslohn		50'000	75'000	100'000	150'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	9%	4'500	6'750	9'000	13'500
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	11%	5'500	8'250	11'000	16'500
Alterspension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600
Invalidenpension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600
Ehepartnerpension pro Jahr		16'800	25'200	33'600	50'400
Kinderpension pro Jahr		6'300	9'450	12'600	18'900
Erworbene Pension		19'215	28'823	38'430	57'645
Erworbene Freizügigkeitsleistung		197'875	296'813	395'750	593'625
Situation am 01.01.2014					
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960
Versicherter Jahreslohn		47'207	74'290	100'000	150'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	12.915%	6'097	9'595	12'915	19'373
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	16.785%	7'924	12'470	16'785	25'178
Sparguthaben per Stichtag		197'875	296'813	395'750	593'625
Start-Sparguthaben im Alter 64		250'208	375'312	500'416	750'624
übriges Sparguthaben im Alter 64		109'868	172'901	232'738	349'106
Alterspension aus Start-Sparguthaben	6.000%	15'012	22'519	30'025	44'462
Alterspension aus übrigem Sparguthaben	5.425%	5'960	9'380	12'626	18'939
Total voraussichtliche Alterspension im Alter 64		20'973	31'899	42'651	63'401
Alters-Ehepartnerpension pro Jahr	66.67%	13'982	21'266	28'434	42'267
Alters-Kinderpension pro Jahr	25%	5'243	7'975	10'663	15'850
Invalidenpension pro Jahr	45%	21'243	33'431	45'000	67'500
Ehepartnerpension pro Jahr	30%	14'162	22'287	30'000	45'000
IV-Kinderpension oder Waisenpension pro Jahr	10%	4'721	7'429	10'000	15'000
Veränderungen					
Beiträge					
Beitrag Arbeitehmer pro Jahr		+35%	+42%	+44%	+44%
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr		+44%	+51%	+53%	+53%
Pensionen					
Alterspension pro Jahr					
- absolut		-4'227	-5'901	-7'749	-12'199
- in %		-17%	-16%	-15%	-16%
Invalidenpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Ehepartnerpension		-17%	-16%	-15%	-16%
Ehepartnerpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Kinderpension		-17%	-16%	-15%	-16%
IV-Kinderpension/Waisenpension		-25%	-21%	-21%	-21%

4.2.4.4 Jahrgang 1964

Jahrgang: 1964		Pensionierungsdatum: 01.07.2028			
Situation am 31.12.2013					
Rentensatz		50.40%			
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960
Versicherter Jahreslohn		50'000	75'000	100'000	150'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	9%	4'500	6'750	9'000	13'500
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	11%	5'500	8'250	11'000	16'500
Alterspension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600
Invalidenpension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600
Ehepartnerpension pro Jahr		16'800	25'200	33'600	50'400
Kinderpension pro Jahr		6'300	9'450	12'600	18'900
Erworbene Pension		16'065	24'098	32'130	48'195
Erworbene Freizügigkeitsleistung (Normalanspruch)		138'108	207'163	276'217	414'325
Erworbene Freizügigkeitsleistung (Mindestanspruch)		142'252	211'306	277'598	372'893
Situation am 01.01.2014					
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960
Versicherter Jahreslohn		47'207	74'290	100'000	150'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	11.565%	5'459	8'592	11'565	17'348
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	15.135%	7'145	11'244	15'135	22'703
Sparguthaben per Stichtag		142'252	211'306	277'598	414'325
Start-Sparguthaben im Alter 64		197'583	296'374	395'166	592'749
übriges Sparguthaben im Alter 64		177'200	275'462	364'789	544'220
Alterspension aus Start-Sparguthaben	5.500%	10'867	16'301	21'734	32'542
Alterspension aus übrigem Sparguthaben	5.425%	9'613	14'944	19'790	29'524
Total voraussichtliche Alterspension im Alter 64		20'480	31'244	41'524	62'066
Alters-Ehepartnerpension pro Jahr	66.67%	13'653	20'830	27'683	41'377
Alters-Kinderpension pro Jahr	25%	5'120	7'811	10'381	15'516
Invalidenpension pro Jahr	45%	21'243	33'431	45'000	67'500
Ehepartnerpension pro Jahr	30%	14'162	22'287	30'000	45'000
IV-Kinderpension oder Waisenpension pro Jahr	10%	4'721	7'429	10'000	15'000
Veränderungen					
Beiträge					
Beitrag Arbeitehmer pro Jahr		+21%	+27%	+29%	+29%
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr		+30%	+36%	+38%	+38%
Pensionen					
Alterspension pro Jahr					
- absolut		-4'720	-6'556	-8'876	-13'534
- in %		-19%	-17%	-18%	-18%
Invalidenpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Ehepartnerpension		-19%	-17%	-18%	-18%
Ehepartnerpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Kinderpension		-19%	-17%	-18%	-18%
IV-Kinderpension/Waisenpension		-25%	-21%	-21%	-21%

4.2.4.5 Jahrgang 1969

Jahrgang: 1969		Pensionierungsdatum: 01.07.2033			
Situation am 31.12.2013					
Rentensatz		50.40%			
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960
Versicherter Jahreslohn		50'000	75'000	100'000	150'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	9%	4'500	6'750	9'000	13'500
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	11%	5'500	8'250	11'000	16'500
Alterspension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600
Invalidenpension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600
Ehepartnerpension pro Jahr		16'800	25'200	33'600	50'400
Kinderpension pro Jahr		6'300	9'450	12'600	18'900
Erworbene Pension		12'915	19'373	25'830	38'745
Erworbene Freizügigkeitsleistung (Normalanspruch)		94'309	141'463	188'617	282'926
Erworbene Freizügigkeitsleistung (Mindestanspruch)		105'626	157'024	207'479	297'072
Situation am 01.01.2014					
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960
Versicherter Jahreslohn		47'207	74'290	100'000	150'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	10.215%	4'822	7'589	10'215	15'323
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	13.485%	6'366	10'018	13'485	20'228
Sparguthaben per Stichtag		105'626	157'024	207'479	297'072
Start-Sparguthaben im Alter 64		170'969	254'164	335'832	480'851
übriges Sparguthaben im Alter 64		230'097	362'107	487'424	731'136
Total voraussichtliches Sparguthaben im Alter 64		401'066	616'271	823'256	1'211'986
Total voraussichtliche Alterspension im Alter 64	5.425%	21'758	33'433	44'662	65'750
Alters-Ehepartnerpension pro Jahr	66.67%	14'505	22'288	29'774	43'834
Alters-Kinderpension pro Jahr	25%	5'439	8'358	11'165	16'438
Invalidenpension pro Jahr	45%	21'243	33'431	45'000	67'500
Ehepartnerpension pro Jahr	30%	14'162	22'287	30'000	45'000
IV-Kinderpension oder Waisenpension pro Jahr	10%	4'721	7'429	10'000	15'000
Veränderungen					
Beiträge					
Beitrag Arbeitehmer pro Jahr		+7%	+12%	+14%	+14%
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr		+16%	+21%	+23%	+23%
Pensionen					
Alterspension pro Jahr					
- absolut		-3'442	-4'367	-5'738	-9'850
- in %		-14%	-12%	-11%	-13%
Invalidenpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Ehepartnerpension		-14%	-12%	-11%	-13%
Ehepartnerpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Kinderpension		-14%	-12%	-11%	-13%
IV-Kinderpension/Waisenpension		-25%	-21%	-21%	-21%

4.2.4.6 Jahrgang 1974

Jahrgang: 1974		Pensionierungsdatum: 01.07.2038			
Situation am 31.12.2013					
Rentensatz		50.40%			
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960
Versicherter Jahreslohn		50'000	75'000	100'000	150'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	9%	4'500	6'750	9'000	13'500
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	11%	5'500	8'250	11'000	16'500
Alterspension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600
Invalidenpension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600
Ehepartnerpension pro Jahr		16'800	25'200	33'600	50'400
Kinderpension pro Jahr		6'300	9'450	12'600	18'900
Erworbene Pension		9'765	14'648	19'530	29'295
Erworbene Freizügigkeitsleistung (Normalanspruch)		61'545	92'317	123'090	184'635
Erworbene Freizügigkeitsleistung (Mindestanspruch)		73'854	108'934	141'553	203'098
Situation am 01.01.2014					
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960
Versicherter Jahreslohn		47'207	74'290	100'000	150'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	8.865%	4'185	6'586	8'865	13'298
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	11.835%	5'587	8'792	11'835	17'753
Sparguthaben per Stichtag		73'854	108'934	141'553	203'098
Start-Sparguthaben im Alter 64		135'251	199'495	259'231	371'941
übriges Sparguthaben im Alter 64		284'601	447'882	602'884	904'326
Total voraussichtliches Sparguthaben im Alter 64		419'852	647'378	862'115	1'276'266
Total voraussichtliche Alterspension im Alter 64	5.425%	22'777	35'120	46'770	69'237
Alters-Ehepartnerpension pro Jahr	66.67%	15'185	23'413	31'180	46'158
Alters-Kinderpension pro Jahr	25%	5'694	8'780	11'692	17'309
Invalidenpension pro Jahr	45%	21'243	33'431	45'000	67'500
Ehepartnerpension pro Jahr	30%	14'162	22'287	30'000	45'000
IV-Kinderpension oder Waisenpension pro Jahr	10%	4'721	7'429	10'000	15'000
Veränderungen					
Beiträge					
Beitrag Arbeitehmer pro Jahr		-7%	-2%	-2%	-2%
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr		+2%	+7%	+8%	+8%
Pensionen					
Alterspension pro Jahr					
- absolut		-2'423	-2'680	-3'630	-6'363
- in %		-10%	-7%	-7%	-8%
Invalidenpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Ehepartnerpension		-10%	-7%	-7%	-8%
Ehepartnerpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Kinderpension		-10%	-7%	-7%	-8%
IV-Kinderpension/Waisenpension		-25%	-21%	-21%	-21%

4.2.4.7 Jahrgang 1979

Jahrgang: 1979		Pensionierungsdatum: 01.07.2043				
Situation am 31.12.2013						
Rentensatz		50.40%				
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960	
Versicherter Jahreslohn		50'000	75'000	100'000	150'000	
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	9%	4'500	6'750	9'000	13'500	
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	11%	5'500	8'250	11'000	16'500	
Alterspension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600	
Invalidenpension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	75'600	
Ehepartnerpension pro Jahr		16'800	25'200	33'600	50'400	
Kinderpension pro Jahr		6'300	9'450	12'600	18'900	
Erworbene Pension		6'615	9'923	13'230	19'845	
Erworbene Freizügigkeitsleistung (Normalanspruch)		36'517	54'776	73'035	109'552	
Erworbene Freizügigkeitsleistung (Mindestanspruch)		47'473	70'113	91'294	125'985	
Situation am 01.01.2014						
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	156'960	
Versicherter Jahreslohn		47'207	74'290	100'000	150'000	
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	7.965%	3'760	5'917	7'965	11'948	
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	10.735%	5'068	7'975	10'735	16'103	
Sparguthaben per Stichtag		47'473	70'113	91'294	125'985	
Start-Sparguthaben im Alter 64		98'363	145'274	189'159	261'040	
übriges Sparguthaben im Alter 64		336'318	529'269	712'437	1'068'655	
Total voraussichtliches Sparguthaben im Alter 64		434'680	674'544	901'596	1'329'695	
Total voraussichtliche Alterspension im Alter 64	5.425%	23'581	36'594	48'912	72'136	
Alters-Ehepartnerpension pro Jahr	66.67%	15'721	24'396	32'608	48'091	
Alters-Kinderpension pro Jahr	25%	5'895	9'148	12'228	18'034	
Invalidenpension pro Jahr	45%	21'243	33'431	45'000	67'500	
Ehepartnerpension pro Jahr	30%	14'162	22'287	30'000	45'000	
IV-Kinderpension oder Waisenpension pro Jahr	10%	4'721	7'429	10'000	15'000	
Veränderungen						
<i>Beiträge</i>						
Beitrag Arbeitehmer pro Jahr		-16%	-12%	-12%	-12%	
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr		-8%	-3%	-2%	-2%	
<i>Pensionen</i>						
Alterspension pro Jahr						
- absolut		-1'619	-1'206	-1'488	-3'464	
- in %		-6%	-3%	-3%	-5%	
Invalidenpension		-16%	-12%	-11%	-11%	
Alters-Ehepartnerpension		-6%	-3%	-3%	-5%	
Ehepartnerpension		-16%	-12%	-11%	-11%	
Alters-Kinderpension		-6%	-3%	-3%	-5%	
IV-Kinderpension/Waisenpension		-25%	-21%	-21%	-21%	

4.2.4.8 Jahrgang 1984

Jahrgang: 1984		Pensionierungsdatum: 01.07.2048				
Situation am 31.12.2013						
Rentensatz		50.40%				
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	131'960	
Versicherter Jahreslohn		50'000	75'000	100'000	125'000	
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	9%	4'500	6'750	9'000	11'250	
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	11%	5'500	8'250	11'000	13'750	
Alterspension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	63'000	
Invalidenpension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	63'000	
Ehepartnerpension pro Jahr		16'800	25'200	33'600	42'000	
Kinderpension pro Jahr		6'300	9'450	12'600	15'750	
Erworbene Pension		3'465	5'198	6'930	8'663	
Erworbene Freizügigkeitsleistung (Normalanspruch)		16'976	25'464	33'952	42'440	
Erworbene Freizügigkeitsleistung (Mindestanspruch)		22'069	32'594	42'440	48'806	
Situation am 01.01.2014						
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	131'960	
Versicherter Jahreslohn		47'207	74'290	100'000	125'000	
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	7.515%	3'548	5'583	7'515	9'394	
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	10.185%	4'808	7'566	10'185	12'731	
Sparguthaben per Stichtag		22'069	32'594	42'440	48'806	
Start-Sparguthaben im Alter 64		51'735	76'409	99'491	114'415	
übriges Sparguthaben im Alter 64		388'708	611'716	823'417	1'029'271	
Total voraussichtliches Sparguthaben im Alter 64		440'443	688'125	922'908	1'143'686	
Total voraussichtliche Alterspension im Alter 64	5.425%	23'894	37'331	50'068	62'045	
Alters-Ehepartnerpension pro Jahr	66.67%	15'929	24'887	33'378	41'363	
Alters-Kinderpension pro Jahr	25%	5'974	9'333	12'517	15'511	
Invalidenpension pro Jahr	45%	21'243	33'431	45'000	56'250	
Ehepartnerpension pro Jahr	30%	14'162	22'287	30'000	37'500	
IV-Kinderpension oder Waisenpension pro Jahr	10%	4'721	7'429	10'000	12'500	
Veränderungen						
<i>Beiträge</i>						
Beitrag Arbeitehmer pro Jahr		-21%	-17%	-17%	-17%	
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr		-13%	-8%	-7%	-7%	
<i>Pensionen</i>						
Alterspension pro Jahr						
- absolut		-1'306	-469	-332	-955	
- in %		-5%	-1%	-1%	-2%	
Invalidenpension		-16%	-12%	-11%	-11%	
Alters-Ehepartnerpension		-5%	-1%	-1%	-2%	
Ehepartnerpension		-16%	-12%	-11%	-11%	
Alters-Kinderpension		-5%	-1%	-1%	-2%	
IV-Kinderpension/Waisenpension		-25%	-21%	-21%	-21%	

4.2.4.9 Jahrgang 1989

Jahrgang: 1989		Pensionierungsdatum: 01.07.2053			
Situation am 31.12.2013					
Rentensatz		50.40%			
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	131'960
Versicherter Jahreslohn		50'000	75'000	100'000	125'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	9%	4'500	6'750	9'000	11'250
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	11%	5'500	8'250	11'000	13'750
Alterspension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	63'000
Invalidenpension pro Jahr		25'200	37'800	50'400	63'000
Ehepartnerpension pro Jahr		16'800	25'200	33'600	42'000
Kinderpension pro Jahr		6'300	9'450	12'600	15'750
Erworbene Pension		315	472	630	787
Erworbene Freizügigkeitsleistung (Normalanspruch)		1'393	2'089	2'786	3'482
Erworbene Freizügigkeitsleistung (Mindestanspruch)		1'811	2'674	3'482	4'004
Situation am 01.01.2014					
AHV-Jahreslohn		54'167	81'250	106'960	131'960
Versicherter Jahreslohn		47'207	74'290	100'000	125'000
Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr	7.515%	3'548	5'583	7'515	9'394
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr	10.185%	4'808	7'566	10'185	12'731
Sparguthaben per Stichtag		1'811	2'674	3'482	4'004
Start-Sparguthaben im Alter 64		4'802	7'093	9'235	10'620
übriges Sparguthaben im Alter 64		446'877	703'259	946'640	1'183'300
Total voraussichtliches Sparguthaben im Alter 64		451'679	710'351	955'875	1'193'920
Total voraussichtliche Altersrente im Alter 64	5.425%	24'504	38'537	51'856	64'770
Alters-Ehepartnerrente pro Jahr	66.67%	16'336	25'691	34'571	43'180
Alters-Kinderrente pro Jahr	25%	6'126	9'634	12'964	16'193
Invalidenrente pro Jahr	45%	21'243	33'431	45'000	56'250
Ehepartnerrente pro Jahr	30%	14'162	22'287	30'000	37'500
IV-Kinderrente oder Waisenrente pro Jahr	10%	4'721	7'429	10'000	12'500
Veränderungen					
Beiträge					
Beitrag Arbeitehmer pro Jahr		-21%	-17%	-17%	-17%
Beitrag Arbeitgeber pro Jahr		-13%	-8%	-7%	-7%
Pensionen					
Alterspension pro Jahr					
- absolut		-696	737	1'456	1'770
- in %		-3%	+2%	+3%	+3%
Invalidenpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Ehepartnerpension		-3%	+2%	+3%	+3%
Ehepartnerpension		-16%	-12%	-11%	-11%
Alters-Kinderpension		-3%	+2%	+3%	+3%
IV-Kinderpension/Waisenpension		-25%	-21%	-21%	-21%

4.2.5 Aufbau einer Wertschwankungsreserve

4.2.5.1 Problemstellung

Mit der Ausfinanzierung der Deckungslücke gemäss Kapitel 4.2.1 wird bei planmässigem Verlauf, d.h. bei Erzielen der erwarteten Rendite von 2.5% nach 10 Jahren ein Deckungsgrad von 100% erreicht. Wird allerdings die erwartete Rendite regelmässig um 1 Prozentpunkt unterschritten, so beträgt der Deckungsgrad in 10 Jahren nur knapp 98%, sofern auch die Sparguthaben der aktiven Versicherten nur mit 1.5% verzinst werden. Mit dem Sanierungsplan ist folglich in 10 Jahren noch kein Deckungsgrad von 100% garantiert.

Hat die PVS einen Deckungsgrad von 100% erreicht, so besteht aus heutiger Sicht weiterhin ein grosses Risiko, dass sie erneut in Unterdeckung gerät. Die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Unterdeckung nach 10 Jahren beträgt 50%. Immerhin beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass der Deckungsgrad nach 10 Jahren unter 90% liegt, nur noch 34.5%; für einen Deckungsgrad unter 80% nach 10 Jahren wird noch eine Wahrscheinlichkeit von 21.4% ermittelt. Bei diesen Wahrscheinlichkeitsberechnungen wurde davon ausgegangen, dass die Sparguthaben permanent mit 2.5% verzinst werden.

Umgekehrt kann der nachfolgenden Abbildung auch entnommen werden, dass bei einer Ausgangslage von 100% Deckungsgrad dieser mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% nach 3 Jahren auf 108% bzw. nach 10 Jahren auf 120% gestiegen ist.

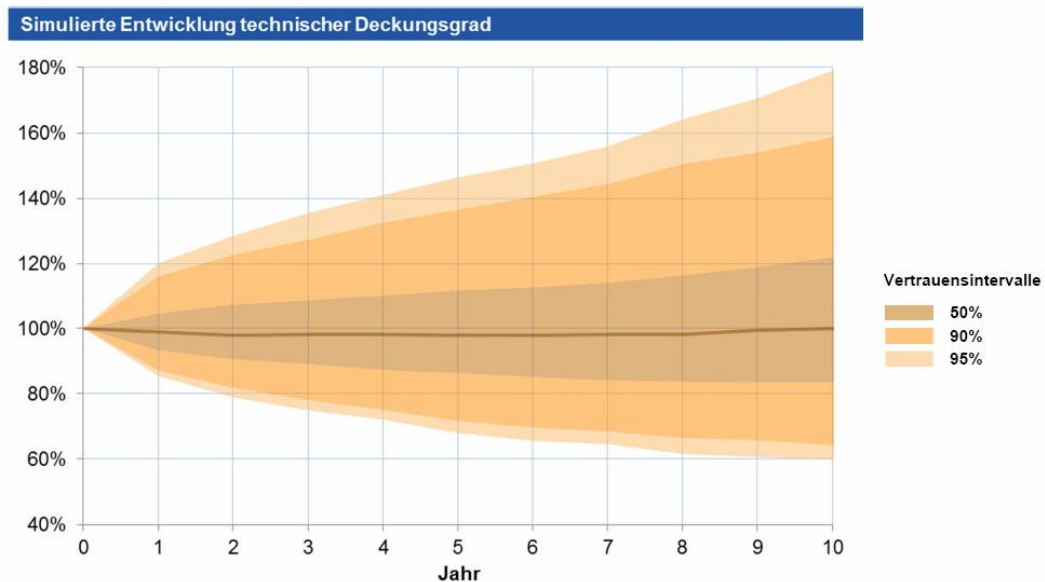


Abbildung 18: Simulierte Entwicklung technischer Deckungsgrad

Dem vorhandenen Risiko einer erneuten Unterdeckung kann nur mit dem Aufbau einer Wertschwankungsreserve wirksam begegnet werden. Die notwendige Schwankungsreserve beträgt rund 18% des Vorsorgekapitals. Damit kann sichergestellt werden, dass der Deckungsgrad innerhalb eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 97.5% nicht unter 100% fällt. Möchte man diese Sicherheit sogar über 3 oder 5 Jahre gewährleistet haben, müsste die Schwankungsreserve gar 33.5% bzw. 47.1% betragen. Ein derart hoher Sicherheitsgrad kann und will sich allerdings keine Pensionskasse leisten.

4.2.5.2 Finanzierung der Wertschwankungsreserve der aktiven Versicherten

Um der PVS den Aufbau der notwendigen Wertschwankungsreserve zu ermöglichen ohne dafür ausschliesslich auf unsichere Anlageertragsüberschüsse hoffen zu müssen, soll während 10 Jahren ein sogenannter Sicherheitsbeitrag von 2.5% der beitragspflichtigen Löhne erhoben werden. Dieser wird im Verhältnis von 55:45 von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Durch diesen Sicherungsbeitrag tragen die aktiven Versicherten zur Sicherung der Pensionsversicherung bei. Aus Sicht der Regierung ist dies vertretbar, nachdem die Arbeitgeber die Sanierung der Pensionsversicherung vollständig übernehmen.

Mit diesem Beitrag wird innert 10 Jahren je nach Entwicklung des Versichertenbestandes eine Schwankungsreserve von 8 – 10% des Vorsorgekapitals der Aktiv-Versicherten gebildet werden können. Die restlichen ca. 8% sollen durch höhere Anlageergebnisse auf dem Vorsorgekapital finanziert werden, so dass nach 10 Jahren die notwendige Wertschwankungsreserve von ca. 18% vorhanden ist.

4.2.5.3 Finanzierung der Wertschwankungsreserve der Pensionsbezüger

Für den Aufbau einer entsprechenden Wertschwankungsreserve, die zur Absicherung des Vorsorgekapitals der Pensionsbezüger dient, werden ebenfalls während 10 Jahren Sicherungsbeiträge erhoben. Diese werden im Verhältnis von 2/3 zu 1/3 gemeinsam von Arbeitgebern und Pensionisten getragen. Das grosszügige Finanzierungsverhältnis ergibt sich aus der Tatsache, dass die Pensionisten nur begrenzt an der Finanzierung der Wertschwankungsreserve beteiligt werden können. Die im Folgenden vorgeschlagene Beteiligung der Pensionisten stellt aus Sicht der Regierung das Maximum dar. Aufgrund der damit vorgesehenen Beteiligung der Pensionisten sowie der vorgegebenen Höhe der Wertschwankungsreserve ergibt sich der Anteil der Arbeitgeber, welche in diesem Fall höher ist als die normalerweise angewendete Aufteilung von 55 zu 45. Dies stellt aber aufgrund der Situation eine Ausnahme dar und soll auch eine bleiben.

Die Arbeitgeber bezahlen in der Folge 200% dieses Betrages an die Wertschwankungsreserve der Pensionisten. Damit wird das Beitragsverhältnis von 1/3 zu 2/3 erreicht.

Die Pensionsbezüger, d.h. bisherige und Neu-Pensionisten, leisten ihrerseits Beiträge abgestuft nach Höhe des Pensionseinkommens aus der PVS nach folgendem System:

Alters- oder Invalidenpension	Ehegattenpension	Kinder- oder Waisenpension	Beitrag in % des Pensions- anteils
(monatliche Beträge in CHF)			
1 - 750	1 - 500	1 - 200	-
751 - 1'500	501 - 1'000	201 - 400	4%
1'501 - 2'250	1'001 - 1'500	401 - 600	6%
2'251 - 3'000	1'501 - 2'000	601 - 800	8%
3'001 - 3'750	2'001 - 2'500	801 - 1'000	10%
3'751 - 4'500	2'501 - 3'000	1'001 - 1'200	12%
4'501 - 5'250	3'001 - 3'500	1'201 - 1'400	14%
ab 5'251	ab 3'501	ab 1'401	16%

Damit klar ist, wie der Beitrag berechnet wird, dient folgendes Beispiel eines Pensionisten mit einer Pension von monatlich CHF 3'500:

Anteil für % in CHF	Pension kumu- liert in CHF	Anteil für Berech- nung in CHF	%	Betrag in CHF
0-750	750	750	0%	0
751-1'500	1'500	750	4%	30
1'501-2'250	2'250	750	6%	45
2'251-3'000	3'000	750	8%	60
3'001-3'750	3'500	500	10%	50
TOTAL	3'500		5.28%	185

Die Gesamtsumme der auf diese Weise von den Pensionisten zu erhebenden Beiträge entspricht 5.5% der Summe der Pensionen oder jährlich 0.35% des Vorsorgekapitals der Pensionsbezüger.

Während die Pensionisten mit den höchsten Pensionseinkommen mit Beitragsabzügen von gut 10% rechnen müssen, beträgt die Belastung für 80% der Pensionsbezüger maximal 6%, für die Hälfte aller Pensionisten maximal 3%. Gut 20%

der Pensionisten leisten dank der Freigrenze von monatlich CHF 750 für Alters- oder Invalidenpensionen bzw. CHF 500 für Ehegattenpensionen und CHF 200 für Kinder- oder Waisenpensionen keinen Beitrag.

Der grundsätzliche Pensionsanspruch wird durch Erhebung dieser Sicherungsbeiträge nicht tangiert. Nach Ablauf der 10-jährigen Frist werden die Pensionen wieder in ihrer ursprünglichen Höhe ausbezahlt werden.

Auf der Basis per 1. Januar 2012 beträgt der jährliche Beitrag der Pensionisten an die Finanzierung der Wertschwankungsreserve ca. CHF 1.2 Mio. Auf dieser Basis beträgt der Beitrag der Arbeitgeber insgesamt CHF 2.4 Mio.

4.3 Finanzierungsmöglichkeiten

4.3.1 Ausfinanzierung der Deckungslücke

Aus Sicht der PVS ist es wichtig, dass ihr Vermögen möglichst schnell auf die Höhe der Verpflichtungen aufgestockt wird. Andererseits ist es wiederum nicht in ihrem Interesse, innerhalb kürzester Zeit Mittel in der Höhe von über CHF 300 Mio. am Kapitalmarkt platzieren zu müssen. Die Ausfinanzierung soll deshalb in mehreren Schritten erfolgen. Beachtet werden muss, dass sich die hier gezeigten Beträge bis zum 1.1.2014 einerseits aufgrund von Veränderungen im Versichertenbestand sowie je nach Betriebsergebnissen der Jahre 2012 und 2013 verändern werden. Erwartet wird eine Erhöhung um ca. 7%:

- a) Per Anfang 2014 leisten die Arbeitgeber eine Einmaleinlage in der Höhe der per 1.1.2014 berechneten anteilmässigen Deckungslücke der Pensionsbezüge (Betrag per 1.1.2012: CHF 119.2 Mio.).

- b) Während 10 Jahren, von 2014 bis 2023, leisten die Arbeitgeber jährliche Raten für die Ausfinanzierung der Deckungslücke der aktiven Versicherten.
- c) Die Deckungslücke wird jährlich durch die Arbeitgeber zum technischen Zinssatz zugunsten der Pensionsversicherung verzinst.

In Kapitel 5 sind die Beträge gemäss a) und b) mit Stand 1.1.2012 pro Arbeitgeber aufgeführt.

4.3.2 Kosten der Übergangsregelung

Die Finanzierung der Übergangsregelung kann durch die Arbeitgeber entsprechend den effektiv anfallenden Mehrkosten im jeweiligen Kalenderjahr finanziert werden. Damit ist für die Arbeitgeber und die PVS sichergestellt, dass weder eine Über- noch eine Unterfinanzierung wegen zu vielen oder zu wenig vorzeitigen Abgängen geschieht. Die Kosten sind pro Arbeitgeber und Kalenderjahr in Kapitel 5.3 aufgeführt.

Den Arbeitgebern steht es auch frei, diese Kosten über eine Beitragsreserve zu finanzieren, was ihnen ermöglichen würde, die jährlichen Einlagen besser auf ihren Geschäftsgang abzustimmen.

4.4 Rechtsstruktur der Pensionsversicherung

4.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Regierung ist der Meinung, dass auch die Struktur der Pensionsversicherung angepasst werden muss. Es ist heute nicht mehr nachvollziehbar, weshalb für die Pensionsversicherung für das Staatspersonal sowie der angeschlossenen Institutionen ein eigenes Gesetz notwendig ist. Diese Notwendigkeit ist spätestens mit

dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Betriebliche Personalvorsorge weggefallen.

Unter den gegebenen Voraussetzungen hat sich die Regierung entschlossen, das bisherige Pensionsversicherungsgesetz aufzuheben und ein neues, schlankes Rahmengesetz für die betriebliche Vorsorge des Staatspersonals zu schaffen. Im Grundsatz soll auch für das Staatspersonal in Zukunft das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) gelten. Für das Land als grossen Arbeitgeber (ggü. der bisherigen Terminologie Dienstnehmer/-geber wird im neuen Gesetz von Arbeitnehmer/-geber analog BPVG gesprochen) rechtfertigt sich wohl nach wie vor die Errichtung einer eigenen Vorsorgeeinrichtung. Aus heutiger Sicht betrachtet ist es jedoch keineswegs mehr zielführend, für einen speziellen Versichertenkreis ein eigenes gesetzliches Regelwerk zu führen.

Das neue Gesetz bildet die Grundlage für die Errichtung einer dem BPVG unterstellten Vorsorgeeinrichtung. Zu definieren ist, welche vom BPVG abweichenden oder vielmehr vorbestimmten Regelungen auf Gesetzesstufe festzuhalten sind. Das Land als Arbeitgeber leistet – unabhängig von der zwingend notwendigen Sanierung der PVS – Arbeitgeberbeiträge für die zweite Säule der Staatsangestellten. Dies ist mit finanziellen Konsequenzen und damit einer Belastung der Aufwandseite des Landeshaushalts verbunden. Es ist deshalb aus Gründen des Gesetzmässigkeitsprinzips notwendig, dass der Landtag als Inhaber der Finanzhoheit die Rahmenbedingungen für diese zukünftigen Aufwendungen setzen kann. Das hat er auch bisher im PVG getan. Der wesentliche Unterschied zum nun vorliegenden Regierungsvorschlag liegt jedoch darin, dass neu nur noch die Finanzierungsseite der Vorsorgeeinrichtung gesetzlich geregelt ist. Die Regierung schliesst sich damit dem in der Schweiz für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen und ab 2014 geltenden Grundsatz an, dass entweder die Leistungen oder die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen gesetzlich vorgegeben werden kön-

nen, keinesfalls jedoch beides. Schliesslich ist die Tatsache, dass das heutige PVG sowohl Leistungen als auch Finanzierung in einem hohen Detaillierungsgrad regelt, mit ein Grund, weshalb sowohl der Stiftungsrat der PVS als auch die Regierung im Rahmen ihrer Kompetenzen keine ausreichenden Massnahmen für die Sanierung der Pensionsversicherung setzen konnten und können, um die Finanzierung und die Leistungen bei entsprechenden Veränderungen im Gleichgewicht zu halten. In den voranstehenden Kapiteln ist jedoch ohnehin aufgezeigt, dass eine rein beitragsseitige Sanierung innert nützlicher Frist nicht mehr als realistisch angesehen werden kann.

Die Regierung unterbreitet einen Vorschlag für ein Rahmengesetz, welches für die Finanzierung der 2. Säule der Staatsangestellten die wesentlichen Eckpfeiler setzt, auf der Leistungsseite jedoch nur noch Grundsätze festlegt, v.a. jenen der Ausgestaltung der Alterssicherung im Beitragsprimat.

4.4.2 Statuten und Reglemente

Die Regierung erlässt gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen bei der Gründung der neuen Vorsorgeeinrichtung Statuten. In diesen werden die wichtigsten Grundzüge wie die Aufgaben und Kompetenzen der Organe sowie die Art und Weise der Entscheidungsfindung geregelt.

Der Stiftungsrat erlässt in seiner Kompetenz die notwendigen Reglemente für die Pensionsversicherung. Drei Reglemente sind zwingend notwendig: Das Organisationsreglement, das Vorsorgereglement und das Anlagereglement.

Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Pensionsversicherung, also z.B. die Kompetenzen der Geschäftsleitung, die Anstellungsbedingungen und ähnliches wie auch die Wahlverfahren der Organe. Es dient der Organisation der

täglichen Arbeit der Pensionsversicherung und liegt damit in der Kompetenz der Stiftungsrates.

Das Vorsorgereglement ist für die Versicherten das wichtigste Reglement. Neu werden die Leistungen der Pensionsversicherung nicht mehr wie bis anhin im Gesetz geregelt, sondern liegen in der Kompetenz des Stiftungsrates und werden deshalb in einem Vorsorgereglement bestimmt. Dieses Vorsorgereglement gibt z.B. Auskunft über den technischen Zinssatz und den Umwandlungssatz. Aber auch die Risikoleistungen werden durch den Stiftungsrat geregelt. Deshalb erhält er auch die Kompetenz, den Risikobeitrag festzusetzen. Der Stiftungsrat ist bei der Festlegung der Leistungen an die finanziellen Möglichkeiten der Pensionsversicherung gebunden, muss also die Leistungen so ansetzen, dass diese durch die vorhandenen Mittel der Pensionsversicherung finanziert werden können. Damit erhält der Stiftungsrat die Mittel, auf aktuelle Entwicklungen im Anlageumfeld oder bei der demographischen Entwicklung zu reagieren. Diese Möglichkeiten fehlen heute. Dies ist somit eine der grossen Veränderungen gegenüber der heutigen Regelung. Entscheidungen über das Leistungsniveau werden damit vollständig vom Stiftungsrat und nicht mehr von den politischen Behörden getroffen.

Das Anlagereglement als drittes Element, welches der Stiftungsrat erlassen muss, ist bereits heute vorhanden. In diesem wird u.a. die Festsetzung der Anlagestrategie, der Rendite- und Risiko-Eigenschaften, die Organisation bei der Verwaltung des Vorsorgevermögens und dessen Controlling geregelt. Der Stiftungsrat orientiert sich dabei an der notwendigen Rendite, um z.B. die Verzinsung des Vorsorgekapitals oder den Aufbau der Wertschwankungsreserve finanzieren zu können.

4.4.3 Organisation

Die Organisation wird durch die neue gesetzliche Grundlage in Teilen neu geregelt und soll deshalb im Folgenden kurz dargestellt werden.

Der Landtag ist als Gesetzgeber weiterhin einer der wichtigsten Akteure im Bereich der Pensionsversicherung der Staatsangestellten und der angeschlossenen Unternehmen und Institutionen. Durch die Festlegung der Sparbeiträge sowie der Sicherungsbeiträge in diesem Gesetz nimmt er weiterhin seine Finanzhoheit wahr. Die Höhe der Risikobeiträge wird neu durch den Stiftungsrat festgelegt, damit bei diesen auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der Risiken oder der Verwaltungskosten reagiert werden kann.

Die Regierung hat im Gegensatz zu heute keine Oberaufsichtsfunktion mehr, da die Pensionsversicherung neu keine öffentlich-rechtliche Stiftung mehr darstellt. Die Oberaufsicht war bisher gestützt auf Art. 78 Abs. 4 der Landesverfassung gegeben. Die Regierung muss somit im Rahmen der Budgetierung die Beiträge für die Pensionsversicherung der Staatsangestellten sowie des Lehrpersonals budgetieren. Zudem wählt sie zwei Vertreter in den Stiftungsrat und bestimmt den Präsidenten/die Präsidentin. Weitere Aufgaben kommen der Regierung nicht mehr zu.

Der Stiftungsrat wird in der neuen Struktur gegenüber der heute bereits sehr verantwortungsvollen Aufgabe noch mehr Kompetenzen bekommen. Er ist neu vollständig verantwortlich für die Festlegung der Leistungen und bekommt damit ein mächtiges Instrument bei der Stabilisierung der finanziellen Situation der Pensionsversicherung. Neu wird sich der Stiftungsrat aus sechs Mitgliedern (heute acht) zusammensetzen, paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzt.

Der Pensionskassenexperte wird wie bis anhin seine Kontrollaufgaben gemäss Art. 19 BPVG und Art. 44 ff BPVV wahrnehmen. Diese sind im Wesentlichen die Prüfung der Gesetzeskonformität der Satzungen und Reglemente sowie die Beurteilung der finanziellen Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung.

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein ist wie bereits heute weiterhin die Aufsichtsbehörde für die Pensionsversicherung. Im Gegensatz zu heute wird die FMA aber in Zukunft die Aufsicht ohne Beteiligung der Regierung wahrnehmen können. Heute muss die Regierung eine Verfügung der FMA freigeben, damit diese rechtskräftig werden kann. Dies ergibt sich aus der heutigen doppelten Oberaufsicht, welche mit der vorgeschlagenen Lösung beseitigt werden soll. Dies führt zu einer Stärkung der unabhängigen Aufsicht, was in der Folge auch dazu beitragen wird, dass die Situation wie heute in Zukunft verhindert wird.

Als weiteres Organ ist noch die Revisionsstelle zu erwähnen, die wie bereits heute z.B. für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig ist. Diese wird wie bis anhin vom Stiftungsrat gewählt.

4.5 Mitwirkung Versicherte/Aufsicht

Die in diesem Vernehmlassungsbericht vorgestellten Lösungen wurden mit dem Stiftungsrat der Pensionsversicherung besprochen. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde als Aufsichtsbehörde wurde angehört. Zudem fanden mehrere Gespräche mit Vertretern des Personalverbandes öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins statt. Weiters wurden die Grundzüge der geplanten Reform allen angeschlossenen Institutionen und Unternehmen in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Arbeitsgruppe hat stets darauf geachtet, insbesondere den Stiftungsrat als auch die Finanzmarktaufsicht als verantwortliche Organe zu informieren und

entsprechendes Feedback einzuholen. Dies ist anlässlich mehrerer Gesprächsrunden aus Sicht der Arbeitsgruppe auch gelungen.

5. FINANZIELLE KONSEQUENZEN

5.1 Einleitung

Alle Frankenbeträge basieren auf dem Versichertenbestand vom 1.1.2012 (ohne Eintritte per 1.1.2012) und den aktuellen Versichertenleistungen und stellen eine bestmögliche Schätzung dar. Die definitiven Beträge können erst aufgrund des revidierten Jahresabschluss per 31.12.2013 resp. der Eröffnungsbilanz per 1.1.2014 und des dann aktuellen Versichertenbestandes ermittelt werden.

5.2 Zuteilung der Deckungslücke zu Arbeitgeber/Anschluss

Die nachstehende Tabelle zeigt auf, wie sich die Deckungslücke von CHF 313.6 Mio. per 1.1.2012 einerseits auf die aktiven Versicherten und andererseits auf die Pensionsbezüger aufteilt. Des Weiteren ist die Deckungslücke pro Anschluss ersichtlich. Ebenso ist der vom Land direkt zu tragende Anteil ausgedrückt.

		Deckungslücke							Anteil Land			
		Aktive			Pensionsbezüger							
		Tsd. CHF	Anteil	z.L. Land	Tsd. CHF	Anteil	z.L. Land	Total	Anteil	Aktive	Pens.	Total
001	Landesverwaltung	66'415	34.2%	100%	49'590	41.6%	100%	116'005	37.0%	66'415	49'590	116'005
002	Schulamt / Lehrpersonen	41'530	21.4%	77%	22'889	19.2%	77%	64'420	20.5%	31'978	17'625	49'603
003	Musikschule	5'096	2.6%	100%	2'682	2.3%	100%	7'778	2.5%	5'096	2'682	7'778
004	Universität	4'261	2.2%	100%	716	0.6%	100%	4'976	1.6%	4'261	716	4'976
005	Kunstmuseum	537	0.3%	100%	178	0.1%	100%	715	0.2%	537	178	715
006	FMA	3'145	1.6%	100%	79	0.1%	100%	3'224	1.0%	3'145	79	3'224
010	Post AG	9'403	4.8%	0%	5'998	5.0%	0%	15'401	4.9%	0	0	0
021	PostAuto Liechtenstein Anstalt	4'362	2.2%	0%	5'555	4.7%	0%	9'917	3.2%	0	0	0
025	Frühpensionierte	13'929	7.2%	92%	0	0.0%	100%	13'929	4.4%	12'815	0	12'815
030	LKW	9'199	4.7%	0%	10'320	8.7%	0%	19'519	6.2%	0	0	0
040	LGV	775	0.4%	0%	1'434	1.2%	0%	2'210	0.7%	0	0	0
050	AHV/IV/FAK	3'055	1.6%	0%	4'212	3.5%	0%	7'268	2.3%	0	0	0
070	Fürst von Liechtenstein Stiftung	152	0.1%	0%	0	0.0%	0%	152	0.0%	0	0	0
080	WLU	740	0.4%	0%	175	0.1%	0%	914	0.3%	0	0	0
090	Abwasserzweckverband	543	0.3%	0%	590	0.5%	0%	1'133	0.4%	0	0	0
110	Stiftung für das Alter	0	0.0%	50%	302	0.3%	50%	302	0.1%	0	151	151
120	Telecom Liechtenstein	5'803	3.0%	0%	1'108	0.9%	0%	6'911	2.2%	0	0	0
130	Gemeinde Balzers	0	0.0%	0%	665	0.6%	0%	665	0.2%	0	0	0
140	Gemeinde Triesen	3'472	1.8%	0%	2'817	2.4%	0%	6'289	2.0%	0	0	0
150	Gemeinde Triesenberg	0	0.0%	0%	351	0.3%	0%	351	0.1%	0	0	0
160	Gemeinde Vaduz	268	0.1%	0%	174	0.1%	0%	442	0.1%	0	0	0
170	Gemeinde Schaan	607	0.3%	0%	1'029	0.9%	0%	1'636	0.5%	0	0	0
180	Gemeinde Planken	507	0.3%	0%	161	0.1%	0%	668	0.2%	0	0	0
190	Gemeinde Eschen	152	0.1%	0%	271	0.2%	0%	423	0.1%	0	0	0
200	Gemeinde Mauren	1'972	1.0%	0%	2'079	1.7%	0%	4'051	1.3%	0	0	0
210	Gemeinde Gamprin	1'239	0.6%	0%	720	0.6%	0%	1'959	0.6%	0	0	0
220	Gemeinde Schellenberg	904	0.5%	0%	1'303	1.1%	0%	2'207	0.7%	0	0	0
230	Gemeinde Ruggell	2'659	1.4%	0%	682	0.6%	0%	3'342	1.1%	0	0	0
240	Landesspital	6'991	3.6%	100%	2'568	2.2%	100%	9'560	3.0%	6'991	2'568	9'560
250	Kirchliche Stiftung Mater Fortior	280	0.1%	0%	0	0.0%	0%	280	0.1%	0	0	0
260	Special Olympics Liechtenstein	8	0.0%	0%	0	0.0%	0%	8	0.0%	0	0	0
270	Sachwalterverein	3	0.0%	0%	0	0.0%	0%	3	0.0%	0	0	0
289	Verein für Bewährungshilfe	52	0.0%	100%	33	0.0%	100%	85	0.0%	52	33	85
300	Liechtenstein Marketing	193	0.1%	100%	223	0.2%	100%	416	0.1%	193	223	416
310	Flüchtlingshilfe Liechtenstein	404	0.2%	100%	130	0.1%	100%	534	0.2%	404	130	534
440	FH6	73	0.0%	0%	172	0.1%	0%	245	0.1%	0	0	0
450	Historischer Verein	238	0.1%	0%	0	0.0%	0%	238	0.1%	0	0	0
500	Magistraten	2'439	1.3%	100%	0	0.0%	100%	2'439	0.8%	2'439	0	2'439
520	Externe Mitgliedschaften	12	0.0%	0%	0	0.0%	0%	12	0.0%	0	0	0
600	AlBA	142	0.1%	100%	0	0.0%	100%	142	0.0%	142	0	142
610	Kulturstiftung Liechtenstein	112	0.1%	100%	0	0.0%	100%	112	0.0%	112	0	112
620	LiEMobil	393	0.2%	100%	0	0.0%	100%	393	0.1%	393	0	393
630	Landesbibliothek	1'004	0.5%	100%	0	0.0%	100%	1'004	0.3%	1'004	0	1'004
640	Landesmuseum	782	0.4%	100%	0	0.0%	100%	782	0.2%	782	0	782
650	Musikschule (Verwaltung)	424	0.2%	100%	0	0.0%	100%	424	0.1%	424	0	424
660	PVS	110	0.1%	0%	0	0.0%	0%	110	0.0%	0	0	0
670	Stiftung Erwachsenenbildung	51	0.0%	100%	0	0.0%	100%	51	0.0%	51	0	51
Total		194'435	100.0%	100%	119'208	100.0%	100%	313'643	100.0%	137'233	73'975	211'208
										71%	62%	67%

Die Deckungslücke für den Anschluss 002 / Schulamt, Lehrpersonen geht nicht gänzlich zu Lasten des Landes (siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** / Anteil der Gemeinden). Die Anteile der Lehrpersonen im Kindergarten- und Primarschulbereich (50% zu Lasten der Gemeinden) wurden jedoch für diese Vernehmlassung noch nicht auf Personenebene ausgeschieden, sondern auf Basis der Gehaltssummenverhältnisse gemäss Voranschlag 2012. Insofern können sich diese Anteile noch leicht verändern. Gleiches gilt für die

Aufteilung der Deckungslücke der Frühpensionierten (Anschluss 025). Auch hier wurden die Anteile für Frühpensionierte aus dem Kindergarten –und Primar-schulbereich aufgrund von Erfahrungswerten berechnet. Für den nach Durchführung dieser Vernehmlassung zu erstellenden Bericht und Antrag werden dann die effektiven Anteile auf Basis der Einzelperson berechnet.

Wie beschrieben schlägt die Regierung vor, die Ausfinanzierung der Deckungslücke der Aktiv-Versicherten über 10 Jahre zu verteilen, wobei jedoch der jeweils nicht ausfinanzierte Teil zu verzinsen ist. Gerechnet mit dem technischen Zinssatz von 2.5% ergibt sich damit für die einzelnen Anschlüsse folgendes Bild der Einmaleinlage und der während zehn Jahren mit der Annuitätenmethode berechneten Amortisations- und Zinsbelastung:

		Deckungslücke per 01.01.2012		Ausfinanzierung Deckungslücke			
				Pensionisten	aktiv Versicherte		Anteil Land
		Pensio- nisten	aktive Versicherte	per 1.1.2014 einmalig	in 10 Raten ab 2014		
Beträge in Tsd. CHF					pro Jahr	Total	
001	Liechtensteinische Landesverwaltung	49'590	66'415	49'587	7'403	74'034	123'621
002	Schulamt	22'889	41'530	22'888	4'629	46'295	53'271
003	Musikschule	2'682	5'096	2'682	568	5'681	8'363
004	Universität Liechtenstein	716	4'261	715	475	4'750	5'465
005	Kunstmuseum	178	537	178	60	599	777
006	FMA	79	3'145	79	351	3'505	3'584
010	Liechtensteinische Post AG	5'998	9'403	5'998	1'048	10'481	0
021	PostAuto Liechtenstein Anstalt	5'555	4'362	5'554	486	4'862	0
025	Frühpensionierte	-	13'929	-	1'553	15'527	14'285
030	Liechtensteinische Kraftwerke	10'320	9'199	10'320	1'025	10'254	0
040	Liechtensteinische Gasversorgung	1'434	775	1'434	86	864	0
050	AHV-IV-FAK Anstalten	4'212	3'055	4'212	341	3'406	0
070	Fürst von Liechtenstein Stiftung	-	152	-	17	170	0
080	Wasserversorgung Liecht. Unterland	175	740	175	82	825	0
090	Abwasserzweckverband	590	543	590	61	605	0
110	Stiftung für das Alter	302	-	302	-	-	151
120	Telecom Liechtenstein AG	1'108	5'803	1'108	647	6'468	0
130	Gemeinde Balzers	665	-	665	-	-	0
140	Gemeindeverwaltung Triesen	2'817	3'472	2'817	387	3'870	0
150	Gemeinde Triesenberg	351	-	351	-	-	0
160	Gemeindeverwaltung Vaduz	174	268	174	30	299	0
170	Gemeindeverwaltung Schaan	1'029	607	1'028	68	677	0
180	Gemeindeverwaltung Planken	161	507	161	57	565	0
190	Gemeindeverwaltung Eschen	271	152	271	17	169	0
200	Gemeindeverwaltung Mauren	2'079	1'972	2'079	220	2'198	0
210	Gemeindeverwaltung Gamprin	720	1'239	720	138	1'381	0
220	Gemeindeverwaltung Schellenberg	1'303	904	1'303	101	1'008	0
230	Gemeindeverwaltung Ruggell	682	2'659	682	296	2'965	0
240	Liechtensteinisches Landesspital	2'568	6'991	2'568	779	7'793	10'361
250	Kirchliche Stiftung Mater Fortior	-	280	-	31	312	0
260	Special Olympics Liechtenstein	-	7.8	-	0.9	8.7	0
270	Sachwalterverein	-	2.9	-	0.3	3.2	0
289	Verein für Bewährungshilfe	33	52	33	6	58	91
300	Liechtenstein Marketing	223	193	223	22	215	438
310	Flüchtlingshilfe Liechtenstein	130	404	130	45	451	580
440	FH6	172	73	172	8	81	0
450	Historischer Verein	-	238	-	26	265	0
500	Magistraten	-	2'439	-	272	2'718	2'718
520	Externe Mitgliedschaften	-	12	-	1	14	0
600	AIBA	-	142	-	16	159	159
610	Kulturstiftung Liechtenstein	-	112	-	12	125	125
620	Liechtenstein Bus Anstalt	-	393	-	44	438	438
630	Liechtensteinische Landesbibliothek	-	1'004	-	112	1'119	1'119
640	Liechtensteinisches Landesmuseum	-	782	-	87	872	872
650	Liechtensteinische Musikschule (LLV)	-	424	-	47	473	473
660	PVS	-	110	-	12	123	0
670	Stiftung Erwachsenenbildung	-	51	-	6	57	57
	Total	119'208	194'435	119'201	21'674	216'741	226'948

5.2.1 Anteil des Landes

Das Land muss direkt für die Angestellten der Landesverwaltung, der Gerichte und die dem Landtag unterstehenden Stellen aufkommen. Des Weiteren gibt es eine Reihe von Institutionen, für welche das Land Staatsbeiträge im Sinne einer Defizitübernahme ausrichtet. Auch für diese muss das Land indirekt deren Anteile übernehmen, da sie nicht oder nur geringfügig über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Dazu gehören die Musikschule, die Universität Liechtenstein, das Kunstmuseum, die Finanzmarktaufsicht, das Landesspital, der Verein für Bewährungshilfe, Liechtenstein Marketing, die Flüchtlingshilfe, die ehemaligen Regierungsmitglieder (Magistraten), die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA), die Kulturstiftung, Liechtenstein Mobil, die Landesbibliothek, das Landesmuseum sowie die Stiftung Erwachsenenbildung.

Bei den Lehrpersonen ist zu unterscheiden zwischen denjenigen der weiterführenden Schulen (Oberschule, Realschule, Gymnasium), des 10. Schuljahres sowie der Berufsmittelschule einerseits sowie dem Lehrpersonal des Kindergarten- und Primarschulbereichs andererseits. Für letztere teilen sich Land und Gemeinden die Personalaufwendungen nach der aktuellen Gesetzeslage. Das gilt sowohl für die Gehälter, die Lohnnebenkosten als auch für Nachfinanzierungen in die Pensionsversicherung, wie sie 2010 aufgrund eines die 3-Prozent-Marke übersteigenden Lohnsummenwachstums notwendig wurde. Wenn es sich auch bei der Finanzierung der Deckungslücke nicht um klassische Lohnnebenkosten handelt, so sind sie doch Bestandteil des Personalaufwands und die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass die Gemeinden auch von den Aufwendungen zur Ausfinanzierung der Deckungslücke dieses Personenkreises die Hälfte mitzufinanzieren haben. Der in der Tabelle ausgewiesene 77%ige Anteil des Landes stellt eine Richtgrösse dar und orientiert sich am aktuellen Lohnsummenanteil der Kinder-

gärtnerinnen und Primarlehrpersonen an den gesamten Personalaufwendungen im Schulbereich.

Unter Anschluss „025“ sind in der vorstehenden Tabelle die Deckungslückenanteile der Frühpensionierten ausgewiesen. Auch hier sind die Kindergarten- und Primarlehrpersonen auszuscheiden und deren Deckungslücke je hälftig auf Land und Gemeinden aufzuteilen.

Dasselbe gilt für den Anschluss „Stiftung für das Alter“. Die Stiftung war die Vorgängerorganisation der heutigen Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK). Die Defizite der stationären Altersbetreuung werden je zu 50% vom Land und von den Gemeinden zu tragen. Folgerichtig ist die Deckungslücke dieses Anschlusses ebenfalls auf die beiden Staatsebenen aufzuteilen.

5.2.2 Anteile der Gemeinden

Bezüglich der Mitfinanzierung der auf das Kindergarten- und Primarschulpersonal sowie der auf die Stiftung für das Alter entfallenden Deckungslücke verweist die Regierung auf das vorherige Kapitel. Der Anteil für den Kindergarten- und Primarschulbereich entspricht – gerechnet mit dem Lohnsummenverhältnis – einer Deckungslücke von ca. CHF 11.4 Mio. bei den aktiv versicherten und Pensionisten. Der Anteil von Kindergärtnerinnen und Primarlehrpersonen an den Frühpensionierten beträgt rund CHF 1 Mio.

Zusätzlich haben sämtliche Gemeinden entweder einen kleinen Teil oder ihr gesamtes Personal bei der PVS versichert. Für die entsprechende Deckungslücke müssen sie entsprechend individuell aufkommen.

5.2.3 Übrige Arbeitgeber

Die Deckungslücken der übrigen Arbeitgeber sind von diesen direkt zu tragen. Die Regierung ist sich bewusst, dass in Einzelfällen die Grenze der Tragbarkeit erreicht wird und im einen oder anderen Fall die Forderung zu erwarten ist, dass das Land die entsprechende Verpflichtung zu übernehmen hat. Die Regierung hat im Rahmen dieser Vernehmlassung diesbezüglich nicht sämtliche abschliessenden Abklärungen getroffen und erwartet entsprechend das Resultat der Stellungnahmen der betroffenen Arbeitgeber.

5.3 Zuteilung der Übergangsfinanzierung zu den einzelnen Arbeitgebern/Anschlüssen

Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Kostenschätzung der Übergangsregelungen je Arbeitgeber/Anschluss.

Beträge in Tsd. CHF		
001	Liechtensteinische Landesverwaltung	19'496
002	Schulamt	13'709
003	Musikschule	1'538
004	Universität Liechtenstein	1'170
005	Kunstmuseum	114
006	FMA	192
010	Liechtensteinische Post AG	2'035
021	PostAuto Liechtenstein Anstalt	1'560
025	Frühpensionierte	2'865
030	Liechtensteinische Kraftwerke	3'090
040	Liechtensteinische Gasversorgung	162
050	AHV-IV-FAK Anstalten	663
070	Fürst von Liechtenstein Stiftung	99
080	Wasserversorgung Liecht. Unterland	227
090	Abwasserzweckverband	208
120	Telecom Liechtenstein AG	1'501
140	Gemeindeverwaltung Triesen	1'335
160	Gemeindeverwaltung Vaduz	55
170	Gemeindeverwaltung Schaan	133
180	Gemeindeverwaltung Planken	234
190	Gemeindeverwaltung Eschen	46
200	Gemeindeverwaltung Mauren	402
210	Gemeindeverwaltung Gamprin	376
220	Gemeindeverwaltung Schellenberg	278
230	Gemeindeverwaltung Ruggell	1'076
240	Liechtensteinisches Landesspital	2'534
250	Kirchliche Stiftung Mater Fortior	-
260	Special Olympics Liechtenstein	2
270	Sachwalterverein	-
289	Verein für Bewährungshilfe	2
300	Liechtenstein Marketing	66
310	Flüchtlingshilfe Liechtenstein	245
440	FH6	14
450	Historischer Verein	143
500	Magistraten	761
520	Externe Mitgliedschaften	3
600	Agentur für Internationale Bildungs-	9
610	Kulturstiftung Liechtenstein	28
620	LIEmobil	155
630	Liechtensteinische Landesbibliothek	135
640	Liechtensteinisches Landesmuseum	408
650	Liechtensteinische Musikschule (LLV)	178
660	PVS	17
670	Stiftung Erwachsenenbildung	-
Total		57'267

Wie beschrieben werden diese Beiträge der Arbeitgeber nicht einmalig fällig, sondern werden im Zeitpunkt der Pensionierung der von der Übergangsregelung

profitierenden Mitarbeitenden von der Vorsorgeeinrichtung in Rechnung gestellt. Dabei ist die Verteilung auf die 15 Jahre pro Arbeitgeber unterschiedlich und von der jeweiligen Altersstruktur abhängig.

5.4 Übersicht über die Beteiligung der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Rentner an der Sanierung und Sicherung der Pensionsversicherung

Zusammenfassend können die Aufwendungen und Lasten der Sanierung und Sicherung wie folgt dargestellt werden:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Rentner
Sanierung	Einmaleinlage (zu Gunsten Deckungslücke der Pensionisten): 119.2 Mio. Ratenzahlungen (zu Gunsten Deckungslücke der aktiven Versicherten) während 10 Jahren: 21.7 Mio. p.a. und Verzinsung zu 2.5%	Keine	Auflösung Teuerungsfonds 4.2 Mio.
Sicherung (finanzielle Seite)	Sicherungsbeitrag während 10 Jahren: 3.8 Mio. p.a. (Anteil aktive Versicherte) und 2.4 Mio. (Anteil Pensionisten)	Sicherungsbeitrag während 10 Jahren: 3.2 Mio. p.a.	Sicherungsbeitrag während 10 Jahren: 1.2 Mio. p.a.
Sicherung (Leistungsseite)	Übergangsfinanzierung zu Gunsten Neupensionisten (bis Jahrgang 1964): 45.2-57.3 Mio.	Reduktion Leistungsziel um ca. 10% von 50.4% auf 45%	Verzicht auf Teuerungszulage, während Sicherungsphase

Zu Lasten des Landes gehen folglich die folgenden Aufwendungen:

- Deckungslücke Pensionisten CHF 74 Mio.
- Deckungslücke aktive Versicherte CHF 153 Mio. (verteilt über 10 Jahre)
- Übergangsregelung CHF 40 Mio.
- Total CHF 267 Mio.**

6. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

6.1 Gesetz über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal

Zu Art. 1

Im Zweckartikel wird festgehalten, dass das Gesetz die Errichtung eines selbständigen Rechtsträgers für die betriebliche Vorsorge der Staatsangestellten regelt. Art. 13 Abs. 3 BPVG bestimmt, dass der Staat, die Gemeinden und die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts die betriebliche Vorsorge für ihre Arbeitnehmer entweder selbst durchführen oder hierfür selbständige Rechtsträger wählen können. Die Versicherung selbst durchzuführen, das heisst in die Landesrechnung zu integrieren, ist für die Regierung keine zu diskutierende Variante. Die betriebliche Vorsorge für die Staatsangestellten soll weiterhin durch einen selbständigen Rechtsträger durchgeführt werden, allerdings nicht mehr durch eine öffentlich-rechtliche, sondern durch eine dem BPVG unterstellte privatrechtliche Stiftung.

Aus Sicht der Regierung sprechen verschiedene Gründe für diesen Schritt. In Kapitel 1.1.3 wurde die nicht unproblematische Situation in Bezug auf die heutigen Aufsichtsfunktionen der Regierung selbst und der Finanzmarktaufsicht aufgezeigt. Art. 78 Abs. 4 der Verfassung schafft die Grundlage dafür, öffentliche Aufgaben an selbständige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu übertragen, welche sodann unter der Oberaufsicht der Regierung stehen. Dass heute die PVS als öffentlich-rechtliche Stiftung ausgestaltet ist hat historische Gründe. Bei der Schaffung des heutigen Gesetzes im Novem-

ber/Dezember 1988 schrieb die Regierung in ihrem Bericht und Antrag²⁹: *„Der Anspruch auf Pensionen war vom 19. bis weit ins 20. Jahrhundert ein Privileg der Staatsbeamten, Staatsangestellten und Lehrer. Erst im Verlaufe der letzten Jahrzehnte begannen auch die Unternehmer im Gewerbe, in der Industrie und im Dienstleistungssektor ihre Arbeitnehmer gegen die Folgen von Invalidität, Alter und Tod zu versichern. Bis 1938 wurden die Pensionen aus dem fürstlichen Pensionsfonds und dem landschäftlichen Schulfonds und so weit deren Mittel nicht ausreichten aus den allgemeinen Staatseinnahmen finanziert. Mit dem Erlass des Gesetzes vom 10. Februar 1938, LGBl. 1938 Nr. 7, wurde dann eine Versicherungskasse für die Beamten, Angestellten und Lehrer errichtet.“*

Die PVS ist also die Nachfolgeorganisation der 1938 errichteten Versicherungskasse. Mit dem BPVG wurde im Oktober 1987 das Obligatorium für die betriebliche Personalvorsorge eingeführt. Hätte der Staat zu diesem Zeitpunkt nicht bereits eine eigene Vorsorgeeinrichtung („Versicherungskasse“) betrieben, hätte sich die Regierung mit der Einführung des Obligatoriums vielleicht bereits damals mit dem Gedanken getragen, analog der Privatwirtschaft eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BPVG zu gründen. Das heutige PVG wurde kurz nach Schaffung des BPVG erlassen, da letzteres auch bei der Versicherung der Staatsangestellten Anpassungsbedarf auslöste. Soweit zur Historie.

Aus heutiger Sicht betrachtet kann festgehalten werden, dass das BPVG als Rahmenwerk die notwendigen Grundlagen enthält, damit auch das Land sich mit der betrieblichen Vorsorge für die Staatsangestellten diesem Regelwerk unterstellt. Weshalb einzelne wichtige Bestimmungen dennoch in einem Spezialgesetz festgeschrieben werden sollen, wurde bereits erläutert. Aus diesen Überlegungen hat sich die Regierung für den vorgeschlagenen Weg entschieden. Dabei kann

²⁹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Schaffung eines Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal; B&A Nr. 47/88

eine Analogie beispielsweise zum Bereich der Berufsunfallversicherung gezogen werden. Auch hier besteht ein Versicherungsobligatorium durch das Unfallversicherungsgesetz und das Land kennt keine speziellen Bestimmungen für die Unfallversicherung der Staatsangestellten.

Zu Art. 3

Wie einleitend erwähnt, bedingt die spezielle Situation des Landes als Arbeitgeber, dass gewisse Regelungen per Gesetz festgelegt werden. Anders als im privatwirtschaftlichen Bereich werden die Arbeitgeberbeiträge des Landes durch öffentliche Mittel finanziert. Eine gänzliche Unterstellung unter das BPVG würde bedeuten, dass der zukünftige Stiftungsrat sowohl über Leistungen als auch deren Finanzierung und damit über einen nicht unerheblichen Teil der Aufwandseite der Landesrechnung bestimmen würde.

Um dieser speziellen Situation gerecht zu werden, wird das BPVG in Art. 3 grundsätzlich als anwendbar erklärt. Dies mit dem Vorbehalt, dass die in diesem Gesetz geregelten Sachverhalte dem BPVG vorgehen.

Zu Art. 4

Mit dieser Bestimmung wird die Regierung mit der Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung nach BPVG beauftragt. Art. 13 Abs. 1 BPVG hält fest, dass Rechtsträger der Vorsorge nur im Öffentlichkeitsregister eingetragene Stiftungen mit Sitz in Liechtenstein sein können (Ausnahme bei Arbeitgebern mit nicht mehr als drei Arbeitnehmern). In ihrer Funktion als Errichterin der Stiftung ist die Regierung gemäss den Bestimmungen von Art. 552 § 1 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts auch die statutengebende Instanz. Da das PVG und damit die Basis der PVS per 1.1.2014 aufgehoben werden soll, ist es wichtig, dass die Regierung die neue Vorsorgeeinrichtung auf den gleichen Zeitpunkt errichtet, damit keine Lücke entsteht. Dies bedingt, dass die Errichtung rein formal noch vor Ende 2013 erfolgt. Die Regierung spricht sich diesbezüglich für einen pragmatischen Ansatz

aus. Aufgrund des geplanten Zeitplans der Regierung dürfte vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um die entsprechenden Schritte für die Implementierung der neuen Struktur per 1.1.2014 zu setzen. Dazu gehören in erster Linie die Errichtung der Stiftung im Öffentlichkeitsregister, der Erlass der Statuten durch die Regierung per 1.1.2014 sowie die Vornahme der Stiftungsratswahlen durch die Regierung, die angeschlossenen Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmerverbände.

Gegenüber der heutigen Rechtslage zieht die grundsätzliche Unterstellung der Vorsorgeeinrichtung unter das BPVG verschiedene Konsequenzen nach sich. Die Bedeutendste liegt sicherlich darin, dass der Stiftungsrat – wie bei jeder privaten Vorsorgeeinrichtung – die für die verantwortungsvolle Führung der Versicherung notwendigen Kompetenzen erhält. Er muss zwingend in der Lage sein, auf der Leistungsseite die auf fachlich fundierter Basis notwendigen Entscheidungen zu treffen, um Finanzierung und Leistung langfristig im Gleichgewicht zu halten. Was geschieht, wenn dies nicht der Fall ist, ist in diesem Bericht ausreichend beschrieben.

Auf einzelne wichtige Änderungen oder erwähnenswerte Aspekte geht die Regierung im Nachfolgenden kurz ein:

Beschwerderecht

Das geltende PVG sieht in Art. 14i zu Gunsten der Versicherten ein umfangreiches Beschwerderecht vor:

Beschwerde gegen Verfügungen / Entscheidungen:	Beschwerde an:
der Geschäftsleitung	Stiftungsrat
des Stiftungsrats	Beschwerdekommision für Verwaltungsangel.
der FMA	FMA-Beschwerdekommision
der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten und der FMA	Verwaltungsgerichtshof

Im Bereich der beruflichen Vorsorge stellen diese Beschwerdemöglichkeiten für die Staatsangestellten und die Versicherten von angeschlossenen Betrieben ein Unikum dar. Das BPVG kennt ausschliesslich den Rechtsweg über die ordentlichen Gerichte, wobei die FMA im Regelfall eine vermittelnde Rolle versucht einzunehmen. Nachdem die PVS heute eine öffentlich-rechtliche Stiftung darstellt war die Schaffung dieser Beschwerdewege die logische Konsequenz einer Materie des öffentlichen Rechts. Mit dem Vorschlag der Regierung, die neue Vorsorgeeinrichtung privatwirtschaftlich zu gestalten, sieht die Regierung jedoch keinen Grund mehr, weshalb einer bei dieser Stiftung versicherte Person weitergehende Rechte eingeräumt werden sollen als allen anderen im Land unter das BPVG fallenden Versicherten. Deshalb gilt in Zukunft der Instanzenzug gemäss BPVG.

Steuerpflicht

Art. 4 Abs. 1 Bst. d Steuergesetz befreit Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge von der Steuerpflicht. Diesbezüglich bestehen also keine Nachteile.

6.1.1 Exkurs zum Thema Sammelstiftung

Obwohl auch bisher öffentliche Unternehmen, Gemeinden und weitere Institutionen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, bis anhin schon der PVS angeschlossen sind, wurde die Versicherung nicht als Sammelstiftung geführt. Die neue Stiftung kann neu als Sammelstiftung ausgestaltet werden.

6.1.1.1 Ausgangslage

Seit der auf den 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVG) bietet die Pensionsversicherung den nach Art. 4 angeschlossenen Arbeitgebern neben dem Leistungsprimat auch Vorsorgepläne im Beitragsprimat an. Von dieser Möglichkeit wird seit der Einführung kein Gebrauch gemacht, da einerseits eine Umstellung vom Leistungsprimat auf ein Beitragsprimat bei einer Pensionsversicherung in Unterdeckung ein komplexes Unterfangen darstellt und andererseits bei der gegebenen Organisationsstruktur während der laufenden Sanierung Quersubventionierungen zwischen den beiden Primaten nicht auszuschliessen sind.

Die Regierung schlägt deshalb vor, die rechtliche Grundlage für die Umwandlung der Pensionsversicherung in eine Sammelstiftung im Rahmen dieses Projekts zu schaffen, nachdem dies bei der Revision per 1.1.2009 nicht weiter verfolgt wurde. Der Schritt zu einer Sammelstiftung hätte für die Pensionsversicherung auch strategischen Charakter, da es dadurch den angeschlossenen Unternehmen ermöglicht wird, unterschiedliche und abgestufte Vorsorgepläne für deren Bedürfnisse als Ganzes wie auch für nach objektiven Kriterien zusammengesetzte Versicherungengruppen innerhalb des Anschlusses anzuwenden, was beim jetzigen einheitlichen Vorsorgeplan nicht möglich ist.

6.1.1.2 Grundmodell der Sammelstiftung

Einer Sammelstiftung können sich verschiedene Arbeitgeber anschliessen, die untereinander weder finanziell noch wirtschaftlich verbunden sein müssen. Jedes angeschlossene Unternehmen bildet ein eigenes Vorsorgewerk innerhalb der Sammelstiftung. Die angeschlossenen Unternehmen sollten ab einer gewissen

Anschlussgrösse die Möglichkeit haben, die Finanzierung, Leistung und Vermögensverwaltung individuell zu definieren.

Je nach Sammelstiftung kann aus verschiedenen Vorsorgeplänen – vom Basis- bis zum Kaderplan - ausgewählt werden. Der Zweck der Pensionsversicherung, deren Grösse und der bewusst eingeschränkte Kreis der angeschlossenen und anzuschliessenden Unternehmen machen eine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Vorsorgeplänen nötig, damit die Verwaltungskosten in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

Risikobeiträge können pauschal (wenn nur wenige Vorsorgepläne angeboten werden), vollkommen individuell (abhängig vom Vorsorgeplan und vom Bestand) oder abhängig von der Branche oder dem Schadenverlauf des einzelnen Vorsorgewerkes festgelegt werden. Es bestehen daher je nach Ausgestaltung der Sammelstiftung gewisse Solidaritäten zwischen den einzelnen Vorsorgewerken, die aber beim Anschluss bereits bekannt sind. Solidarität besteht in der Regel auch bei den laufenden Renten in Bezug auf das Risiko der Langlebigkeit.

Je nach Ausgestaltung der Sammelstiftung wird das Vermögen entweder für alle Vorsorgewerke zusammen in einem Anlagegefäss verwaltet, was die Solidarität begünstigt, oder die Vorsorgewerke können in Abhängigkeit ihrer Grösse in mehr oder weniger begrenztem Rahmen ihr Vermögen individuell gesondert verwalten lassen mit der Folge, dass Solidaritäten weitgehend ausgeschlossen werden.

Ein gemeinsames Rentnervorsorgewerk ist mit Rücksicht auf den Umstand, dass bei der Auflösung eines Anschlussvertrages auch die Rentner die Vorsorgeeinrichtung wechseln, noch zu prüfen. Das Risiko Langlebigkeit kann trotzdem gepoolt werden. Das Problem der Ausfinanzierung wird sich bei den Neurentnern auch nicht mehr stellen, wobei das Pensionierungsergebnis dem jeweiligen Vorsorgewerk gutgeschrieben bzw. belastet wird.

6.1.1.3 Vermögensbewirtschaftung

Der Ertrag aus Finanzanlagen, die Teil der gesamten Aktiven sind, ist ein wesentlicher Beitragszahler zur Finanzierung eines Vorsorgewerks. Ein gemeinsam zu bewirtschaftendes Vermögen bedeutet, dass es eine Anlagestrategie und somit den gleichen Zielwert für die Wertschwankungsreserve geben muss, obwohl die finanzielle Risikofähigkeit nicht bei jedem Vorsorgewerk gleich zu bewerten ist, da jedes Vorsorgewerk einen eigenen Deckungsgrad hat. Der Vermögensertrag wird anteilmässig aufgeteilt.

Ein getrennt zu bewirtschaftendes Vermögen für die Beitragsprimatpläne gesamthaft und das Rentnervorsorgewerk bedeutet zwei Anlagestrategien mit eigener Bewirtschaftung und unterschiedliche Zielwerte für die Wertschwankungsreserve. Je nach Höhe des Vermögens dieser zwei Kategorien kann es kostenmässig nachteilig sein, separate Anlagestrategien umzusetzen. Aus einem solchen Grund wird es daher auch nicht ratsam sein, dass sogar für ein einzelnes, grösseres Vorsorgewerk eine separate Anlagestrategie umgesetzt wird. Allenfalls ist es zweckmässig, über das gesamte Vorsorgevermögen zwei unterschiedliche Anlagestrategien, eine konservativere und eine wachstumsorientierte Strategie, anzubieten. Unabhängig von der Wahl unter mehreren Varianten der Vermögensbewirtschaftung muss es möglich sein, für jedes Vorsorgewerk jeweils einen eigenen Deckungsgrad zu berechnen.

6.1.1.4 Gemeinsame oder getrennte Rechnungslegung

Auf der Passivseite der Bilanz (respektive im Anhang zur Jahresrechnung) werden in jedem Fall alle Bilanzpositionen pro Vorsorgewerk geführt, sodass es zu keinem Zeitpunkt Unsicherheiten bezüglich der Zuordnung einzelner Verpflichtungspositionen gibt

Auf der Aktivseite hingegen ist die Darstellung von der gewählten Anlagekonstruktion abhängig (siehe „Vermögensbewirtschaftung“) Wesentlich ist hier die konsistente Umsetzung des festgelegten Schlüssels für die jährliche Aufteilung des Vermögensertrages, da aufgrund des für die Pensionsversicherung eher kleinen Anlagevolumens nicht für jedes Vorsorgewerk ein eigenes Anlagegefäss geschaffen werden kann.

6.1.1.5 Sammelstiftung als strategisches Ziel

Bezüglich der aufgezeigten Möglichkeiten bei der Ausrichtung der Pensionsversicherung in eine Sammelstiftung soll das Gesetz weiterhin als Rahmengesetz ausgestaltet werden wie dies schon zu den Zielsetzungen der letzten Revision per 1.1.2009 gehörte. Die Ausgestaltung als Sammelstiftung kann ein wichtiger strategischer Schritt sein, um den angeschlossenen Unternehmen zu ermöglichen, ein optimales Gefäss für ihre auf den Versichertenstamm angepasste betriebliche Personalvorsorge anzubieten, was sich bei der Bestandesentwicklung der Pensionsversicherung positiv auswirken könnte.

Zu Art. 5

Mit der Definition in Art. 5 ist der Kreis der zwingend im Vorsorgewerk zu versichernden Personen abschliessend geregelt. Dem Besoldungsgesetz (BesG) unterstellt sind gemäss Art. 1 BesG die Arbeitnehmer der Landesverwaltung („der der Regierung unterstellten Amtsstellen“, Art. 1 Abs. 1 Bst. a BesG), das nichttrichterliche Personal der Gerichte, das Personal des Landtagssekretariats sowie der Finanzkontrolle sowie die vollamtlichen Richter und Staatsanwälte. Mit Art. 27 des Lehrerdienstgesetzes werden die Lehrpersonen in Bezug auf die Besoldung ebenfalls dem Besoldungsgesetz unterstellt. Gleiches gilt für die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle gemäss Art. 28a/28b des Datenschutzgesetzes.

Für einen kleinen Kreis von Angestellten von öffentlichen Unternehmen ist schliesslich das Besoldungsgesetz ebenfalls anwendbar. In den Spezialgesetzen des Liechtensteinischen Landesmuseums, der Landesbibliothek, der Kulturstiftung, der Agentur für internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA) sowie der Liechtensteinischen Musikschule (nur Verwaltungspersonal) ist festgehalten, dass die Angestellten dieser Unternehmen – falls vertraglich nicht anders vereinbart – in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis bedeutet, dass für diesen Arbeitnehmerkreis das Staatspersonalgesetz sowie das Besoldungsgesetz direkt Anwendung finden³⁰.

Zu Art. 6

Absatz 1 regelt die die Höhe der versicherten Besoldung für den Kreis der versicherten Personen gemäss Artikel 5. Sie stellt ein wesentliches Kriterium sowohl bezüglich künftiger Rentenbezüge als auch hinsichtlich der Höhe der Finanzierungskosten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber dar. Massgebend ist dabei in erster Linie die Höhe des Koordinationsabzugs. Wie bereits in Kapitel 3.1 beschrieben, dient dieser der Verhinderung einer Doppelversicherung in erster und zweiter Säule³¹. Der Abzug entspricht nach heutiger Gesetzeslage einem Dreizehntel der Jahresbesoldung, höchstens jedoch dem Sechsfachen der minimalen monatlichen AHV-Rente. Die AHV-Mindestrente liegt aktuell bei CHF 1'160 und somit ist der Koordinationsabzug in der PVS bei CHF 6'960 (6 x CHF 1'160) limitiert. Damit kommt bereits ab einem Jahreslohn von CHF 90'480 (13 x CHF 6'960) die Begrenzung zum Tragen.

³⁰ Siehe auch Bericht und Antrag Nr. 53/2009 betreffend die Schaffung und Harmonisierung gesetzlicher Grundlagen zur Führung und Transparenz von öffentlichen Unternehmen (Schaffung eines Rahmengesetzes und Abänderung der entsprechenden Spezialgesetze), Kapitel 3.5.14.

³¹ Art. 6 Abs. 1 BPVG: „Der für die Versicherung anrechenbare Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, von dem zur Vermeidung von Doppelversicherung ein Freibetrag abgezogen wird.“

Jahreslohn	Koordinationsabzug	
	abs.	in %
50'000	3'846	7.7%
60'000	4'615	7.7%
70'000	5'385	7.7%
80'000	6'154	7.7%
90'000	6'923	7.7%
100'000	6'960	7.0%
110'000	6'960	6.3%
120'000	6'960	5.8%
130'000	6'960	5.4%
140'000	6'960	5.0%
150'000	6'960	4.6%
160'000	6'960	4.4%
170'000	6'960	4.1%
180'000	6'960	3.9%
190'000	6'960	3.7%
200'000	6'960	3.5%
210'000	6'960	3.3%
220'000	6'960	3.2%
230'000	6'960	3.0%
240'000	6'960	2.9%
250'000	6'960	2.8%

Diese Darstellung könnte die Interpretation begünstigen, dass im Bereich der höheren Einkommen auch höhere Koordinationsabzüge geleistet werden müssten. Allerdings greift eine isolierte Betrachtung der Rentenversorgung auf Stufe der 2. Säule zu kurz. Wie in Kapitel 3.3.2.2 eindrücklich aufzeigt, sinkt die Gesamtversorgung aus 1. und 2. Säule trotz des relativ geringeren Anteils des Koordinationsabzugs vom Jahreslohn bei steigendem Lohn deutlich.

Das BPVG sieht einen Abzug in Höhe der minimalen Altersrente als Koordinationsabzug vor (Art. 6 Abs. 4 BPVG), eben weil dieser Lohnanteil durch die AHV bereits garantiert wird. In der Praxis wird die monatliche AHV-Rente x 12 (d.h. ohne Weihnachtsgeld) gerechnet. Somit liegt der Freibetrag (Terminologie gemäss BPVG) bei CHF 13'920. Dieser kann gem. Art. 6 Abs. 5 BPVG von der Vorsorgeeinrichtung höher oder tiefer festgesetzt oder ganz weggelassen werden. Allerdings sind in diesem Fall die Beitrags- und die Leistungssätze so festzulegen, „dass sich im ganzen obligatorisch zu versichernden Lohnbereich keine niedrigeren Beiträge und keine niedrigeren Leistungen ergeben“.

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag werden fast sämtliche Komponenten der Versicherung (Beiträge, Leistungen, Primat) verändert. Die Regierung schlägt vor, die Höhe des versicherten Lohnes grundsätzlich nicht auch noch nach unten anzupassen und das aktuelle Niveau im Gesetz zu verankern, dies im Bewusstsein, dass die Höhe des Koordinationsabzugs sehr deutlich unter dem BPVG-Ansatz liegt. Wie aber in Kapitel 4.2.2.3 ausgeführt, soll der Abzug zur Vermeidung von Überversicherungen (in Kombination mit der 1. Säule) neu grundsätzlich bei 50% der minimalen, jährlichen AHV-Altersrente festgesetzt werden. Wichtig ist des Weiteren die Definition dessen, was genau zur Jahresgrundbesoldung gehört (Abs. 1). Dazu werden die heute versicherten Lohnkomponenten, wie sie im Besoldungsgesetz in Art. 9 definiert sind, in Abs. 1 aufgezählt. Demnach werden alle Komponenten mit Ausnahme des variablen Leistungsanteils (Leistungsbonus) versichert. Auch diesbezüglich ist die Regierung der Ansicht, dass an der geltenden Praxis keine Veränderung vorgenommen werden soll. So sind beispielsweise variable Leistungsanteile oder Funktionszulagen (z.B. Landespolizei, Tiefbauamt) auch heute nicht Bestandteil des versicherten Lohnes. Um jedoch auch in Zukunft seitens des Arbeitgebers definieren zu können, ob und welche Entschädigungen ausserhalb der Grundbesoldung allenfalls zu versichern sind, soll die Regierung die Kompetenz erhalten, dies zu bestimmen. Der Ansatz ist damit auf der Linie des BPVG, welches in Art. 6 Abs. 2 u.a. festhält, dass vorübergehende Lohnzulagen vom anrechenbaren Lohn ausgenommen werden können.

Nicht gesetzlich geregelt wird damit die Definition der versicherten Besoldung der freiwilligen Anschlüsse gemäss Art. 7. Wie alle anderen wesentlichen Komponenten ist diese Definition Gegenstand der zwischen der PVS und den jeweiligen Arbeitgebern abzuschliessenden Anschlussvereinbarung.

Zu Art. 7

In Ergänzung zu dem in Art. 5 bezeichneten Personenkreis soll die Vorsorgeeinrichtung weiterhin für Anschlüsse offen stehen. Bedingung ist dabei, dass es sich um Arbeitnehmer handelt, deren Arbeitgeber öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Allerdings soll kein Rechtsanspruch für einen Anschluss bestehen. Es muss dem Stiftungsrat überlassen werden, ob er aus bestimmten Gründen einen Anschluss zulässt oder verweigert. Gründe für eine Ablehnung können zum Beispiel eine schlechte Versichertenstruktur oder eine wesentliche Unterdeckung sein.

Tochterfirmen von freiwilligen Anschlüssen, die keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen, können auch bei der Pensionsversicherung angeschlossen werden. Diese Möglichkeit muss aus Sicht der Regierung geboten werden, damit angeschlossene Unternehmen nicht gezwungen sind, „konzernintern“ verschiedene Lösungen für die betriebliche Vorsorge schaffen zu müssen.

Zu Art. 8

Die reine Feststellung, dass die Leistungen der Stiftung vom Stiftungsrat mit Reglement festgelegt werden, ist die folgerichtige Konsequenz der einleitend erläuterten Philosophie, dass in diesem Gesetz wohl noch Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Leistungen festgehalten werden sollen, nicht jedoch die Leistungen selbst. Die Regierung ist sich dabei sehr bewusst, dass dieser Schritt einschneidend und gerade für die Versicherten gegenüber der heutigen Situation mit Unsicherheiten behaftet ist. Allerdings ist an dieser Stelle auch festzuhalten, dass der Stiftungsrat paritätisch (neu aus je drei Vertretern) aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammengesetzt ist. Die Regierung wird bei der Errichtung der Vorsorgeeinrichtung eindeutig in den Statuten festschreiben, dass es bei Stimmengleichheit zu Beschlüssen des Stiftungsrates keinen Stichentscheid des Präsidenten gibt. Zudem kennt auch das BPVG Regelungen, welche verhindern, dass wesentliche Entscheide einseitig gefällt werden können. So bestimmt das

BPVG in Art. 14 Abs. 6: *„Beschlüsse betreffend die Wahl des Risikoträgers, Erlass und Änderung von Reglementen, Auflösung von Anschlussverträgen mit einer Sammelstiftung, Auflösung der Vorsorgeeinrichtung oder deren Zusammenschluss mit einer anderen können nicht gefasst werden, wenn sich ihnen sämtliche Arbeitgeber- oder sämtliche Arbeitnehmervertreter widersetzen, die an der Beschlussfassung teilnehmen.“* Aus Sicht der Regierung sind unter den beschriebenen Umständen die Voraussetzungen erfüllt, dass die Versicherten die Frage der Leistungsfestlegung mit Vertrauen in die Hände des Stiftungsrates legen können. Dieser ist gesetzlich verpflichtet, seine Entscheidungen zum Wohle der Vorsorgeeinrichtung und damit der Gesamtheit der Versicherten zu treffen. Dass der Stiftungsrat die Leistungen im Konkreten festlegt, stellt keine Ausnahme sondern im Bereich der beruflichen Vorsorge die Regel dar.

Zu Art. 9

Das zu Art. 8 Gesagte gilt sinngemäss auch für die Frage der Teuerungsanpassung von Leistungen. Es muss vom Stiftungsrat beurteilt werden können, inwiefern Teuerungsanpassungen möglich sind oder nicht. In der Schweiz gilt gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG), dass Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die seit mehr als drei Jahren ausgerichtet werden, gemäss Anordnungen des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst werden, was aber nur für Renten in Höhe des gesetzlichen Minimums Anwendung findet. Für sämtliche übrigen Leistungen sieht auch das BVG vor, dass die Leistungen „entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst werden.“ Die finanziellen Möglichkeiten eines Vorsorgewerks werden durch die Beitragshöhe, die Beitragsentwicklung, den Risikoverlauf sowie die Rendite auf dem Anlagevermögen bestimmt. Wenn diese Komponenten in Summe eine Teuerungsanpassung von Leistungen nicht verantwortbar machen, dann darf sie auch nicht vorgenommen werden, weil ansonsten die zukünftige Finanzierbarkeit der Verpflichtungen in

Gefahr gebracht wird. Die Vorsorgeeinrichtung ist als Versichertengemeinschaft zu verstehen, welche gegenseitig, sei es als Leistungsbezüger oder als aktiv Versicherter, zusammen mit dem Arbeitgeber Verantwortung für die langfristige Sicherung des Vorsorgewerks zu tragen haben.

Zu Art. 10

Dieser Artikel gibt die im beschriebenen Konzept enthaltenen Grundzüge der Neuausrichtung wieder (siehe Kapitel 4.2.2). Kernelement ist der Wechsel zum Beitragsprimat für die Altersleistungen. Die Fixierung des Beitragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber (55%) und Arbeitnehmer (45%) sowie die Festlegung der altersabhängigen Beiträge für die Altersvorsorge sind explizit für Anschlüsse gemäss Art. 5 geregelt. Die Anschlüsse gem. Art. 7 können – im Sinne der geplanten Ausgestaltung als Sammelstiftung - abweichende Regelungen treffen. Mit diesem Vorschlag wird die Höhe der Risikobeiträge bewusst nicht fixiert. Es obliegt dem Stiftungsrat – wie in Abs. 2 postuliert – diesen je nach Versicherungsverlauf festzulegen. Nachdem die Risikoleistungen weiterhin im Leistungsprimat gewährt werden sollen, muss die Beitragshöhe den versicherungstechnischen Gegebenheiten angepasst werden können, sei dies nach unten oder nach oben.

Zu Art. 11

Die Regelungen des BPVG wären ausreichend und deshalb wäre es grundsätzlich nicht zwingend notwendig, Bestimmungen zum Stiftungsrat in diesem Gesetz aufzunehmen. Dennoch schlägt die Regierung vor, die aus ihrer Sicht wichtigsten Themenbereiche gesetzlich zu fixieren. Alternativ müssten diese Bestimmungen in dem von der Regierung zu erlassenden Statut festgeschrieben werden.

In Abs. 1 wird die Grösse des Stiftungsrats mit sechs Personen festgelegt. Damit wird das Gremium gegenüber heute bewusst um zwei Personen reduziert. Dabei hat sich die Regierung an der Anzahl der Mitglieder der strategischen Führungsorgane öffentlicher Unternehmen orientiert. In diesem Vergleich ist ein achtköp-

figer Stiftungsrat als zu gross anzusehen. Eine massvolle Verkleinerung trägt zur Effizienz der Stiftungsratsarbeit bei, senkt die Kosten und erleichtert nicht zuletzt die Rekrutierung von Personen für dieses verantwortungsvolle Amt. Da das PVG als gesetzliche Basis des heutigen Stiftungsrats nach dem Vorschlag der Regierung aufgehoben wird, endet die Amtsdauer des Stiftungsrats mit dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen.

Deutlich wichtiger als die Anzahl Stiftungsräte ist dessen paritätische Zusammensetzung. Dabei wird die entsprechende BPVG-Bestimmung im Gesetz aus Gründen der Vollständigkeit des Artikels sinngemäss wiederholt.

Abs. 2 legt soweit nötig die Delegationsrechte der Beteiligten fest. Es ist aus Sicht der Regierung angemessen, dass sie als Vertreterin des Arbeitgebers zwei von drei Arbeitgebervertretern bestellt, während die übrigen Arbeitgeber einen weiteren Vertreter entsenden können. Die Delegation dieser Aufgaben an externe Experten ist wie schon heute weiterhin möglich. Die drei Mandate der Arbeitnehmerschaft werden auf die Arbeitnehmer der Landesverwaltung, die Lehrerschaft sowie die Arbeitnehmer der angeschlossenen Institutionen verteilt. Die Regierung erachtet es ebenfalls als angemessen, dass sie die Präsidentschaft bestimmt. Die Vertreter der Arbeitnehmer bestimmen zusätzlich den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Stiftungsrates, was heute schon der Fall ist.

Dieser Regelungsumfang auf Gesetzesstufe ist damit ausreichend. Es ist der Regierung wichtig, dass weitere Bestimmungen zur Arbeit des Stiftungsrates in den Statuten und auf Reglementsstufe verankert werden. Als Mindeststandard sieht sie dabei die Bestimmungen, wie sie auch für die Organe der öffentlichen Unternehmen gelten.

Des Weiteren überlässt es die Regierung dem paritätisch zusammengesetzten Stiftungsrat, in den Reglementen die Details zum Wahlprozedere für die Dele-

gierten der Arbeitnehmerschaft oder die Regelungen für die genaue Zuteilung des dritten Arbeitgebervertreters (z.B. Definition der Grössenkriterien) zu bestimmen. Es sei noch einmal daran erinnert, dass sich der Stiftungsrat zwangsläufig finden muss, da nur Mehrheitsbeschlüsse auch umgesetzt werden können (kein präsidialer Stichentscheid).

Zu Art. 12 bis 15

Die Artikel enthalten den beschriebenen Ansatz zur Ausfinanzierung der Deckungslücke durch die heutigen Arbeitgeber. Es erscheint angesichts der Wichtigkeit und des Umfangs des Geschäfts unerlässlich, die Anteile der verschiedenen Arbeitgeber und der Gemeinden an der Ausfinanzierung genau festzuhalten.

Was die Anteile der Gemeinden für den Deckungslückenanteil der Lehrpersonen aus dem Kindergarten- und Primarschulbereich angeht, so schlägt die Regierung hier eine Verteilung nach dem Einwohnerverhältnis vor. Alternativ könnte auch eine effektive Zuteilung pro Lehrperson erfolgen. Die Verteilung nach dem Einwohnerschlüssel jedoch wirkt als Lastenausgleich, sodass Gemeinden, welche unverschuldet ein ungünstiges Durchschnittsalter der entsprechenden Lehrpersonen aufweisen, nicht zusätzlich zur bereits hohen Belastung noch einmal über Gebühr beansprucht werden.

Zu Art. 16

Abs. 1 stellt klar, dass mit dem Erlass dieses Gesetzes per 1.1.2014 die Vorsorgeeinrichtung eine Forderung gegenüber den in Art. 13 bis 15 genannten Trägern der Deckungslücke hat. Versicherungstechnisch bewirkt dies die Anhebung des Deckungsgrads auf 100%, auch wenn die Geldmittel noch nicht geflossen sind.

Wie im Konzept beschrieben, soll die Deckungslücke der Pensionsbezüger mit einer Einmaleinlage der Arbeitgeber geschlossen werden, während diejenige der aktiv Versicherten über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren abbezahlt wird.

Entscheidet jedoch ein Anschluss – oder auch das Land – dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht (z.B. Zinssituation) eine einmalige Abzahlung oder eine Verkürzung der Abzahlungsfrist zielführend ist, so kann mit der Vorsorgeeinrichtung eine entsprechend abweichende Vereinbarung getroffen werden. Nicht möglich jedoch ist eine Fristerstreckung über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus.

Zu Art. 17

Das vorgelegte Ausfinanzierungskonzept funktioniert nur, wenn die Forderung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Schuldnern in jeweils der Höhe der Restforderung verzinst wird. Würde darauf verzichtet oder der Zinssatz unter dem technischen Zins festgelegt, so würde dies sogleich wieder zu einer Unterdeckung führen, falls nicht die Anlageerträge unerwarteter Weise und anhaltend die entstehende Lücke schliessen.

Zu Art. 18

Der gemäss den Bestimmungen des PVG geäußnete Teuerungsfonds wird wie beschrieben zur Reduktion der Deckungslücke verwendet. Dies entlastet die ausfinanzierenden Geldgeber – wenn auch nicht in hohem Mass. Angesichts der finanziellen Belastungen, welche dem Land und den angeschlossenen Arbeitgebern durch dieses Vorhaben übertragen werden und unter Berücksichtigung der Leistungsreduktionen für die aktiven Versicherten ist diese Verwendung des Teuerungsfonds nach Meinung der Regierung mehr als vertretbar.

Zu Art. 19

Im Konzept ist die Thematik des Aufbaus einer Wertschwankungsreserve ausführlich beschrieben (siehe Kapitel 4.2.5). Es gibt ausreichend Beispiele aus der Schweiz, die aufzeigen, dass öffentlich-rechtliche Pensionsversicherungen von der öffentlichen Hand ausfinanziert wurden und später aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt wieder nachfinanziert werden mussten. Mit dem Vorschlag der Regierung kann dieses Risiko nicht ausgeschlossen, aber zumindest reduziert

werden. Es ist aus Sicht der Regierung schlichtweg unerlässlich, unmittelbar nach der Sanierung mit der Zukunftssicherung des Vorsorgewerks zu beginnen. Dass der Aufbau der Wertschwankungsreserve für den auf die Pensionsbezüger entfallenden Teil nicht den aktiven Versicherten aufgebürdet werden kann, steht für die Regierung nicht zur Diskussion. Hier stehen das Land und die übrigen Arbeitgeber sowie die Pensionisten selbst in der Verantwortung.

Damit diese Sicherungsbeiträge ihre Wirkung langfristig entfalten können, werden sie in einer technischen Rückstellung bilanziert und erst am 1. Januar 2024 den Wertschwankungsreserven zugeteilt. Zu diesem Zeitpunkt wird sich somit auch der Deckungsgrad entsprechend erhöhen. Entsprechend erhalten zwischenzeitliche Austritte diese Beiträge in keiner Form zurückerstattet.

Zu Art. 20

Die Regierung schlägt für die Versicherten gemäss Art. 5 Ausgleichsmassnahmen für die Jahrgänge 1964 und älter vor, um die Folgen der Leistungskürzungen abzumildern. Die Anschlüsse gemäss Art. 7 können analoge oder andere Ausgleichsmassnahmen vorsehen. Das System wurde in den Ausführungen eingehend beschrieben (vgl. Kapitel 4.2.3).

Zu Art. 21

Die neu zu errichtende Vorsorgeeinrichtung ist Rechtsnachfolgerin der Pensionsversicherung für das Staatspersonal und übernimmt damit konsequenterweise per 1.1.2014 das bei der PVS angestellte Personal, alle weiteren vertraglichen Verpflichtungen sowie die Aktiven und Passiven der PVS per Ende 2013.

Für das bei der PVS angestellte Personal ist durch den Wechsel von der heute öffentlich-rechtlichen Stiftung zu einer privatrechtlichen Stiftung in Bezug auf den Status ihres Arbeitsverhältnisses keine Änderung verbunden. Dieses kann auch heute als privatrechtlich angesehen werden. Wie in den Erläuterungen zu

Art. 6 ausgeführt, ist dann von einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis auszugehen, wenn die Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes und des Besoldungsgesetzes zwingend anzuwenden sind. Die ist bei der PVS nicht der Fall. Zwar hat der Stiftungsrat in einem Dienstreglement festgehalten, *„sich im Sinne einer einfachen und effizienten Regelung an bestimmten personalrechtlichen Erlassen des Landes zu orientieren, soweit dies für die Zwecke der Pensionsversicherung sinnvoll erscheint“*. Diese freiwillige Anwendung des öffentlichen Rechts schafft jedoch kein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis, sodass durch die Bestimmung in Art. 21 wohl klargestellt ist, dass die Arbeitsverträge wohl von der neuen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden, weiterhin jedoch die privatrechtlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts Anwendung finden.

In Anlehnung an die Regelung in § 45 der Schlussabteilung des Personen- und Gesellschaftsrechts gehen durch die Übernahme von Aktiven und Passiven die bestehenden Verpflichtungen gegenüber Gläubigern an die neue Stiftung über.

Zu Art. 22

Die PVS ist aktuell Eigentümerin diverser Liegenschaften in Liechtenstein. Obwohl in Art. 21 der Übergang von Aktiven und Passiven auf die Vorsorgeeinrichtung festgehalten ist, empfiehlt sich eine gesonderte Bestimmung bezüglich des Übertrags des Grundeigentums. Zudem ist es aus Sicht der Regierung sinnvoll, die entsprechenden Handänderungen nicht mit Grundbuchgebühren zu belasten. Aufgrund der vorgeschlagenen Ausfinanzierung der PVS wäre eine Schmälerung des Vermögens durch nicht unerhebliche Grundbuchgebühren sinnwidrig.

Zu Art. 23

Es ist zu erwarten oder zumindest nicht auszuschliessen, dass per Ende 2013 Verfahren hängig sind, z.B. Anträge auf Ausrichtung von Invalidenrenten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen diese auch von der neuen Stiftung nach dem „alten“ Recht abgewickelt werden.

Zu Art. 24

Nebst dem Grunderlass und den diversen Änderungserlassen zum Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal ist auch Art. 4 Abs. 1 Bst. n des Beschwerdekommmissionsgesetzes aufzuheben. Gemäss dieser Bestimmung ist die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Stiftungsrates der Pensionsversicherung für das Staatspersonal. In den Erläuterungen zu Art. 4 führt die Regierung aus, weshalb diese spezielle Aufgabe der Beschwerdekommision nicht mehr zukommen soll.

Zu Art. 25

Im Datenschutzgesetz, im Geschäftsverkehrsgesetz sowie im Finanzkontrollgesetz wird in Bezug auf das Dienstverhältnis (Datenschutzstelle, Landtagssekretariat, Finanzkontrolle) auf das Gesetz über die Pensionsversicherung des Staatspersonals verwiesen. Diese Verweise sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. 26

Grundsätzlich werden die laufenden Renten durch diese Reform nicht angetastet. Es ist jedoch aus Sicht der Regierung unverzichtbar, dass sich alle Mitglieder der Rentnergemeinschaft am Aufbau ihrer eigenen Wertschwankungsreserve beteiligen. Aus diesem Grund werden die aus bisherigen Gesetzesanpassungen bestehenden Besitzstände in Bezug auf laufende Pensionen nicht aufrecht erhalten und durch diese Übergangsregelung ersetzt.

6.2 Abänderung des Richterdienstgesetzes

Die Anpassung in Art. 34 ist legistischer Natur. Der Artikel regelt die Altersgrenze für vollamtliche Richter und verweist bezüglich des vorzeitigen Altersrücktritts auf die Bestimmungen des Pensionsversicherungsgesetzes (PVG). Dies ist so

nicht korrekt, da das PVG wohl die versicherungstechnischen Folgen eines vorzeitigen Altersrücktritts regelt, nicht aber die eigentliche dienstrechtliche Grundlage für die Möglichkeit einer Frühpensionierung bildet. Diese, resp. die Entschädigungsregelungen für den vorzeitigen Altersrücktritt, sind im Besoldungsgesetz in Art. 39e ff enthalten und gemäss Art. 32 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes u.a. für die Besoldung der vollamtlichen Richter sinngemäss anwendbar.

Deshalb schlägt die Regierung neu die gleiche Formulierung wie in Art. 26 des Staatspersonalgesetzes vor, d.h. ohne Verweis auf andere gesetzliche Bestimmungen.

6.3 Abänderung des Lehrerdienstgesetzes sowie Abänderung

Das Lehrerdienstgesetz (LdG) verweist in Art. 40 Abs. 4 in Bezug auf die Frühpensionierung auf die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes und des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonals (PVG). Art. 27 und Art. 31 LdG halten fest, dass in Bezug auf die Besoldung (Art. 27) und die Beurteilung (Art. 31) der Lehrpersonen die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes anzuwenden sind. Damit ist das Besoldungsgesetz jedoch nicht vollumfänglich für die Lehrpersonen massgebend und in Art. 40 Abs. 4 muss in Bezug auf die Frühpensionsbestimmungen der entsprechende Verweis aufrechterhalten werden. Allerdings ist derjenige auf das PVG aufzuheben, nachdem der mit dieser Vorlage vorgeschlagene Nachfolgeerlass konsequenterweise keine gesetzlichen Bestimmungen mehr zur Frühpensionierung enthält. Die versicherungstechnischen Konsequenzen der Frühpensionierung sind durch den Stiftungsrat im Vorsorgereglement der neuen Vorsorgeeinrichtung zu regeln.

6.4 Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein sowie des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Einen Sonderfall in Bezug auf die betriebliche Vorsorge stellen die Angestellten der Universität Liechtenstein sowie der Finanzmarktaufsicht dar. Diese sind weder direkt noch indirekt dem Staatspersonal- und/oder dem Besoldungsgesetz unterstellt und erfüllen somit nicht die Bedingungen gemäss Art. 5 (Kreis der versicherten Personen) des vorgeschlagenen neuen Gesetzes zur Vorsorgeeinrichtung. Allerdings wird in den Spezialgesetzen der Universität Liechtenstein (LUG) in Art. 21 und der Finanzmarktaufsicht (FMAG) in Art. 22 bestimmt, dass das jeweilige Personal bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal zu versichern ist. Dies stellt im Kreis der öffentlichen Unternehmen ein Unikum dar. In keinem anderen Spezialgesetz ist diese Versicherungspflicht postuliert. Vielmehr – wie im Kommentar zu Art. 5 des Gesetzes über die neue Vorsorgeeinrichtung ausgeführt – ist der öffentlich-rechtliche Arbeitsvertrag, also die Unterstellung unter das Staatspersonal- und das Besoldungsgesetz das relevante Kriterium, nach dem eine Person zwingend in der Vorsorgeeinrichtung zu versichern ist.

Aufgrund dieser Situation hält es die Regierung für zielführend, diese Bestimmungen in den beiden Gesetzen aufzuheben. Sie wird das Instrument der Eignerstrategie dafür nutzen, um klarzumachen, bei welchen öffentlichen Unternehmen sie auch ohne gesetzlichen Zwang zweifelsohne einen Anschluss an das Vorsorgewerk für das Staatspersonal verlangt.

In Art. 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes wird der gesamte Aufsichtsbereich der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein aufgezählt. In Art. 5 Abs. 1 Bst y ist die bisherige Bezeichnung „Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal“ entsprechend anzupassen.

7. REGIERUNGSVORLAGE

7.1 Gesetz über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung für die Staatsangestellten

Gesetz

vom

über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung für die Staatsangestellten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Errichtung eines selbständigen Rechtsträgers als Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung für den in Art. 5 bezeichneten Personenkreis.

Art. 2

Bezeichnung

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 3

Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) anwendbar.

Art. 4

Errichtung, Rechtsnatur und Form

1) Die Regierung errichtet mit Wirkung ab 1.1.2014 eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) vom 20. Oktober 1987.

2) Die Vorsorgeeinrichtung kann in Form einer Sammelstiftung geführt werden.

Art. 5

Kreis der versicherten Personen

Durch die Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind alle nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtigen und nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die dem Besoldungsgesetz unterstellt sind. Arbeitnehmer selbständiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,

deren Arbeitnehmer aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind zwingend bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossen.

Art. 6

Versicherte Besoldung

1) Der anrechenbare Lohn für den Kreis der versicherten Personen nach Art. 5 entspricht der um einen Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahresbesoldung. Als massgebende Jahresbesoldung gilt die Jahresgrundbesoldung, die sich aus der Grundbesoldung, dem Erfahrungsanteil, dem fixen Leistungsanteil und einem allfälligen Marktausgleich gemäss Besoldungsgesetz zusammensetzt. Die Regierung entscheidet, welche Lohnzulagen zusätzlich zu versichern sind. Vorübergehende Lohnzulagen werden nicht versichert.

2) Der Koordinationsabzug gemäss Abs. 1 entspricht 50 Prozent der minimalen jährlichen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad entsprechend herabgesetzt.

Art. 7

Freiwillige Anschlüsse

Die Arbeitnehmer selbständiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie öffentlicher und privater Unternehmen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, können von ihrem Arbeitgeber bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Anschluss. Über den Anschluss entscheidet der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung.

II. Leistungen und Finanzierung

Art. 8

Leistungen

Die Leistungen der Stiftung werden vom Stiftungsrat in einem Vorsorgereglement festgelegt.

Art. 9

Anpassung an die Preisentwicklung

Über die Anpassung der laufenden Renten der Vorsorgeeinrichtung an die Preisentwicklung entscheidet der Stiftungsrat je Vorsorgewerk entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung.

Art. 10

Finanzierung der Leistungen

1) Die Altersleistungen werden nach dem Beitragsprimat berechnet. Für die Risikoleistungen, nämlich die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, gilt das Leistungsprimat.

2) Die Höhe der Gesamtbeiträge ist so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Einnahmen der Stiftung nach versicherungstechnischen Grundsätzen genügen, um die gesetzlichen und reglementarischen Leistungen zu erbringen.

3) Die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber setzen sich aus Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträgen zusammen. Für Versicherte gemäss Artikel 5 sind sie im Verhältnis 45% (Arbeitnehmerbeiträge) zu 55% (Arbeitgeberbeiträge) festzulegen.

4) Die Sparbeiträge für Anschlüsse gemäss Artikel 5 sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des anrechenbaren Lohnes:

Alter	Sparbeiträge
24-28	10%
29-33	10%
34-38	11%
39-43	13%
44-48	16%
49-53	19%
54-58	22%
59-64	22%

III. Stiftungsrat

Art. 11

Stiftungsrat

1) Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Arbeitgebern und von den Arbeitnehmern bestimmt werden.

2) Die Regierung bestellt zwei Vertreter der Arbeitgeber und bestimmt den Präsidenten. Die drei grössten Anschlüsse nach Art. 7 bestimmen gemeinsam einen Vertreter der Arbeitgeber. Der Personalverband der Staatsangestellten, die Personalverbände der Lehrer sowie die Personalverbände aller angeschlossenen Betriebe bestellen je einen Vertreter der Arbeitnehmer aus dem Kreis der versicherten Arbeitnehmer und bestimmen gemeinsam den Vizepräsidenten.

3) Der Stiftungsrat regelt das Nähere mit Reglement.

IV. Ausfinanzierung der Deckungslücke

Art. 12

Grundsatz

Die Deckungslücke der Pensionsversicherung für das Staatspersonal wird basierend auf einer Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2014 durch die Arbeitgeber ausfinanziert. Die Eröffnungsbilanz berücksichtigt den revidierten Jahresabschluss per 31. Dezember 2013, wobei die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten der Summe der individuellen Freizügigkeitsansprüche entsprechen und die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger mit den technischen Grundlagen BVG 2010 (Periodentafel 2010) zu einem technischen Zins von 2.5% berechnet werden.

Art. 13

Ausfinanzierung durch das Land

Das Land finanziert die Deckungslücke gemäss Art. 12 für die folgenden, in der Pensionsversicherung für das Staatspersonal geführten Anschlüsse aus:

- a) Landesverwaltung
- b) Lehrpersonen abzüglich Art. 14 Bst. b
- c) Liechtensteinische Musikschule
- d) Universität Liechtenstein
- e) Stiftung Liechtensteinisches Kunstmuseum
- f) Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- g) Stiftung für das Alter abzüglich Art. 14 Bst. c
- h) Liechtensteinisches Landesspital

- i) Verein für Bewährungshilfe
- k) Liechtenstein Marketing
- l) Flüchtlingshilfe Liechtenstein
- m) Magistraten
- n) Agentur für internationale Bildungsangelegenheiten
- o) Kulturstiftung Liechtenstein
- p) Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil
- q) Stiftung Liechtensteinische Landesbibliothek
- r) Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum
- s) Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein

Art. 14

Ausfinanzierung durch die Gemeinden

Die Gemeinden finanzieren die Deckungslücke gemäss Art. 12 für die folgenden, in der Pensionsversicherung für das Staatspersonal geführten Versicherungskreise:

- a) jede Gemeinde für die von ihr als Arbeitgeber angeschlossenen Arbeitnehmer und Pensionisten;
- b) alle Gemeinden zur Hälfte für die aktiven und pensionierten Kindergärtnerinnen und Primarlehrpersonen im Einwohnerverhältnis per 31.12.2013;
- c) alle Gemeinden zur Hälfte für die Pensionierten der Stiftung für das Alter im Einwohnerverhältnis per 31.12.2013.

Art. 15

Ausfinanzierung durch die übrigen Unternehmungen

Die übrigen der Pensionsversicherung für das Staatspersonal angeschlossenen Unternehmen finanzieren die auf sie entfallende Deckungslücke gemäss Art. 12.

Art. 16

Modalitäten der Ausfinanzierung

1) Die Bestimmungen der Art. 12 bis 15 begründen eine Forderung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Arbeitgebern. Basis der Rechnungsstellung bildet die Eröffnungsbilanz gemäss Artikel 12.

2) Die auf die Rentenbezüger entfallende Deckungslücke per 1. Januar 2014 wird durch eine Einmaleinlage gedeckt. Die auf die aktiven Versicherten entfallende Deckungslücke wird höchstens über zehn Jahrestanchen gedeckt, beginnend am 1. Januar 2014. Die Jahrestanchen sind jeweils am 1.1. fällig. Die Arbeitgeber können mit der Vorsorgeeinrichtung eine kürzere Rückzahlungsdauer vereinbaren.

3) Als Rentenbezüger gelten die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrentner, deren Renten spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen begonnen haben.

Art. 17*Verzinsung*

Die Forderungen der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 16 Abs. 1 werden zum technischen Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung verzinst und sind jeweils spätestens Ende März des betreffenden Jahres fällig.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 18***Teuerungsfonds*

Die in der Pensionsversicherung für das Staatspersonal per 31. Dezember 2013 aufgelaufenen Mittel für die Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen gemäss Art. 18 Abs. 5 Bst. b des Pensionsversicherungsgesetzes werden zur Reduktion der Deckungslücke per 1. Januar 2014 verwendet.

Art. 19*Schaffung einer Wertschwankungsreserve mittels Sicherungsbeiträgen*

1) Bis zum 31. Dezember 2023 wird zum Aufbau einer Wertschwankungsreserve zusätzlich zu den Gesamtbeiträgen ein Sicherungsbeitrag eingehoben.

2) Für den Aufbau der Wertschwankungsreserven der aktiven Versicherten wird ein Sicherungsbeitrag in Höhe von 2.5% des anrechenbaren Lohnes verwendet. Für die Versicherten gemäss Art. 5 wird dieser von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Verhältnis 45% zu 55% getragen.

3) Für den Aufbau der Wertschwankungsreserve für die Rentner werden von den Rentenbezüglern Beiträge auf den monatlichen Renten wie folgt einbehalten:

a) bei Alters- und Invalidenrenten:

bis 750 Franken (Grundfreibetrag): 0 %
von 751 Franken bis 1 500 Franken: 4 %
von 1 501 Franken bis 2 250 Franken: 6 %
von 2 251 Franken bis 3 000 Franken: 8 %
von 3 001 Franken bis 3 750 Franken: 10 %
von 3 751 Franken bis 4 500 Franken: 12 %
von 4 501 Franken bis 5 250 Franken: 14 %
über 5 251 Franken: 16%

b) bei Ehegattenrenten:

bis 500 Franken (Grundfreibetrag): 0 %
von 501 Franken bis 1 000 Franken: 4 %
von 1 001 Franken bis 1 500 Franken: 6 %
von 1 501 Franken bis 2 000 Franken: 8 %
von 2 001 Franken bis 2 500 Franken: 10 %
von 2 501 Franken bis 3 000 Franken: 12 %
von 3 001 Franken bis 3 500 Franken: 14 %
über 3 501 Franken: 16%

c) bei Kinder- und Waisenrenten:

bis 200 Franken (Grundfreibetrag): 0 %
von 201 Franken bis 400 Franken: 4 %
von 401 Franken bis 600 Franken: 6 %
von 601 Franken bis 800 Franken: 8 %
von 801 Franken bis 1 000 Franken: 10 %
von 1 001 Franken bis 1 200 Franken: 12 %

von 1 201 Franken bis 1 400 Franken: 14 %

über 1 401 Franken: 16%

4) Der Beitrag der Arbeitgeber beträgt 200 % der Beiträge der Rentenbezü-
ger gemäss Abs. 3.

5) Diese Beiträge werden in einer technischen Rückstellung bilanziert und
werden am 1. Januar 2024 den Wertschwankungsreserven zugeteilt. Die Siche-
rungsbeiträge gelten im Sinne des BPVG als verbraucht und werden weder im
Leistungsfall noch bei Austritt eines Anschlusses oder bei Austritt eines Arbeit-
nehmers (Freizügigkeitsfall) zurückerstattet.

Art. 20

Ausgleichsmassnahmen

1) Für alle per 31. Dezember 2013 aktiven Versicherten gemäss Artikel 5 ab
Jahrgang 1964 und älter wird der Normalanspruch der Freizügigkeitsleistung per
31. Dezember 2013 einem separaten, individuellen Sparkonto gutgeschrieben
(Startguthaben). Dieses wird bis zur Pensionierung zum gleichen Zinssatz wie das
übrige Sparguthaben verzinst. Im Fall des ordentlichen Altersrücktritts wird das
verzinsten Startguthaben mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang zu diesem
Gesetz in eine Rente umgewandelt. Per 31. Dezember 2013 über 150 000 Fran-
ken liegende Lohnteile sind von dieser Ausgleichsmassnahme ausgeschlossen.

2) Für alle per 31. Dezember 2013 aktiven Versicherten gemäss Artikel 5 ab
Geburtsjahrgang 1954 und älter wird zusätzlich zu den Massnahmen aus Abs. 1
die Differenz zwischen der per 31. Dezember 2013 im Leistungsprimat erworbe-
nen Altersrente und der gemäss Abs. 1 berechneten Altersrente ganz oder teil-

weise ausgeglichen. Per 31. Dezember 2013 über 150 000 Franken liegende Lohnteile sind von dieser Ausgleichsmassnahme ausgeschlossen.

3) Die Höhe des Ausgleichs gemäss Abs. 2 beträgt:

a) für Lohnteile bis 100 000 Franken:

Jahrgang 1950: 100 %

Jahrgang 1951: 80 %

Jahrgang 1952: 60 %

Jahrgang 1953: 40 %

Jahrgang 1954: 20 %

b) für Lohnteile von 100 001 Franken bis 150 000 Franken:

Jahrgang 1950: 60 %

Jahrgang 1951: 48 %

Jahrgang 1952: 36 %

Jahrgang 1953: 24 %

Jahrgang 1954: 12 %

4) Freiwillige Anschlüsse gemäss Art. 7 können die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 3 anwenden.

5) Die Leistungen gemäss Abs. 1 bis 3 werden durch den jeweils zuständigen Arbeitgeber im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung der entsprechend erhöhten Rente in der Höhe des notwendigen, versicherungstechnischen Vorsorgekapitals finanziert. Für die in Art. 13 aufgezählten Anschlüsse übernimmt das Land die Finanzierung dieser Leistungen. Die Zahlung erfolgt jährlich jeweils im Folgejahr nach Rechnungsstellung durch die Vorsorgeeinrichtung.

Art. 21

Rechtsnachfolge

Die Vorsorgeeinrichtung ist Rechtsnachfolgerin der Pensionsversicherung für das Staatspersonal und übernimmt per 1.1.2014 das Personal sowie die Aktiven und Passiven der Pensionsversicherung für das Staatspersonal.

Art. 22

Eigentumsübertrag von Liegenschaften

Die per 31.12.2013 im Eigentum der Pensionsversicherung für das Staatspersonal stehenden Liegenschaften werden auf die Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Vorsorgeeinrichtung ist für diese Umschreibung von den Grundbuchgebühren befreit.

Art. 23

Hängige Verfahren

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBl. 1989 Nr. 7;
- b) Gesetz vom 18. September 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBl. 1996 Nr. 191;

- c) Gesetz vom 12. März 1998 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBI. 1998 Nr. 78;
- d) Gesetz vom 23. November 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBI. 2000 Nr. 297;
- e) Gesetz vom 14. Dezember 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBI. 2001 Nr. 24;
- f) Gesetz vom 13. September 2001 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBI. 2001 Nr. 173;
- g) Gesetz vom 22. Oktober 2008 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBI. 2008 Nr. 353;
- h) Gesetz vom 17. September 2008 über die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes, LGBI. 2009 Nr. 286;
- i) Gesetz vom 20. November 2009 über die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes, LGBI. 2009 Nr. 387;
- j) Gesetz vom 16. März 2011 über die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes, LGBI. 2011 Nr. 365;
- k) Art. 4 Abs. 1 Bst. n des Beschwerdekommmissionsgesetzes vom 25. Oktober 2000, LGBI. 2000 Nr. 248;

Art. 25

Änderung von Bezeichnungen

1) In folgenden Gesetzen ist die Bezeichnung " Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal " durch die Bezeichnung "Gesetz über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung für die Staatsangestellten", in der jeweils grammatisch richtigen Form, zu ersetzen:

- a) Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002, LGBI. 2002 Nr. 55;
- b) Gesetz vom 12. März 2003 über den Geschäftsverkehr des Landtages und die Kontrolle der Staatsverwaltung, LGBI. 2003 Nr. 108;
- c) Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz; FinKG), LGBI. 2009 Nr. 324.

Art. 26

Übergangsregelungen

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Pensionen bleiben vorbehaltlich von Artikel 19 Abs. 3 unverändert.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2014 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Anhang
(Art. 20 Abs. 1)

Umwandlungssatz bei ordentlichem Altersrücktritt

Jahrgang	Für Lohnteile bis 100 000 Franken	Für Lohnteile von 100 001 bis 150 000 Franken
1950	6.500 %	6.070 %
1951	6.500 %	6.070 %
1952	6.500 %	6.070 %
1953	6.500 %	6.070 %
1954	6.500 %	6.070 %
1955	6.400 %	6.010 %
1956	6.300 %	5.950 %
1957	6.200 %	5.890 %
1958	6.100 %	5.830 %
1959	6.000 %	5.770 %
1960	5.900 %	5.710 %
1961	5.800 %	5.650 %
1962	5.700 %	5.590 %
1963	5.600 %	5.530 %
1964	5.500 %	5.470 %

7.2 Abänderung des Richterdienstgesetzes

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Richterdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Richterdienstgesetz (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 347, wird wie folgt abgeändert:

Art. 34

Das Dienstverhältnis der vollamtlichen Richter endet am Monatsende nach Vollendung des 64. Altersjahres oder aufgrund des vorzeitigen Altersrücktritts.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung für die Staatsangestellten in Kraft.

7.3 Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Lehrerdienstgesetz (LdG) vom 26. November 2003, LGBl. 2004 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 40 Abs. 4

4) In Bezug auf die Frühpensionierung gelten die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung für die Staatsangestellten in Kraft.

7.4 Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Universität Liechtenstein (LUG) vom 25. November
2004, LGBI. 2005 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 3

aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung für die Staatsangestellten in Kraft.

7.5 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FMAG) vom 18. Juni 2004, LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. y

- y) Gesetz über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung für die Staatsangestellten;

Art. 22

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung für die Staatsangestellten in Kraft.